

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 27 (1908)

**Artikel:** Beiträge zur Rechtsgeschichte Graubündens im Mittelalter

**Autor:** Mutzner, Paul

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-896545>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Beiträge zur Rechtsgeschichte Graubündens im Mittelalter.

Von Dr. jur. PAUL MUTZNER, Advokat in Chur.

## I. Die Zeit der Völkerwanderung.

Wenn wir unter Rechtsgeschichte nicht ein bloss antiquarisches Sammeln der Schätze früherer Zeiten, sondern die Darstellung der Erscheinungsform in ihrer Umwandlung verstehen, d. h. den Versuch, das Spätere aus dem Früheren zu erklären, so beginnt die graubündnerische Rechtsgeschichte<sup>1)</sup> erst mit der Eroberung des Landes durch die Römer<sup>2)</sup> (i. J. 15 v. C.). Zwar bestand natürlich auch schon früher ein Rechtszustand. Aber ganz abgesehen, dass wir davon sehr wenig wissen, besteht, und das ist hier das Entscheidende, kein Zusammenhang desselben mit der spätern Entwicklung.

Die römische Provinz Rätien reichte nördlich bis an die Donau;<sup>3)</sup> um das Jahr 300 n. C. wurde dieselbe geteilt in das erste und das zweite Rätien. Jedes hatte von nun an seinen eigenen Statthalter. Der Statthalter für das zweite Rätien hatte seinen Sitz in Augsburg, derjenige für das erste oder eigentliche Rätien in Cur (Curia Raetorum).<sup>4)</sup> Wir beschäftigen uns nur mit dem eigentlichen Rätien. Rätien wurde von

---

<sup>1)</sup> Unter graubündnerischer Rechtsgeschichte verstehe ich in der Folge die Rechtsgeschichte desjenigen Gebiets, das den heutigen Kanton Graubünden ausmacht.

<sup>2)</sup> Ueber die frühere Zeit vergl.: Planta, Rätien S. 1—54; Jecklin in B. G. in V. erster Vortrag: Bis zu den sächsischen Kaisern S. 1—14; Heierli und Oechsli, Urgeschichte Graubündens mit Einschluss der Römerzeit in den Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Bd. XXVI.

<sup>3)</sup> In Bezug auf die Grenzen s. Planta, Rätien S. 55—66, G. v. G. S. 3—9; Juvalt, Forschungen. S. 65—69.

<sup>4)</sup> Planta, Rätien S. 183—188, G. v. G. S. 8 fg.; Oechsli a. a. O. S. 76.



den Römern verhältnismässig rasch ganz rōmanisiert<sup>5)</sup> und zwar mochte das um so leichter gehen, als der grösste und kräftigste Teil der Mannschaft weggeführt und nur so viele zurückgelassen wurden, als zur Bebauung des Bodens nötig waren.<sup>6)</sup> Zur Zeit der Völkerwanderung ist Rätien eine durch und durch romanisierte Provinz mit römischer Verwaltung, römischer Sprache und römischem Recht.<sup>7)</sup> Der römische Statthalter erscheint zuletzt unter dem Namen eines Praeses.<sup>8)</sup>

Nach der Einnahme von Ravenna wurden die Ostgothen Herren des weströmischen Reichs und damit auch über Rätien, soweit dasselbe nicht schon von den Alemannen besetzt war (an der nördlichen Spitze gegen Helvetien).<sup>9)</sup> Theodorich war seiner Bildung und Denkart nach selbst Römer und liess daher, wie auch seine Nachfolger, die römischen Staatseinrichtungen unverändert fortbestehen.<sup>10)</sup> Dagegen wurde Rätien durch die Ablösung des Tyrol abermals geteilt und jeder Teil erhielt seinen eigenen Civilstatthalter (Praeses). Beide Provinzen standen aber mit Bezug auf das Militärwesen unter einem „rätischen Herzog“ (dux Raetiarum). Die Provinz mit der Hauptstadt Cur hiess wieder das erste Rätien, später Currätien.<sup>11)</sup> Streitigkeiten unter Gothen und zwischen Gothen und Römern sollten durch einen gothischen Richter, Streitigkeiten zwischen Römern durch einen römischen Richter entschieden werden und zwar (soweit das Gesetz Theodorichs nichts verfügte) jene nach gothischem, diese nach römischem Recht; das römische Recht sollte aber auch für die Gothen subsidiär gelten. Dem sogenannten Edictum Theodorici liegt hauptsächlich römisches Recht zu Grunde.<sup>12)</sup> Allein die Gothen waren zu wenig zahlreich, um Rätien selbst zu besiedeln, und ihre Besatzungen wurden später abberufen; es ist aber mög-

---

<sup>5)</sup> Planta, Rätien S. 122.

<sup>6)</sup> Planta, Rätien S. 54 fg.; Oechsli a. a. O. S. 66.

<sup>7)</sup> Planta, Rätien S. 70—220; Jecklin im obzitierten Vortrag S. 16.

<sup>8)</sup> Planta, Rätien S. 159. <sup>9)</sup> Planta, Rätien S. 234 ff.

<sup>10)</sup> Planta, Rätien S. 239—254.

<sup>11)</sup> Planta, Rätien S. 246, G v. G. S. 10.

<sup>12)</sup> Planta, Rätien S. 244.

lich, dass alemannische Flüchtlinge bis nach Rätien kamen.<sup>13)</sup> Deshalb kommt auch dem gothischen Gesetzbuch in Currätien keine bleibende Bedeutung zu. Ziemlich bald nach Theodorichs Tode — wahrscheinlich 537 — traten die Ostgothen Currätien freiwillig an die Franken ab.<sup>14)</sup>

Der Umstand, dass die Franken durch freiwillige Ueber-einkunft mit den Ostgothen und nicht durch Krieg und Besetzung des Landes Herren über Currätien wurden, war für die Folgezeit von der grössten Bedeutung. Denn einmal blieb Currätien vorderhand nahezu ganz romanisch und behielt seine romanischen öffentlichen Einrichtungen,<sup>15)</sup> während der Boden der übrigen Schweiz im Laufe des 5. Jahrhunderts von germanischen Völkerschaften besetzt wurde und die romanischen öffentlichen Einrichtungen untergingen.<sup>16)</sup> Ferner wären bei einer Eroberung des Landes die Rätier „Hörige“ geworden, währenddem bei diesem friedlichen Uebergang der Freiheitsstand unverändert blieb.<sup>17)</sup> Aus dem Testament des Bischofs Tello<sup>18)</sup> hat man geschlossen, dass damals in Currätien die Colonen lange nicht so zahlreich waren wie in andern Gegenden und dass die Freien weitaus die Mehrzahl bildeten.<sup>19)</sup> Ebenso ersieht man aus diesem Testament, dass es schon damals viele für ein so gebirgiges Land verhältnismässig grosse

<sup>13)</sup> Planta, Rätien S. 252; Jecklin im obzitierten Vortrag S. 20; Juvalt Forschungen S. 67 fg.; Plattner, drei Bünde S. 1.

<sup>14)</sup> Planta, Rätien S. 255—262.

<sup>15)</sup> Abgesehen von spätern, Rückschlüsse zulassenden Dokumenten, besitzen wir über die Verfassung Currätiens unter fränkischer Herrschaft bis auf Karl den Grossen nur zwei Zeugnisse, nämlich einmal zwei noch im 16. Jahrhundert in der Gruft des Klosters St. Luzius in Chur vorhanden gewesene Grabschriften und sodann das Testament des Bischofs Tello (766 errichtet).

<sup>16)</sup> Vergl. Mommsen, die Schweiz in römischer Zeit, in den Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Bd. IX, 1853; Oechsli a. a. O. S. 76 fg.

<sup>17)</sup> Darauf hat schon Ganzoni (B. G. in V. dritter Vortrag: Die Entstehung der bündnerischen Demokratie S. 94 fg.) hingewiesen.

<sup>18)</sup> Cod. dipl. I n. 9.

<sup>19)</sup> Planta, G. v. G. S. 17; Ganzoni im obzitierten Vortrag S. 95; Wyss, Abhandlungen S. 23.

Grundbesitzer gab. Dagegen konnte das Colonat nur das römische sein, da zu dieser Zeit in Currätien noch keine deutsche Hörigkeit bestehen konnte.

Wie die Ostgothen, so standen auch die Franken dem römischen Rechtssystem keineswegs feindlich gegenüber. Zwar waren die Reichsgesetze für alle verbindlich.<sup>20)</sup> Im Uebrigen galt aber durchaus der Grundsatz des nationalen Rechts.<sup>21)</sup> Aus den bereits erwähnten Grabschriften sowie aus dem Testamente Tello geht hervor, dass der in damaliger Zeit an der Spitze Currätien stehende Statthalter gleich wie in römischer Zeit den Namen Praeses führte. Und zwar erscheinen mehrere praesides aus dem Hause der Victoriden<sup>22)</sup> — wahrscheinlich inländischen Herkommens — so dass tatsächlich das Amt des Praeses in dieser Familie vererbt wurde, obwohl theoretisch die Curie (der Municipalrat)<sup>23)</sup> als Vertreterin des Volks den Praeses aus den rätischen Grossgrundbesitzern wählte und der König denselben bestätigte. Der Praeses hatte als oberster Verwalter und Richter<sup>24)</sup> wesentlich die gleiche Stellung wie früher. Der im Testament Tello<sup>25)</sup> unmittelbar nach dem Presbyter zeichnende judex war nach Planta der Vertreter des Praeses für dessen richterliche Funktionen (dabei ist zu beachten, dass das Amt des Praeses bereits erblich und oft mit der Bischofswürde vereinigt war, welch' letztere

<sup>20)</sup> Schröder D. R. G. S. 254; Huber S. R. G. (Kollegienheft S. S. 04).

<sup>21)</sup> Vergl. darüber Brunner D. R. G. I § 34.

<sup>22)</sup> Darüber: Planta, Rätien S. 263 fg., 272 fg., G. v. G. S. 12 fg.; Juvalt, Forschungen S. 14, 69—72; Ganzoni im obzitierten Vortrag S. 95; Tuor, die Freien von Laax S. 7 ff.

<sup>23)</sup> Planta, Rätien S. 284 ff., 251, 273; G. v. G. S. 12. Die Curie bildete die Grundlage der römischen Stadt- und Municipalverfassung und bestand auch in Currätien, wenn auch mit verringerten Kompetenzen, noch fort. Im Tello'schen Testament erscheinen als Zeugen fünf Curialen und zwar direkt nach dem Presbyter und dem Judex. Auch heisst es im Testament, dasselbe solle auch von den Curialen nicht angefochten werden. S. auch Brunner, Urkunde S. 144 Anm. 7. Vergl. jedoch auch Oechsli a. a. O. S. 70 Anm. 3.

<sup>24)</sup> Militärisch stand Currätien unter den benachbarten deutschen Grafen oder Herzogen, s. Planta, Rätien S. 273, 290 fg. G. v. G. S. 13.

<sup>25)</sup> Nach Planta war Tello selbst Präses. Dagegen Zeumer in der Zeitsch. d. Savigny-Stift. Germ. Abt. IX S. 13 Anm.

Stellung die erstere überragte). Auch die Bischofswürde scheint in der Familie der Victoriden erblich gewesen zu sein.

Die Ansicht,<sup>26)</sup> römische Provinzialeinrichtungen, namentlich der an der Spitze stehende Praeses, hätten auch nach dem Uebergange Rätians an die Franken bis auf Karl den Grossen ihrem Wesen nach fortgedauert, wird bekämpft von Tuor und zwar namentlich gestützt auf Waitz,<sup>27)</sup> wonach Praeses ein mitunter auch für den fränkischen Grafen gebrauchter Ausdruck sei.<sup>27)</sup> Dem ist entgegenzuhalten, dass der Name Praeses nur ein Argument für das Fortbestehen römischer Einrichtungen ist. Weitere Momente sind das Vorkommen der Curiales im Testamente Tellos, dann der Umstand, dass die Victoriden aller Wahrscheinlichkeit nach<sup>28)</sup> den einheimischen rätischen Grundbesitzern angehörten, ferner die Erbllichkeit der Praesidialwürde in der Familie der Victoriden, während doch erst nach der Zeit von Karl dem Grossen Ansätze zur Erbllichkeit des Grafenamtes hervortreten.<sup>29)</sup> Dann endlich — und das scheint mir die Hauptsache — dass zu dieser Zeit die Bevölkerung in Rätien noch fast unvermischt romanisch war.<sup>30)</sup> Currätien war niemals von einem deutschen Volksstamme dauernd besetzt worden; Deutsche kamen nur vereinzelt vor. Die Gaugemeinden aber, denen der Graf vorstand, waren Versammlungen der freien deutschen Stammes-

<sup>26)</sup> Vertreten neben Planta auch von Juvalt, Forschungen S. 73 fg.; Ganzoni in B. G. in V. S. 95 fg.; Jecklin in B. G. in V. S. 21 fg.; Cajakob, die letztwilligen Verfügungen nach Graubündner Recht S. 26.

<sup>27)</sup> Tuor S. 8 „und in der Tat ist nichts natürlicher, als wenn im romanischen Rätien nach Beseitigung der römischen Einrichtungen die Benennungen der eingegangenen Institute auf die analogen deutschen Beamten übertragen wurden.“

<sup>28)</sup> Juvalt S. 73. <sup>29)</sup> Schröder D. R. G. S. 128.

<sup>30)</sup> Vergl. Mommsen a. a. O. S. 3 fg. „Der Bezirk, der der germanischen Invasion entging, das heutige Bündten, die einzige Landschaft nördlich von den Alpen, die römische Sprache, Sitte, Rechtssatzung und Benennung in ununterbrochener Folge bewahrt hat, blieb, und zum Teil eben aus diesem Grunde, politisch unentwickelt und wenig bedeutend.“ S. 13: „Einzig in den unzugänglichen Bergen Graubündtens behauptete wie auf einer Felseninsel sich römische Sprache und Sitte unter den südlich und nördlich, westlich und östlich um sie brausenden Fluten der germanischen Stämme.“

angehörigen. Die römischen Provinzialen gehörten ursprünglich nicht zur deutschen Gaugemeinde. Die Gauverfassung konnte daher erst eingeführt werden, nachdem genügend Deutsche in einer Gegend beisammen wohnten oder die freien Provinzialen den freien Deutschen öffentlich-rechtlich gleichgestellt wurden.<sup>31)</sup> Beides war in unserer Periode nicht der Fall.<sup>32)</sup> Was für ein Interesse hätten aber die fränkischen Könige daran gehabt, Rätien, so lange die Voraussetzungen zur Einführung der Gauverfassung noch nicht gegeben waren, seine bisherigen öffentlichen Einrichtungen zu nehmen und ihm einen Grafen aufzuzwingen, der am Ende (um den Zweck, den die fränkischen Könige mit dem Besitze dieses Landes verfolgten,<sup>33)</sup> zu erreichen) in der Hauptsache nichts anderes zu tun gehabt hätte, als was der rätische Praeses bisher auch tat? Es mag noch bemerkt werden, dass der Graf in romanischen Gegenden regelmässig comes heisst und nicht praeses<sup>34)</sup> und dass wir angesichts der gegebenen Umstände keinen Grund haben, für Currätien a priori eine Ausnahme anzunehmen.

Das römische Steuersystem kam mangels eines ausgebildeten Beamtentums bald in Verfall und die fränkischen Könige begnügten sich damit, von der römischen Grundsteuer herührende feste Grundabgaben als Reallast fortzubeziehen.<sup>35)</sup>

Nach Abtrennung der von den Alemannen besetzten Gebiete und Einfügung derselben in die alemannisch-fränkische Gauverfassung lief die Grenzlinie Currätians gegen Alemannien ungefähr von Schännis weg über den Säntis nach Montlingen (bei Oberried) im Rheintal und von hier nach Gözis im Vorarlberg.<sup>36)</sup>

<sup>31)</sup> Schon Planta hat darauf hingewiesen (Rätien, S. 266 ff.).

<sup>32)</sup> Die von den Alemannen besetzten Gebiete Currätians in den heutigen Kantonen Thurgau, St. Gallen, Appenzell wurden mit Helvetien in die alemannische Gauverfassung einbezogen. Vergl. Planta, Rätien S. 268, G. v. G. S. 12.

<sup>33)</sup> Dieses für die fränkischen Könige strategisch so wichtige Gebirgsland war im Gegensatz zur ebenen Schweiz arm und dünn bevölkert. Vergl. Mommsen a. a. O. S. 14, 24.

<sup>34)</sup> Schröder D. R. G. S. 127 fg. <sup>35)</sup> Planta, Rätien S. 273 fg.

<sup>36)</sup> Planta, G. v. G. S. 12. Ueber die damalige Begrenzung Currätians weiter Planta, Rätien S. 269 – 272.



Tello war der letzte Bischof aus der Familie der Victoriden; sein Nachfolger Constantius gehörte nicht mehr dieser Familie an.<sup>37)</sup> Derselbe erhielt (wahrscheinlich kurz nach 773) von Karl dem Grossen ein Diplom,<sup>38)</sup> worin der König ihm, den er zum Rector über das rätische Gebiet eingesetzt hatte (*vir venerabilis Constantius quem territorio Raetiarum rectorem posuimus*) und dem ganzen Volk von Rätien (*cum omni populo Raetiarum*) seinen Schutz verspricht gegen auswärtige Menschen und ihnen die hergebrachten Gesetze und Gewohnheiten garantiert. Das königliche Privileg soll sich auch erstrecken auf alle Nachfolger des Constantius, „*qui ex nostro permissio et voluntate cum electione plebis ibidem recturi erunt*,“ vorausgesetzt, dass sie ihm Treue bewahren. Die fast allgemein vertretene Ansicht geht nun dahin, „rector“ deute wie früher „praeses“ auf die weltliche Gewalt über Rätien hin.<sup>39)</sup>

Gegenüber der Vermutung von Waitz<sup>40)</sup> und der Meinung von Zeumer, es handle sich in diesem Diplom nur um die freie Bischofswahl und der Titel Rector sei in jener Zeit auch Inhabern rein geistlicher Aemter beigelegt worden, hat schon Tuor<sup>41)</sup> mit Recht darauf hingewiesen, dass in unserm Diplom *rector* in Verbindung mit *territorium* stehe (statt des gebräuchlichen *rector ecclesiae*) und dass diese Ausdrucksweise für eine geistliche Amtsperson kaum anderswo zu belegen wäre. Planta<sup>42)</sup> vermutet, der König habe Constantius deshalb Rector und nicht Praeses genannt, um mit der Abschaffung des Titels auch die Erinnerung an das Familienmonopol der Victoriden möglichst zu verwischen. „Rector“ heisst nach Planta allgemein Vorsteher; als Beispiele führt er an *rector loci* (für einen langobardischen Schultheissen) und *rectores monasterii* (für Aebte). Dass aber der Titel Rector

---

<sup>37)</sup> Planta, Rätien S. 285, G. v. G. S. 19. Nach Juvalt, Forschungen S. 76 waren die Bischöfe von Cur seit der Wahl Tellos „ihrem Wesen nach Fürstbischöfe.“

<sup>38)</sup> Cod. dipl. I n. 10; Planta, Rätien Beilage VI; Planta G. v. G. S. 19 fg., Rätien S. 300–309; Juvalt, Forschungen S. 74–80; Tuor S. 9–11.

<sup>39)</sup> Vergl. Tuor S. 9. <sup>40)</sup> Vergl. auch Waitz Bd. III S. 406.

<sup>41)</sup> S. 9 ff. <sup>42)</sup> Rätien S. 302 fg.

auch für die im Namen des Reichs ausgeübte gräfliche (bezw. herzogliche) Gewalt gebraucht wurde, beweist der Umstand, dass die Zähringer, welche die Reichsgewalt im Namen des Reichs in der Westschweiz ausübten, in dieser Eigenschaft *rectores Burgundiae* genannt wurden. Dieses Rectorat über Burgund bewahrte den Amtscharakter, obgleich die betreffende amtliche Gewalt vererblich war in der Hand der Zähringer.<sup>43)</sup>

Endlich möchte ich noch hinweisen auf ein Diplom, das Ludwig der Fromme 815 den Istrianern erteilte, worin er ihnen die Wahl ihrer geistlichen und weltlichen Vorsteher bewilligte. Die Stelle, auf die es ankommt, lautet: „*Legem antiquam ut si aliquis vestrum ex hac luce discesserit, inter vos Rectorem et Gubernatorem atque Patriarcham, Episcopos, Abbates seu Tribunos et reliquos ordines licentiam habeatis eligendi.*“<sup>44)</sup>

Gegen das Argument, dass es sich deshalb nicht um die weltliche Gewalt handeln könne, weil am Schlusse des Diploms für *rector* geradezu das Wort *episcopus* stehe, erinnere ich daran, dass in dieser Zeit die bischöfliche Stellung die gräfliche (welcher diejenige eines Praeses oder Rector im Range ungefähr gleich stehen mochte) überragte. Ferner verweise ich diesbezüglich noch auf Planta<sup>45)</sup> und auf Zeumer selbst.<sup>46)</sup>

Zeumer beruft sich zur Unterstützung seiner Ansicht, dass Karl der Grosse nur das geistliche Amt des Bischofs im Auge gehabt habe, auch auf ein Diplom Kaiser Lothars<sup>47)</sup> vom Jahre 843, das nichts anderes sei, als eine Bestätigung des erwähnten Diploms seines Grossvaters, sowie eines verloren gegangenen Diploms seines Vaters. Damit (dass es sich um

<sup>43)</sup> Huber S. R. G. (Kollegienheft S. S. 04).

<sup>44)</sup> Diese Stelle ist abgedruckt bei Planta, Rätien S. 331 Anm. 2. Vergl. Carli, delle antichità Italiane IV S. 158.

<sup>45)</sup> Rätien S. 302—305.

<sup>46)</sup> S. 13 Anm. 2: „wenn im letzten Satze für *rector* geradezu *episcopus* steht, so beruht das freilich auf unsicherer Ergänzung des beschädigten Originals aus Tschudis Abschrift.“

<sup>47)</sup> Cod. dipl. I n. 26.

eine Bestätigungsurkunde im angeführten Sinne handle) stimmen Juvall und Wagner überein, aber da diese beiden Forscher mit der herrschenden Meinung (im Gegensatz zu Zeumer) aus dem Diplom von Karl dem Grossen auf die gräfliche Gewalt schliessen, so kommen sie auf Grund der Bestätigungsurkunde konsequenterweise zum Schluss, dass zur Zeit der Bestätigung der frühere Rechtszustand, wie sie ihn unter Constantius annahmen (Fürstbischof), unter Verendar II. wieder hergestellt gewesen sei. Planta<sup>48)</sup> verneint eine Wiedervereinigung der gräflichen Würde mit dem Bischofsstuhl. Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, auf diese Fragen näher einzutreten. Dagegen möchte es auf den ersten Blick scheinen, dass es sich mit der Urkunde Lothars I. nicht um eine einfache Bestätigung der Urkunde Karls des Grossen in ihrem ganzen Umfange handeln kann. Nach dem Wortlaut der Urkunde von 843 wurde dieselbe auf Vorweisen der früheren Diplome ausgestellt und es scheint stellenweise (was den Schutz anbetrifft) der Wortlaut der Urkunde Kaiser Karls genau kopiert. Dagegen finden sich charakteristische Abweichungen. Statt des „vir venerabilis Constantius quem territorio Raetiarum rectorem posuimus unacum ejusdem patriae populo missa petitione“ im Diplom Karls erscheint jetzt (843) „populus Curiensis simul cum Verendario venerabili ejusdem sedis episcopo“. Und weiter statt „Statuentes ergo jubemus ut tam ipse vir venerabilis praefatus Constantius et successores sui qui ex nostro permissio et voluntate cum electione plebis ibidem recturi erunt“ heisst es im Diplom Lothars „statuentes decernimus, ut tam ipse Verendarius venerabilis episcopus quam et successores sui qui ex nostro permissio et voluntate cum electione ejusdem plebis eandem sedem ad regendum et gubernandum suscepturi sunt“. Der Titel rector kommt in der Urkunde nirgends vor, wohl aber wird der bischöfliche Stuhl (sedes) zwei Mal hervorgehoben und das regere und gubernare ausdrücklich auf denselben beschränkt. Es kann sich daher nach meiner An-

---

<sup>48)</sup> Rätien S. 354 ff., 391 ff., Herrschaften S. 6 ff.



sicht im Diplom Lothars nur um die bischöfliche, bezw. geistliche Amtsgewalt und vielleicht noch um die damit verbundene Immunität handeln, im Gegensatz zum Diplom Karls des Grossen, das auch die weltliche Gewalt umfasst.

Das Wort *patria* (= Gerichtssprengel eines öffentlichen Beamten), das wir im Diplom Karls vorfinden (*unacum ejusdem patriae populo*), kommt weder im Diplom Ludwigs<sup>49)</sup> noch im Diplom Lothars<sup>50)</sup> vor.

Auf Constantius folgte als Fürstbischof Remedius<sup>51)</sup> (ein Freund Alcuins), von dem wir wissen, dass er i. J. 800 noch lebte. Die unter ihm erlassenen und nach ihm benannten *capitula Remedii* geben uns wertvollen Aufschluss über die damals in unserm Rechtsgebiet bestehenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen. Jedoch muss vorher noch auf eine andere, wahrscheinlich etwas früher entstandene Rechtsquelle kurz hingewiesen werden:

## II. Die *Lex Romana Curiensis*.<sup>52)</sup>

Geltungsgebiet, Entstehungsort und Entstehungszeit sind streitig. Dagegen steht heute auf Grund der Urkunde Wartmann n. 421, die ausdrücklich auf die *Lex* Bezug nimmt, ausser Zweifel, dass die *Lex R. C.* in Rätien praktisch angewendet wurde. Auf diese Urkunde hat zuerst Brunner<sup>53)</sup> hingewiesen. Ueber die Gründe, die auch für Currätien als Entstehungsort sprechen, s. ausser Hänel, Salis und Zeumer *Planta*, Rätien S. 329—335 und Brunner *D. R. G. I* S. 362.

Für die Entstehung vor Ende des 8. oder doch anfangs des 9. Jahrhunderts sprechen wichtige Gründe. Zeumer hat

<sup>49)</sup> Cod. dipl. I n. 20. <sup>50)</sup> Cod. dipl. I n. 26.

<sup>51)</sup> Juvall, *Forschungen* S. 78; *Planta*, Rätien S. 309.

<sup>52)</sup> Betreffend Ausgabe und Literatur s. Brunner *D. R. G. I* § 51 und Schröder *D. R. G. S.* 252 Anm. 83. Ferner Béguelin Ed., *Les fondements du régime féodal dans la Lex Romana Curiensis* (Bern. Diss.), Paris 1893. *Librairie du recueil général des Lois etc.* Ebenso Cajakob, *die letztwilligen Verfügungen nach Graubündner Recht* S. 14—44. (Freib. Diss.) Chur 1900.

<sup>53)</sup> *Zur Rechtsgeschichte der römischen und german. Urkunde* S. 247.

die Entstehungszeit der Lex mit der Abfassungszeit von Tello's Testament in Verbindung gebracht. Dazu schreibt auch Schröder:<sup>54)</sup> „Wenn das von Zeumer angezogene Testament des Bischofs Tello von 766 echt ist, so muss die Entstehung der Lex in die Mitte des 8. Jahrhunderts gesetzt werden.“ Planta<sup>55)</sup> setzt die Entstehungszeit in die Zeit des Bischofs Remedius und beruft sich dabei u. a. auf zwei Stellen in dessen Strafgesetzbuch, in welchen er sich auf „unser Gesetz“ (lex nostra) beruft. Cap. Rem. c. 10 De falso testimonio: Si quis testimonium falsum dixerit, quia omnes fratres sumus in Christo, fiat secundum legem nostram condemnatus, sicut fieri debuit illi, quem nocere voluit. Und c. 9 De furto: Si quis furtum fecerit, secundum quod in lege nostra scriptum est, ita omnia solvat ad integrum. Und wirklich finden sich in der Lex einlässliche Bestimmungen über Diebstahl und Raub.<sup>56)</sup> Zeumer<sup>57)</sup> verweist ausserdem auch auf die Beziehung von Cap. II zu IX 1, 3 der Lex. Brunner<sup>58)</sup> weist darauf hin, dass die Lex zu einer Zeit abgefasst worden sein müsse, da Currätien nicht unter einem Kaiser, sondern unter einem König stand, da an verschiedenen Stellen vom König und nirgends vom Kaiser die Rede sei, was eine römische Rechtsaufzeichnung doch sicher nicht ohne zwingenden Grund getan habe. Demnach wäre ausgeschlossen die Zeit von 800 bis 843, während welcher Rätien unter einem Kaiser stand. Und da die Lex 852 oder 853 in einer Urkunde (Wartmann n. 421) angerufen wird, so setzt Brunner (in Uebereinstimmung mit Salis) die Entstehungszeit zwischen 843 und 859. Vor 800 deshalb nicht, weil „die Rechte, welche die principes als grosse Kronvassallen ausüben, die Behandlung der Knechte nach den Grundsätzen des Immobilienrechts und die fortgeschrittene Entwickluug des Lehenswesens gegen so hohes Alter der Lex entscheiden.“<sup>59)</sup>

<sup>54)</sup> a. a. O. S. 252 Anm. 84.

<sup>55)</sup> a. a. O. S. 335—353.

<sup>56)</sup> ad Gai inst. 13; Pauli sent. II 28, V 5.

<sup>57)</sup> S. 48 fg. <sup>58)</sup> D. R. G. I § 51.

<sup>59)</sup> Dagegen vergl. Zeumer S. 38—47.

Den letzten Punkt, d. h. eine Untersuchung über die Ansätze des Lehenrechts der Lex R. C. hat Béguelin zum Gegenstand einer Dissertation gewählt. Er kommt darin zum Schluss, dass von einer vorgeschrittenen Entwicklung des Lehenwesens keine Rede sein könne. „Point de régime féodal développé, mais seulement les fondements de ce dernier, tels qu'ils ont existé dès l'origine de la monarchie franque, et même en partie sous l'administration provinciale romaine“ (S. 14). „En ce qui concerne plus particulièrement l'époque de la rédaction de la Loi, nous pouvons dès lors repousser de la manière la plus catégorique les objections soulevées, à raison de son caractère féodal, contre ceux qui le font remonter au VIII<sup>e</sup> siècle“ (S. 15). Auch bestreitet er, in Anlehnung an Zeumer, dass der Ausdruck principes das Vorhandensein grosser Kronvassallen bedeute.<sup>60)</sup> Was speziell die Behandlung der Knechte nach den Grundsätzen des Immobilienrechts anlangt, so möchte ich noch darauf hinweisen, dass die römischen Colonen wie die deutschen Hörigen *glebae adscripti* waren<sup>61)</sup> und dass in Rätien schon früh sich das Colonat mit der Leibeigenschaft vermischte durch Verschlimmerung des Colonats einerseits und Milderung der Sklaverei andererseits. Das Strafgesetzbuch des Bischofs Remedius kennt in Bezug auf den Freiheitsstand und dementsprechende Abstufung im Wergeld nur drei Klassen: *ingenui*, *liberti*, *servi*. Die Leibeigenschaft muss aber sehr mild gewesen sein.<sup>62)</sup> Planta<sup>63)</sup> weist darauf hin, dass Karl der Grosse die noch ungeschriebenen Gesetze seines Reichs aufzeichnen liess und dass es demnach sehr nahe liege, dass Bischof Remedius sowohl die *Capitula Remedii* wie auch die *Lex Romana Curiensis* auf Veranlassung seines Freundes Alcuin aufzeichnen liess.

Die Ausführungen Ernst Meyers in den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“<sup>64)</sup> haben

<sup>60)</sup> S. 13, 19 fg. Vergl. auch Planta, Rätien S. 344.

<sup>61)</sup> Vergl. Sohm, Institutionen 10. Aufl. S. 168.

<sup>62)</sup> Vergl. auch Planta, Rätien S. 291—295, 319 fg. 352; Béguelin a. a. O. S. 39 fg., 43 fg. <sup>63)</sup> Rätien S. 310, 336.

<sup>64)</sup> Bd. 26. Meines Wissens die neueste Arbeit auf diesem Gebiet.

mich nicht überzeugt, dass die Lex R. C. nicht für Currätien bestimmt war. Es ist aber hierauf an dieser Stelle um so weniger einzutreten, als Mayer zwar italienische Rechtsbildung will, aber doch Geltung in Rätien zugibt. Nur auf ein von Mayer neu vorgebrachtes und nach seiner Ansicht bisher in der Literatur übersehenes Moment, dem er die grösste Bedeutung beilegt, möchte ich in aller Kürze eintreten: nämlich auf das Argument, in der Lex Romana werden als Gerichtsferien aus der Vorlage herübergenommen die Tage der Getreideernte vom 8. Juli bis 1. August und die Tage der Weinernte vom 1. September bis 15. Oktober und diese Ferienzeit würde auf die rätischen Witterungs- und Ernteverhältnisse absolut nicht passen.<sup>65)</sup> Diesen Konklusionen gegenüber ist nun aber auf folgendes hinzuweisen:

---

<sup>65)</sup> Mayer schreibt: „Darum gewinnt ein anderes in der Literatur bisher übersehenes Moment grösste Bedeutung. In Lex Rom. II. 9. 3 werden als Gerichtsferien aus der Vorlage herübergenommen die Tage der Getreideernte vom 8. Juli bis 1. August und die Tage der Weinernte vom 1. September bis 15. Oktober. Diese Zeitangaben passen vortrefflich zu italienischen Verhältnissen und kehren in der Tat in den Gerichtsferien späterer italienischen Städterechte (dazu eine Anmerkung) wieder. Die kleinen Abweichungen gestalten sich so, dass bald (in Bezug auf Weinernte) die Lex die Erntezeit ein paar Tage früher beginnen lässt, bald (in Bezug auf Getreideernte) die Statuten. Bezeichnend ist, dass in Pisa die Getreideernte mit demselben Tag abschliesst, wie in der Lex.“

Zu den rätischen Witterungsverhältnissen passen aber die Angaben der Lex absolut nicht. In dem grössten Teil Rätians ist von einer Weinernte keine Rede, nur im Rheintal und in dem untersten Illtal wird bis auf den heutigen Tag Wein gebaut. In diesem wärmsten Teil Rätians ergeben sich folgende Ernteverhältnisse, gemäss den freundlichen Mitteilungen, welche mir darüber Herr Rektor Bazzigher in Chür, der Herr Präsident der naturforschenden Gesellschaft Graubündens Herr Dr. Lorenz und Herr Kollege v. Wettstein in Wien gemacht haben. Die Getreideernte beginnt in Chur Ende Juli mit der Roggenernte, bis Mitte August dauert die Waizenernte, die Gerste und der Hafer — also die beiden wichtigsten Fruchtarten für das Gebirg — werden um die Mitte August geschnitten. Für die Weinernte liegen einmal fortlaufende Aufzeichnungen für die Zeit von 1824—1879 vor; danach hat in 33 Jahren die Ernte vom 20.—31. Oktober, in 5 Jahren im November stattgefunden. Ein Jahr war ein Missjahr. Im besten Weinjahr des ganzen Jahrhunderts aber — 1811 — erntete man am 26. September.

Einmal werden in der Lex Romana II 10, 3 der in St. Gallen aufgefundenen Exemplare als Tage der Weinernte nicht die Tage vom 1. September bis 15. Oktober, sondern die Tage vom 10. September bis 15. Oktober aufgeführt.<sup>66)</sup> Und weiter geht es nicht an, einer derartigen Gegenüberstellung einmal den julianischen und das andere Mal den gregorianischen Kalender zu Grunde zu legen. Vielmehr müssen die 10 Tage, die man 1582 ausfallen liess, weil man

---

Andere Nachrichten (Brügger Naturchronik) aus dem 18. Jahrhundert aber ergeben, dass man überwiegend vom 8.—18. Oktober vereinzelt von Anfang Oktober ab, öfters aber auch nach dem 10. Oktober wimmelte. Vergleicht man nun diese Daten mit denen der Lex, so fällt im 19. Jahrhundert der überwiegende Teil der Jahre (38/57) überhaupt jenseits des gesetzlichen Raumes, ein kleiner Teil (17/57), wobei aber zu bemerken ist, dass hier bis 19. Oktober, nicht wie in der Lex bis zum 15. Oktober berechnet wird, an den Schluss. Im 18. Jahrhundert liegt die Ernte noch ein klein wenig früher, aber auch damals hat der ganze grosse Ferienteil vom 8. September bis 1. Oktober für churische Verhältnisse gar keinen Sinn. — Ebenso findet die Getreideernte ganz und gar jenseits der gesetzlichen Frist statt; nur die Roggenernte kommt gerade noch an das Ende zu stehen. So ist die Sache in den begünstigsten Landesteilen, dem Rheintal und dem untern Illtal. In den weitaus grössern Teilen des Gebietes aber, dem obersten Rheintal, dem Engadin, den hohen Nebentälern verschiebt sich die Getreideerntezeit noch weit mehr bis herein in den September, wie das ja jeder weiss, der im Gebirg gewandert ist. Ernteferien zu einer Zeit, wo die Ernte noch nicht gehalten wird und umgekehrt, sind nun ein Widersinn, der zu den schlimmsten praktischen Folgen führt. Man könnte an sich leicht denken, dass der Redaktor über juristische Widersprüche der Vorlage mit dem zeitgenössischen Recht weggesehen hätte, die eben doch nicht so handgreiflich sind. Oben ist aber durchgeführt, dass er sogar in dieser Beziehung äusserst umsichtig und planmässig gewesen ist; gerade in II. 9. 3 hat er das natalem principis der Vorlage in natale principum verwandelt und so auf die grossen Provinzialbeamten bezogen. Es ist deshalb ganz undenkbar, dass er einen so groben und handgreiflichen Widerspruch mit den tatsächlichen Lebensverhältnissen, wie sie die Erntezeiten von Rätien und von der Vorlage enthalten, hätte stehen lassen. Dagegen passen die Zeiten ausgezeichnet für das nördliche Italien bis herab nach Toscana.“

<sup>66)</sup> Vergl. Planta, Rätien S. 329 und die Textausgabe der Lex selbst (Beilage 8): a die VIII. Kl. Jul. usque in Kl. Augs. messive ferie sunt; et da Kl. Augs. usque in X. Kl. Septembris ad agendas causas licentia damus; ad X. Kl. Septembris usque in Id. Octob. vindimie fieri.



infolge des ungenauen julianischen Kalenders seit dem Concil von Nicäa um 10 Tage hinter der Sonne zurückgeblieben war, auf die Zwischenzeit verteilt werden. Setzen wir die Entstehungszeit der Lex in die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts, so ergeben sich nach dieser Rektifikation folgende Gerichtsferien der Lex Romana: die Zeit der Getreideernte vom 12. Juli bis 5. August und die Zeit der Weinernte vom 14. September bis 19. Oktober.

Allerdings stimmen auch diese Ernteferien nicht genau überein mit den heutigen Witterungs- und Ernteverhältnissen in rätischen Landen. Dieselben waren aber auch nicht für die heutigen, sondern eben für die damaligen Verhältnisse berechnet. Und in dem inzwischen zurückgelegten Zeitraum von mehr als tausend Jahren haben sich die klimatischen Verhältnisse in Rätien ganz wesentlich verändert und zwar im Sinne eines allgemeinen Zurückgehens der Kultur. Wie uns die Geschichtsschreiber berichten, machte sich schon seit dem 13. Jahrhundert ein allgemeines Zurückgehen der Kultur bemerkbar.<sup>67)</sup> Wir können dasselbe heute noch an Hand der uns erhaltenen kulturgeschichtlichen Aufzeichnungen und Dokumente mit Sicherheit konstatieren. Im Testament Tello's<sup>68)</sup> (766) werden Weinberge zu Sagens erwähnt, wo heutzutage keine Trauben mehr reifen würden. Aber auch andere Urkunden beweisen uns, dass der Weinbau in früherer Zeit, von einer höheren Jahrestemperatur als der jetzigen begünstigt, in Bünden eine weit grössere Ausdehnung hatte als das dann später der Fall war. Der bischöfliche Einkünfterodel aus dem 11. Jahrhundert<sup>69)</sup> erwähnt Weinberge zu Luvis oberhalb Ilanz, Pleif im Lungnetz, Ruis im Oberland; 1116 werden Weinberge zu Remüs im Unterengadin erwähnt.<sup>70)</sup> Aber

---

<sup>67)</sup> Vergl. W. von Juvault, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien S. 11: „Doch wirkte auch die klimatische Veränderung ein, welche seit dem 13. S. ein allgemeines Zurückgehen der Kultur zur Folge hatte; sie bewirkte eine stärkere Verteuerung edlerer Produkte, namentlich des Weins.“

<sup>68)</sup> Vergl. Cod. dipl. I n. 9.    <sup>69)</sup> Cod. dipl. I n. 193.

<sup>70)</sup> Cod. dipl. I n. 111.

auch der Getreide- und der Obstbau weisen auf ein milderes Klima hin. Noch zu Campells Zeit, der um 1582 seine Topographie von Rätien schrieb, war der Anbau des Weizens, der in grösseren Höhenlagen schwieriger gedeiht, selbst im Unterengadin weit allgemeiner als heute und es wird sogar aus Garsun unterhalb Guarda und aus Remüs von reichlichen Mengen von dort gepflanzten Zwetschgen- und Aepfelbäumen erzählt, deren Frucht Campell als vorzüglich bezeichnet.<sup>71)</sup>

Ueber die Zeit der Weinernten liegen zusammenhängende Nachrichten erst aus dem 18. Jahrhundert vor<sup>72)</sup>. Aus früherer Zeit sind die uns erhaltenen Aufzeichnungen äusserst spärlich; jedenfalls wurden nur die besonders frühen und die besonders späten Weinjahre als von Interesse vorgemerkt. Solche Ausnahmejahre lassen natürlich keinen Schluss zu, zu welcher Zeit die Trauben gewöhnlich reif waren. Immerhin ergibt eine Vergleichung der jeweiligen Erntezeiten der besten Weinjahre verschiedener Jahrhunderte eine konstante Verschiebung gegen den Herbst zu, ein Umstand, der ebenfalls auf ein fortwährendes Zurückgehen der Kultur hinweist.<sup>73)</sup> Im besten Weinjahr des 12. Jahrhunderts (1186) war der Wein schon Anfangs August<sup>74)</sup> reif; in den besten Weinjahren des 15. Jahrhunderts (1434 und 1473) wurde schon vor Bartholomei<sup>74)</sup> gelesen. 1540, im sog. „heissen Sommer“ wurde innerhalb der Ringmauern von Cur schon am 26. August<sup>74)</sup> und ausserhalb der Ringmauern gleich darnach gewimmelt. Im besten Weinjahr des 18. Jahrhundert (1718) konnte man am 10. September und im zweitbesten Weinjahr

<sup>71)</sup> Vergl. Andr. v. Sprecher, Geschichte der Republik der drei Bünde Bd. II S. 43.

<sup>72)</sup> Vergl. Beiträge zur Naturechronik der Schweiz, insbesondere der rätischen Alpen von Prof. Chr. G. Brügger. Separatabdruck aus dem Programm der bündnerischen Kantonsschule I.—VI. Folge.

<sup>73)</sup> Es werden hier nur die Aufzeichnungen über die Zeit der allgemeinen Weinernten berücksichtigt und nicht schon Notizen wie: um diese und diese Zeit gab es schon reife Trauben. Denn damit können unter Umständen besondere Sorten gemeint sein, die etwa als Tafeltrauben gezogen werden und vor der allgemeinen Erntezeit reif sind.

<sup>74)</sup> Alter Stil.

(1728) am 12. September wimmeln; im besten Weinjahr des 19. Jahrhunderts (1811) am 26. September. Aus dem 18. Jahrhundert sind Aufzeichnungen über die Ernteverhältnisse von 40 Jahren vorhanden.<sup>75)</sup> In diesen 40 Jahren wimmelte man 31 mal vor dem 10. Oktober oder am 10. Oktober<sup>76)</sup>, weitere 4 mal vor dem 19. Oktober<sup>77)</sup> und nur 5 mal zwischen dem 20. und 26. Oktober<sup>78)</sup>. Nie aber später.  $\frac{7}{8}$  aller Weinlesen fallen also noch in den Zeitraum der in der Lex Romana vorgesehenen Weinleseferien.<sup>79)</sup> Die Ernteverhältnisse des 19. Jahrhunderts stellen sich schon wesentlich ungünstiger dar. Im besten Weinjahr des Jahrhunderts wimmelte man, wie bereits ausgeführt, am 26. September. Aus den vorhandenen fortlaufenden Aufzeichnungen<sup>80)</sup> von 1824—1879 aber ergibt sich, dass nur

---

<sup>75)</sup> Mit Bezug auf die Weinernten in Bünden und im St. Galler Rheintal. Die Aufzeichnungen über die Weinernten im St. Galler Rheintal nehme ich ohne weiteres dazu, denn der grössere Teil des heutigen St. Galler Rheintals gehörte ebenfalls zu Rätien. Und aus den Notanden, die das obere und das untere Rheintal besonders behandeln, ersehen wir, dass im obern Rheintal immer einige Tage früher gewimmelt wurde. (Vergl. die Aufzeichnungen aus den Jahren 1749, 1752, 1753.) Durch die Berücksichtigung der Weinernten im St. Galler Rheintal wird also das sich ergebende Resultat nicht unzulässigerweise zu Ungunsten der Argumentation Meyers verschoben.

<sup>76)</sup> Man wimmelte am 10. September: 1718; am 12. September: 1728; am 26. September: 1726; am 29. September: 1719; am 1. Oktober: 1739; am 3. Oktober: 1747, 1753; am 2.—4. Oktober: 1748; am 5. Oktober: 1722; am 6. Oktober: 1725, 1734, 1735; am 7. Oktober: 1729, 1733, 1737, 1761; am 8. Oktober: 1736, 1749, 1750; am 9. Oktober: 1731, 1732, 1743, 1771; am 8.—10. Oktober: 1757, 1758; am 10. Oktober: 1721, 1724, 1741; am 3.—14. Oktober: 1746; am 8.—13. Oktober: 1759; am 9.—12. Oktober: 1755.

<sup>77)</sup> Am 11. Oktober: 1752; am 13. Oktober: 1742, 1744; am 16. Oktober: 1727.

<sup>78)</sup> Am 20. Oktober: 1751, 1767; am 21.—22. Oktober: 1756; am 22. Oktober: 1745; am 26. Oktober: 1716.

<sup>79)</sup> Aus den obigen Angaben ist leicht zu ersehen, dass es nicht richtig ist, wenn Mayer behauptet, „dass man überwiegend vom 8.—18. Oktober, vereinzelt von Anfang Oktober ab, öfters aber auch nach dem 10. Oktober wimmelte.“ Man wimmelte von 40 Malen 4 Mal im September, 27 Mal im ersten Drittel Oktober und nur 9 Mal nach dem 10. Oktober.

<sup>80)</sup> Einer handschriftlichen Tabelle der Weinjahre, im Besitze des Herrn Dr. Lorenz in Chur.



17 mal vom Anfang Oktober bis 19. Oktober gelesen wurde, dass aber in 33 Jahren, (also in der Mehrzahl der Jahre) die Ernten in den letzten Drittel Oktober und in 5 Jahren in den Anfang November fielen. Die Ernteverhältnisse haben sich also im Laufe eines einzigen — des letzten — Jahrhunderts um volle zehn Tage zu unsern Ungunsten verschoben. Und sollte es unter diesen Umständen nicht möglich, ja sogar höchst wahrscheinlich sein, dass sich in den vorausgehenden zehn Jahrhunderten dieselben ebenfalls um 7—10 Tage zu unsern Ungunsten verschoben haben? Namentlich wenn man auch die älteren, vor 1700 zurückreichenden Zeugnisse über ein Zurückgehen der Kultur im allgemeinen heranzieht?<sup>81)</sup> Und was für die Weinernte gilt, gilt dann natürlich auch für die Getreideernte, denn die spätere Weinernte ist wie die spätere Getreideernte ja nur der Ausfluss einer niedrigeren Jahrestemperatur überhaupt.

Das von Mayer neu vorgebrachte Argument ist also nichts weniger als stichhaltig, d. h. es ist überhaupt kein Argument dafür, dass die Lex Romana nicht für Currätien bestimmt war. Wenn dasselbe bisher in der Literatur „übersehen“ worden ist, so geschah das jedenfalls deshalb, weil man sich bei richtiger Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse sagen musste, dass damit absolut nichts anzufangen sei.<sup>82)</sup>

Die Lex Romana Curiensis ist nicht etwa ein von der Staatsgewalt für ein bestimmtes Rechtsgebiet erlassenes und auf dasselbe beschränktes Gesetz, sondern eine Privatarbeit —

---

<sup>81)</sup> Vergleiche oben.

<sup>82)</sup> Nur beiläufig mag noch bemerkt werden, dass der Weinbau in Rätien wahrscheinlich gleichzeitig mit dem Christentum seinen Einzug gehalten hat und dass die ersten Reben aus Italien oder aus dem Franklande eingeführt wurden. Jedenfalls war es nicht die jetzt allgemein gebaute Burgunderrebe, die erst im Anfang des 17. Jahrhunderts eingeführt wurde und die früher hier gebaute Weinrebe verdrängte. In Churer Weinbergen kommen ausnahmsweise auch noch italienische Weinstöcke vor; die grossen Trauben derselben, die viel grösser sind als die Trauben der Burgunderrebe, reifen aber in schlechtern Jahrgängen manchmal nicht gut aus. Vielleicht war gerade das der Grund der Ersetzung derselben durch die Burgunder. Vergl. Papon, der Weinbau des bündnerischen Rheintales.

die aber Gesetzesautorität besass — eine Aufzeichnung des damals für die Romanen<sup>83)</sup> Currätien geltenden Rechts. Zwar will der Verfasser nicht nur das in Currätien geltende Recht aufzeichnen, sondern das damals geltende römische Recht überhaupt, und auch wo er nur örtlich geltende Rechtssätze oder Rechtsausdrücke bringt, glaubt er doch, dass dieselben überall angewendet werden, wo überhaupt römisches Recht gilt.<sup>84)</sup> Die Lex Romana Curiensis stellt sich äusserlich als ein Auszug aus der Lex Romana Wisigothorum dar, ist aber sachlich ein durchaus selbständiges Rechtsbuch, das den damaligen eigentümlichen staatlichen Einrichtungen des Rechtsgebiets, für das sie in erster Linie bestimmt war (nämlich Currätien), bewusst Rechnung trägt.

Das Privatrecht der Lex ist weitaus überwiegend das römische Recht. Ganz deutschrechtlich geordnet ist die Emanzipation. Die väterliche Gewalt wird aufgehoben durch die Verheiratung des Sohnes oder durch die Commendation in fremde Munt (des Königs oder eines Grossen), wodurch ein Vassallenverhältnis begründet wird.<sup>85)</sup>

Eine besonders interessante und für das Eindringen germanischer Rechtsgedanken anschauliche Stelle ist XXIV 2 in Verbindung mit der Parallelstelle des Breviars. Es handelt sich um die Interpretation einer Stelle in Pauli sententiae (II 2):<sup>86)</sup> Stipulatio est verborum conceptio, ad quam quis congrue interrogatus respondet: velut, spondes? spondeo. Dabis? Dabo. Promittis? promitto. Fidei tuae erit? fidei meae erit. Et tam pure quam sub conditione concipi potest. Die Interpretatio des Breviars zu dieser Stelle lautet: Stipulatio est inter prae-

<sup>83)</sup> Auf die eingewanderten Alemannen wurde nach dem damals geltenden Personalitätsprinzip alemannisches Recht angewendet. Der Judeus ist kein Romanus (II 18). Die Freigelassenen erlangen römisches Recht, sie leben nach römischem Recht und werden vom Verfasser cives Romani genannt (s. Salis S. 143 und die dort angeführten Belegstellen).

<sup>84)</sup> Brunner (D. R. G. S. 263) nennt die Lex die „wichtigste Fundgrube für das römische Vulgarrecht“, sie liefert uns „ein treueres Bild wie irgend eine andere der in germanischen Reichen entstandenen Quellen des römischen Rechts.“

<sup>85)</sup> Vergl. L. R. C. XXII 5 und 6; XXIV 25, 2; XXIII 7; XXIV 8.

<sup>86)</sup> Ich zitiere die einschlagenden Textstellen nach Planta.

sententia haec verba, quibus se invicem partes obligare possunt: ubi necesse est, ut interrogatione petentis pulsatus ad interrogata respondeat. Veluti si quis pro alio fideiussorem se dicat accedere: qui quum se hac responsione obligaverit, ad solutionem etiam sine scriptura poterit retineri. Die Lex Romana Curiensis aber erklärt die stipulatio: stipulatio est si inter duos homines de quaecumque rem intencio est, possunt inter se ipsa causa sine scripta et sine fidejussores per stipula finire. Stipula hoc est, ut unus de ipsos levet festucum de terra et ipsum festucum in terra reiectet et dicat: per ista stipula omne ista causa dimitto, et sic ille alter prendat illum ipsum festucum et eum salvum faciat, et iterum ille alius similiter faciat: Si hoc fecerint et aliquis de illos aut de heredes eorum ipsa causa remove voluerit, ipsum festucum in iudicio coram testes presentetur. Ambo duo qui hoc contendunt, si hoc fecerint, ipsa causa remove non possunt. Von der römisch-rechtlichen stipulatio ist nichts als der Name übrig geblieben. Materiell haben wir einen germanischen Wettvertrag vor uns.

Etwas ähnliches treffen wir bei der Bürgschaft. XXII 12: Si quis homo pro quaecumque causa fideiussorem acciperit, si se ad ipsum fideiussorem tenere vult, fide quod fecit solvat. Et quod si illum fideiussorem dimittere vult, ad suum debitorem se tenere potest, ut suum debitum ei reddat.<sup>87)</sup> Auch hier handelt es sich nicht um einen römischen fideiussor, der eine accessorische Haftung neben dem Schuldner übernommen hat, sondern um den deutschen Bürgen, der (ursprünglich Personenpfand und selbst Verfallpfand) für die Leistung des Schuldners ausschliesslich haftbar ist und an den sich der Gläubiger im Executionsverfahren in erster Linie zu halten hat. Verklagt der Gläubiger den Schuldner, so wird der Bürge eo ipso frei.<sup>88)</sup>

Ueber das Erbrecht der Curiensis s. Cajacob a. a. O. S. 18—44, der u. a. zum Schlusse kommt, dass das Testament Tello's sowohl in formeller wie in materieller Beziehung genau mit den Grundsätzen der Curiensis übereinstimme.

<sup>87)</sup> S. auch XXIV 15.

<sup>88)</sup> Vergl. Heusler, Institutionen II §§ 123—126; Schröder D. R. G. S. 289—297.

So finden wir also in der Lex R. C. eine merkwürdige Mischung römischer und deutscher Rechtsgedanken. Ueber die Frage, ob wir in derselben den Einfluss eines bestimmten Stammesrechts erkennen können und eventuell welchen Stammes, gehen die Ansichten auseinander. Sohm<sup>89)</sup> will einen überwiegenden Einfluss speziell des fränkischen Rechts erkennen. Ebenso Schröder<sup>90)</sup> und Brunner.<sup>91)</sup> Planta<sup>92)</sup> nimmt an, dass Currätien unter spezifisch langobardischem Einfluss stand, und führt dafür hauptsächlich den Verkehr über unsere Alpenpässe und den Metropolitanverband mit Mailand an. Huber<sup>93)</sup> schliesst besonders auf alemannischen Einfluss. Sodann tritt Huber überhaupt der Ansicht Sohms entgegen, wonach nach der Unterwerfung Alemanniens daselbst fränkisches Recht eingeführt worden wäre: trotzdem die Alemannen unter fränkische Herrschaft kamen, behielten sie ihre Selbständigkeit in grossem Umfange bei. Sie haben auch noch in dieser Zeit ihre eigenen Beamten, Herzöge (dux Al.), und ferner blieben sie bei ihrem Recht. Die Einführung fränkischen Rechtes wurde schon dadurch ausgeschlossen, dass die Gerichte Volksgerichte waren.<sup>94)</sup>

Auf dem Gebiete des Strafrechts werden — wie in den Capitula Remedii — neben Geldstrafen auch peinliche Strafen angedroht. Die Curie, die die Grundlage der römischen Stadt- und Municipalverfassung bildete, bestand noch, allein mit sehr verringerten Kompetenzen. Die Hauptaufgabe der Curialen war nunmehr der Einzug der königlichen Grundzinse (census), die sehr wahrscheinlich von den ehemaligen königlichen Grundsteuern sowie von den Abgaben in Erbpacht gegebener römischer Staatsdomänen herrührten, die sich allmählich zu einer Reallast verdichteten.<sup>95)</sup> Ferner treten die Curialen oft als

<sup>89)</sup> Zeitschr. d. Savigny Stift., Germ. Abt. I S. 17 und S. 70.

<sup>90)</sup> D. R. G. S. 252. <sup>91)</sup> D. R. G. I S. 361. <sup>92)</sup> G. v. G. S. 24.

<sup>93)</sup> Schweiz. Rechtsgeschichte, Kollegienheft Bern S. S. 1904.

<sup>94)</sup> Vergl. darüber auch Brunner D. R. G. I S. 259; Heusler, Institutionen I S. 19 ff.

<sup>95)</sup> Mit dem Uebergang Currätians an die Franken waren auch alle ehemals römischen Fiskaleinkünfte auf den Frankenkönig übergegangen.

Urkundspersonen auf; gewählt werden sie in offener Volksversammlung (*bonorum hominum*) oder von dem gesamten Rat (*vel de alius curiales*).<sup>96)</sup>

Es wurde schon weiter oben ausgeführt, dass in der *Lex R. C.* an verschiedenen Orten vom König, nie aber vom Kaiser die Rede ist, und wir haben daraus, der Ansicht Brunners folgend, geschlossen, dass die *Curiensis* zu einer Zeit verfasst wurde, als Rätien nicht unter einem Kaiser, sondern unter einem König stand. Es kommt aber in unserm Rechtsbuch auch der Name *princeps* (und zwar im Singular und im Plural) oft vor. Der Ausdruck *princeps* hat nun nach der *Lex* je nach dem Zusammenhang verschiedene Bedeutungen: bald steht er für *rex*, bald für den Inhaber der königlichen Gewalt (*rector* oder *judex provinciae*), bald bloss zur Bezeichnung eines höhern Ranges.<sup>97)</sup>

An der Spitze Rätiens steht der *judex provincialis* (*Praeses*, seit *Constantius* bis zur Einführung der Gauverfassung *Rektor* genannt). Nun lässt zwar *Béguelin*<sup>98)</sup> die *Victoriden* als *Praesides* und die daherige exceptionelle Stellung Rätiens in der fränkischen Monarchie gelten, behauptet aber, dass nach dem Aussterben der *Victoriden* unter den ersten Karolingern Rätien geworden sei „un simple comté comme tous les autres.“ „Nous verrons plus loin que la *Lex Rom. Cur.* est en effet le

---

Nach *Planta* (S. 339) gab es auch einen currätischen Grundzins, der von ehemaligen städtischen, d. h. vom Stadtmagistrat auf Rechnung des Stadtbezirks in Erbpacht gegebenen Grundstücken herrührte. Da nunmehr auch dieser städtische Zins auf den Frankenkönig übergegangen war, kam dafür dem *Präses* oder *Rektor*, beziehungsweise dem currätischen Gemeinwesen selbst, ein Teil des Königszinses zu. Vergl. *Planta*, Rätien S. 72, 273, 337—342. *Béguelin* a. a. O. S. 32—36; 65—68.

<sup>96)</sup> *L. R. C.* XII 2.

<sup>97)</sup> Ich schliesse mich darin der Ansicht *Plantas* (S. 344) an. Beispiele für den König oder den Inhaber der königlichen Gewalt: I 2, 2 und 4; III 19, 2; X 4; II 1, 2. Zur Bezeichnung des hohen Ranges: II 1, 1; II 1, 8 (*seniores principes*). Vergl. auch *Zeumer* S. 38—42 und *Béguelin* S. 18—20. Jedenfalls hat *princeps* in der *L. R. C.* nirgends die Bedeutung von Kaiser, da die fränkischen Kaiser schon in den ältesten Diplomen immer *imperatores* genannt werden (s. *Cod. dipl.* I n. 15, 16, 17, 18, 19, 20 etc.).

<sup>98)</sup> S. 21—24.



reflet fidèle de cette organisation régulière, et il n'est nullement nécessaire de chercher ici des particularités.“ „Surtout rien, absolument rien ne prouve que les évêques Constantius et Remedius aient cumulé à la fois entre leurs mains la puissance ecclésiastique et la puissance séculière.“ Wir haben schon weiter oben das Diplom Karls des Grossen<sup>99)</sup> behandelt und die Auffassung abgelehnt, dass der Ausdruck *territorio Raetiarum rectorem ponere* nur auf die geistliche Gewalt Bezug habe. Wir kommen darauf nicht mehr zurück. Auf die Urkunde *Cod. dipl. I n. 15* kommen wir später zu sprechen. Wenn sodann Béguelin<sup>100)</sup> einen Brief des Abtes Alcuin an Bischof Remedius<sup>101)</sup> citiert, so muss ich bemerken, dass erstens sein Citat nicht genau ist und dass zweitens gerade dieser Brief wieder für unsere Ansicht zeugt. Die Stelle, auf die es ankommt, lautet: „*Hunc nostrum negotiatorem, Italiae mercimonia ferentem, his literis tuae Paternitatis commendo protectioni, ut per vias vestrae Patriae (nicht „per vias vestras!“) tutus eat et redeat; et in montium claustrisa nostris non teneatur teleonariis constrictus.*“ Dass aber unter *patria* der Gerichtssprengel eines öffentlichen Beamten zu verstehen sei, wird von Béguelin selbst nicht bestritten<sup>102)</sup> und ebenso wenig, dass der Zoll als königliches Regal von königlichen Beamten erhoben wurde. Und wie hätte Remedius für sicheres Geleite sorgen sollen, wenn er nicht zugleich auch die weltliche Gewalt in Händen gehabt hätte? Und hätte Karl der Grosse nach den Victoriden wirklich einen *comes* oder *dux* über Rätien gesetzt gehabt, hätte sich dann Alcuin nicht an diesen um sicheres Geleite gewendet? Dass Alcuin den Constantius immer nur Bischof nennt, überrascht nicht, wenn wir bedenken, dass damals die bischöfliche Würde die gräfliche (der diejenige eines Praeses oder Rector Raetiarum ungefähr gleich stehen mochte) weit überragte.

Der Umstand, dass der Ausdruck *praeses* nicht aus dem *Breviar* in die *Lex* übernommen wurde,<sup>103)</sup> beweist natürlich

<sup>99)</sup> *Cod. dipl. I n. 10.*    <sup>100)</sup> S. 23.

<sup>101)</sup> *Cod. dipl. I n. 12, 2.*    <sup>102)</sup> S. 25 Anm. 45.

<sup>103)</sup> Béguelin S. 23 Anm. 30.

gar nichts gegen die Vereinigung der geistlichen und weltlichen Gewalt, in der Hand des Bischofs von Cur. Höchstens würde daraus hervorgehen, dass die Lex erst nach dem Tode des letzten Praeses aus dem Hause der Victoriden niedergeschrieben wurde. Wollte man so weiter argumentieren, so könnte man aus dem blossen Umstande, dass zwar der Ausdruck Praeses nicht, wohl aber der Ausdruck Rector im Text der Lex R. C. vorkommt,<sup>104)</sup> schon schliessen, dass zur Zeit der Abfassung Currätien unter einem Rector und nicht unter einem Grafen stand.

Ich verweise auch noch auf Wartmann I n. 354.

Ich muss überhaupt gestehen, dass ich in der Arbeit Béguelins vergebens nach diesem „reflet fidèle de cette organisation régulière“ geforscht habe. Das Unternehmen, zu zeigen, dass zur Zeit der Abfassung der Lex Currätien eine „einfache Grafschaft war, wie jede andere“, leidet schon als solches an einer falschen Voraussetzung. Denn auch die damals bestehenden Grafschaften waren nicht eine wie die andere; sie sind nicht zu vergleichen etwa mit den verschiedenen Regierungsbezirken eines centralisierten Einheitsstaates. Die unterworfenen Stämme behielten trotz der fränkischen Herrschaft ihre Selbständigkeit in grossem Umfang bei. So mag z. B. nur daran erinnert werden, dass wir bei den Alemannen bis zum 9. Jahrhundert den Volksstaat haben, im Gegensatz zu den Burgundern; dass die niedere Gerichtsbarkeit in den romanischen Gebieten den von den Grafen eingesetzten Vikaren (als Unterbeamten des Grafen) zustand, während sie sonst von den von der Gerichtsgemeinde gewählten Centenaren ausgeübt wurde (der Centenar war also Richter kraft eigenen Rechts, der Vikar aber nur als Vertreter des Grafen). Und wäre das currätische Rechtsbuch der getreue Reflex einer im Frankenreiche bestehenden einzigen regelmässigen Organisation, wie wäre es dann möglich, dass sich die Gelehrten über den Einfluss spezifischer Stammesrechte auf die Lex streiten? Oder soll es sich nur darum handeln,

---

<sup>104)</sup> X 3, 2.

zu zeigen, dass Rätien damals als Gau (pagus) bezeichnet wurde<sup>105)</sup> und dass an der Spitze dieses Gaues ein Graf (comes) stand? Diese Ausdrücke selbst kommen aber in der Lex nirgends vor und weiter auch sonst sprachlich und inhaltlich nichts was zu Gunsten dieser Auffassung und gegen unsere Ansicht von der Vereinigung der weltlichen mit der gräflichen Gewalt in der Hand des Fürstbischofs spräche. Endlich beruft sich Béguelin auf eine Bulle des Papstes Leo III. von 799 zu Gunsten des Klosters Pfäfers „in comitatu Curiensi“. <sup>106)</sup> Allein schon Juvault<sup>107)</sup> hat mit schwerwiegenden Gründen die Echtheit dieser Urkunde angezweifelt. Nach ihm müsste es, wenn die Urkunde echt wäre, heissen „in pago Curwalchen (oder allenfalls Raetiae) in comitatu Hunfridi oder Roderici“.

Der *judex provincialis* (Präses, seit Constantius bis zur Einführung der Gauverfassung *Rector* genannt) ist der oberste Richter<sup>108)</sup> und führt die Oberaufsicht über die ihm untergebenen und von ihm (unter Zustimmung der *boni homines* des betreffenden Distrikts) ernannten Unterrichter (*actores, judices*).<sup>109)</sup> Diese Unterrichter hatten in Civil- und Strafsachen ungefähr die gleiche Kompetenz wie der fränkische Centenar.<sup>110)</sup> Das Gerichtsverfahren war zum grossen Teil germanisch, wie auch die darauf bezüglichen Ausdrücke:

<sup>105)</sup> S. 34.

<sup>106)</sup> Eichhorn Ep. Cur. Cod. prob. n. IV und im Auszug Cod. dipl. I n. 11.

<sup>107)</sup> Forschungen S. 82 fg.

<sup>108)</sup> Nach L. R. C. I 10 hat jeder Gerichtssprengel das Recht, bei der Wahl des Richters, der über ihn gesetzt werden soll, mitzuwirken, also auch das ganze Volk bei der Wahl des Rektors als obersten Richters. Vergleichen wir damit das Diplom Karls des Grossen (Cod. dipl. I n. 10), so möchte man meinen, dass das Diplom geradezu auf die Lex Bezug nehme. „Statuentes ergo jubemus ut tam ipse vir venerabilis Constantius quam et successores sui qui ex nostro permissio et voluntate cum electione plebis ibidem rectori erunt . . . . legem ac consuetudinem quae parentes eorum juste et rationabiliter habuerunt se a nobis concessa esse cognoscant.“ Vergl. auch Planta, Rätien S. 306 fg. Béguelin S. 25 Anm. 45.

<sup>109)</sup> I 6; XI 3, 2; I 10.

<sup>110)</sup> II 1, 6; s. Planta S. 344 fg., vergl. auch Béguelin S. 26.



placitum<sup>111)</sup> (Gerichtstag der deutschen Volksgemeinde), admallare<sup>112)</sup> (vor Gericht laden), fretum<sup>113)</sup> (Sühnegeld). Der Richter hatte die versammelte Volksgemeinde (boni homines)<sup>114)</sup> um ihre Meinung anzufragen<sup>115)</sup> und derjenige, für den sich die Mehrzahl dieser „guten Männer“ aussprach, gewann den Process<sup>116)</sup>. Auch konnte jede Partei eine Anzahl Eideshelfer<sup>117)</sup> mitbringen.<sup>118)</sup> Dass sich aus dieser Volksgemeinde engere Ausschüsse — den Rachinburgen oder spätern Schöffen vergleichbar — gebildet hätten, geht aus der Lex nicht hervor. Dagegen scheint beim fürstlichen oder Pfalzgericht das fürstbischöfliche Gefolge eine überwiegende Stellung eingenommen zu haben.<sup>119)</sup> Dasselbe hatte auch einen privilegierten Gerichtsstand insofern, als Straf- und Civilklagen gegen dieses nur vor dem Pfalzgericht behandelt werden konnten.<sup>120)</sup>

<sup>111)</sup> IV 16; XXIV 1, 1.

<sup>112)</sup> II 1, 2; II 5, 4; IV 15, 1; IV 16; IX 1, 4; XVIII 11; XIX 1.

<sup>113)</sup> II 18, 2; IV 15, 2; IV 19.

<sup>114)</sup> Planta (S. 337, 344, 346, 350 fg.) macht keinen Unterschied zwischen den in der Lex vorkommenden Ausdrücken boni homines und bonae personae und versteht darunter die freien (grossen und kleinen) Grundbesitzer. Béguelin (S. 45 ff.) macht einen Unterschied zwischen den beiden Ausdrücken und versteht unter boni homines die Freien schlechthin und den Ausdruck selbst als gleichbedeutend mit patriani, unter bonae personae (nach ihm identisch mit altae personae) aber die freien Grossgrundbesitzer. Planta (S. 345) aber versteht unter den altae personae nur das Dienstgefolge des Fürsten. Vergl. auch Planta S. 289 fg., 318 fg.

<sup>115)</sup> I 6, 2; II 10, 1 in fine; XI 8.

<sup>116)</sup> Bei Stimmgleichheit siegte derjenige, der zu seinen Gunsten eine Stelle aus dem Rechtsbuch Papinians anführen konnte. I 4.

<sup>117)</sup> Die Eideshelfer hatten nicht die objektive Wahrheit, sondern ihre subjektive Ueberzeugung von der Reinheit des Haupteides (dass derselbe „rein und nicht mein“ sei) zu beschwören. Demnach konnten nur Personen, die den Schwörenden genau kannten, zunächst seine Verwandten, sodann Nachbarn und Genossen, zur Eideshilfe zugelassen werden. Vergl. Schröder D. R. G. S. 85 ff.

<sup>118)</sup> XXIV 1, 1. Nach Planta sind die hier erwähnten justae personae identisch mit den boni homines, s. Planta S. 343; G. v. G. S. 24.

<sup>119)</sup> II 1, 5 (seniores principes) vergl. mit cap. Remedii c. 3, 4, 7, 12 (seniores, seniores iudices), s. auch Planta S. 344 ff. und Zeumer S. 40.

<sup>120)</sup> II 1, 2; II 1, 6 s. Planta S. 344 ff.; Béguelin S. 28 ff.; Zeumer S. 40.

Die geistliche Gerichtsbarkeit für innerkirchliche Angelegenheiten, als Kirchenzucht über Geistliche und Laien, wie sie schon im römischen Reiche bestanden hatte, wurde anerkannt.<sup>121)</sup> Dagegen wurde dem von der Kirche seit dem 6. Jahrhundert erhobenen Anspruch, dass ein Laie über einen Geistlichen nicht zu Gericht sitzen dürfe, nur so weit Rechnung getragen, als geringere Privatstreitigkeiten zwischen Geistlichen vom Bischof mit Zuzug des Presbyter entschieden wurden.<sup>122)</sup> In Strafsachen dagegen hatten sich alle Geistlichen vor dem öffentlichen Richter zu verantworten.<sup>123)</sup> Dagegen durften sich Bischof und Presbyter in der Gerichtsverhandlung durch einen Anwalt vertreten lassen und sind von der Tortur befreit.<sup>124)</sup>

Auch die Anfänge der Hofgerichtsbarkeit des Bistums und der geistlichen Stifte, die dann später zur Immunitätsgerichtsbarkeit führte, sind bereits vorhanden.<sup>125)</sup> Die Kompetenz der kirchlichen Beamten erstreckt sich civilrechtlich auf alle Rechtsverhältnisse innerhalb der Höfe und strafrechtlich auf geringere Strafsachen der Unfreien dieser Höfe und selbst der auf denselben sitzenden freien Hintersassen, jedoch mit Bezug auf Letztere elektiv mit dem öffentlichen Richter.<sup>126)</sup> Die Kompetenz der kirchlichen Beamten entspricht

<sup>121)</sup> XVI 1, 4; XVI 4; XVIII 11. Vergl. Schröder D. R. G. S. 182 ff.

<sup>122)</sup> XVI 1, 3 vergl. mit II 1, 6. Das Edikt Chlotars II. von 614 ging weiter, indem es auch in Strafsachen der Kirche gewisse Zugeständnisse machte. Vergl. Schröder D. R. G. S. 182—186.

<sup>123)</sup> XVI 1, 3; XVI 4; XVIII 11. <sup>124)</sup> XVIII 11; XI 15, 1.

<sup>125)</sup> Vergl. Planta S. 346 fg. Béguelin S. 79—91.

<sup>126)</sup> II 18, 2 vergl. mit der entsprechenden Parallelstelle des Breviars (zitiert bei Planta S. 347). II 18, 2 beginnt „Si quicumque homo ad duos iudices, ad publicum et ad privatum, hoc est privatus, qui ecclesiarum est . . .“ Daraus schliesse ich mit Planta (S. 348), dass es damals ausser den Kirchen und dem König in Currätien keine grossen Grundbesitzer gab, oder dass dieselben doch wenigstens keine eigene Hofgerichtsbarkeit ausübten. *Judex publicus* bedeutet also hier öffentlicher Richter im Gegensatz zum (kirchlichen) Hofrichter. Dagegen lehne ich die Ansicht Béguelins (S. 27 fg., 83), dass *judex privatus* in der *Lex R. C.* immer Hofrichter im Gegensatz zum öffentlichen Richter und *privatus* immer den der Hofgerichtsbarkeit Unterworfenen bedeute, ab. „*Privatus*“ heisst nach der *Lex R. C.* auch der ein-

also ungefähr derjenigen des Centenars.<sup>127)</sup> Dagegen finden wir für das Bestehen einer eigentlichen Immunität, d. h. eines Verbotes für die weltlichen Beamten das kirchliche Gebiet zu betreten,<sup>128)</sup> in der Lex keine Anhaltspunkte. Alle Strafsachen fallen in die Kompetenz des öffentlichen Richters und es ist nirgends davon die Rede, dass dem öffentlichen Richter die Ausübung amtlichen Zwanges (*districtio*) gegen Insassen des kirchlichen Gebiets verboten gewesen wäre und er erst die Vermittlung besonderer Immunitätsbeamter hätte nachsuchen müssen.<sup>129)</sup> Das rechtfertigt die Annahme, dass zur Zeit der Abfassung der Lex R. C. in Currätien noch keine von den Königen bzw. Kaisern anerkannte förmliche Immunität bestand,<sup>130)</sup> und zwar steht dieser Umstand offenbar im Zusammenhang damit, dass zu dieser Zeit der Bischof zugleich Inhaber der weltlichen Gewalt war. So hatte er weniger Veranlassung, um eine förmliche Immunität nachzusuchen. Er tat es aber bald, nachdem ihm die weltliche Gewalt entrissen wurde.<sup>131)</sup>

Auch in Bezug auf die Stände befinden wir uns in einer Periode der Umbildung. Das alte Ständerecht des fränkischen fache Bürger im Gegensatz zum Beamten und namentlich im Gegensatz zum *miles* und *judex privatus* bedeutet in dieser Verwendung dann den ordentlichen Unterrichter im Gegensatz zum Pfalzgericht. Vergl. II 1, 6 (wo *judex privatus* und *judex mediocris* als gleichbedeutend neben einander gebraucht werden). Ferner II 5, 4; IV 13; V 5; V 9, 2; s. auch I 8. Vergl. Planta S. 345, Béguelin S. 27 fg., 52, 83.

<sup>127)</sup> II 18, 2. Vergl. Schröder D. R. G. S. 179—182, 199—202. Béguelin S. 81 fg.

<sup>128)</sup> Chlotar II. hatte für die romanischen Gebiete seines Reiches verfügt, dass die auf allen Kirchengütern lastenden Abgaben an Ackergeldern, Weidegeldern und Dehem der Kirche zustehen sollten. Von dieser allgemeinen Vergünstigung unterscheidet sich aber die Einstellung der öffentlichen Beamtenfunktionen, die nur denjenigen Kirchen zugestanden wird, die von Chlotar I. oder Chilperich ein Immunitätsdiplom erhalten haben. S. Schröder D. R. G. § 27. Vergl. auch Cod. dipl. I n. 20.

<sup>129)</sup> Vergl. I 10, 3; II 1, 1; II 1, 9; IX 30, 2; jedoch auch II 18, 2; s. Béguelin S. 53, 79—91.

<sup>130)</sup> Béguelin S. 87, Zeumer (S. 17) nimmt, hauptsächlich gestützt auf die Cap. Rem., eine sehr weitgehende Immunitätsgerichtsbarkeit an. Darüber weiter unten.

<sup>131)</sup> Cod. dipl. I n. 20.

Reichs kennt — wenn wir von den Nobiles, die im 8. Jahrhundert ausstarben, absehen — nur zwei Stände im Rechtsinn: ingenui und servi. Diese Stände waren Geburtsstände, Allein mit dem aufkommenden Lehensrecht treten dieselben an Bedeutung immer mehr zurück hinter den socialen Unterschieden, die das Lehensrecht und die Vassallität mit sich bringen. Der unfreie Vassall im Dienste des Fürsten wird mehr geachtet als der gemeine freie Mann. Das Vermögen, das heisst der Grundbesitz, und der Reiterdienst sind die Faktoren, nach denen der Wert der Persönlichkeit sich bestimmt. Die Zusammengehörigkeit aller Freien zeigt sich noch darin, dass sie alle nach dem Landesrecht leben, allein nach ihrer socialen Stellung zerfallen sie doch wieder in verschiedene Klassen, die unter Umständen eine verschiedene Behandlung durch das Gesetz erfahren.<sup>132)</sup> Der Adel des Landes besteht nach Planta aus den Beamten und andern Vassallen (die kein Amt haben, den *convivae regis* vergleichbar) des Fürstbischofs. Auch beim Adel verwischt sich der Gegensatz zwischen Freien und Unfreien immer mehr. Zum persönlichen Elemente der Vassallität gesellt sich in der Lex auch schon das dingliche Element, d. h. das Benefizialwesen, die Hingabe eines Leihegutes zu lebenslänglicher Nutzniessung. Auch kann aus III 19 geschlossen werden, dass ein Uebergang des Beneficiums von den Eltern auf die Kinder schon öfters vorkam.<sup>133)</sup>

### III. Die capitula Remedii<sup>134)</sup>

tragen ihren Namen, wie bereits erwähnt wurde, von Bischof Remedius. Viele behaupten, dieselben seien ein blosser Ausfluss einer weitgehenden Immunitätsgerichtsbarkeit des Curer

<sup>132)</sup> I 5; XVI 1, 4 vergl. Béguelin S. 43—53.

<sup>133)</sup> Vergl. Planta S. 349, G. v. G. S. 26 fg. Béguelin S. 28—32, 56—78; Schröder D. R. G. § 24; Zeumer S. 42—45.

<sup>134)</sup> Vergl. Cod. dipl. I n. 192, Planta, Rätien Beilage VII, Planta, Rätien S. 309—327; Brunner D. R. G. I S. 363 ff. Zeumer (Zeitschrift d. Savigny St. Germ. Abt. IX) S. 17—19, 47—50, Béguelin a. a. O.

Bischofs. So nimmt Brunner<sup>135)</sup> an, das Gesetz habe nur für Personen gegolten, die in dienstlicher oder grundherrlicher Abhängigkeit vom Bischof sich befanden, und führt dann weiter aus: „Die sogenannten Capitula Remedii finden ihre Erklärung in einer weitgehenden Immunitätsgerichtsbarkeit des Bischofs von Chur und sind für die Immunitätsleute desselben bestimmt. Auf Grund königlicher Privilegien hatte das Bistum Chur die Sonderstellung eines halbsouveränen Kirchenstaates erhalten. Karl der Grosse und nachmals Ludwig und Lothar hatten die Bischöfe von Chur und den *populus Curiensis* in ihren besondern Schutz genommen und ihnen gestattet, nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten zu leben. Damit scheint ein weitgehendes Recht autonomer Gerichtsbarkeit verbunden gewesen zu sein.“ Ihm schliesst sich Zeumer an. Demnach scheint Brunner auch das Diplom Lothars als Bestätigungsurkunde des Diploms seines Grossvaters und beide zusammen als nur von der geistlichen Herrschaft handelnd zu betrachten. Das Diplom Karls (Cod. dipl. I. n. 10) wäre demnach gleichsam der erste Immunitätsbrief zu Gunsten des Curer Bistums, und die Diplome Ludwigs v. J. 831 (Cod. dipl. I. n. 20) und Lothars v. J. 843 (Cod. dipl. I. n. 26) nur Bestätigungen desselben. Dazu weicht aber doch Cod. dipl. I. n. 10 in seinem Wortlaut zu stark von den beiden andern Diplomen ab. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, dass Karl der Grosse später, d. h. nach Einführung der Gauverfassung, dem Bischof von Cur ein anderes, mit den spätern Diplomen Ludwigs und Lothars übereinstimmendes Diplom ausgestellt hat.<sup>136)</sup> Schröder<sup>137)</sup> nennt die Capitula Remedii „ein halb hofrechtliches Gaugesetz“. Wyss<sup>138)</sup> spricht von einer „vom Bischof abhängigen Lage der römischen Provinzialen“. Béguelin<sup>139)</sup> hält die Capitula Remedii für einen Ausfluss der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Die vergleichsweise

<sup>135)</sup> D. R. G. S. 364.    <sup>136)</sup> Vergl. auch Cod. dipl. I n. 12, 2.

<sup>137)</sup> D. R. G. S. 252.

<sup>138)</sup> Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts.

<sup>139)</sup> a. a. O. S. 89 Anm. 56.



Heranziehung der Lex R. C. spricht jedenfalls nicht für diese Ansicht; denn in der Lex wird die Kompetenz des öffentlichen Richters in Strafsachen selbst der Geistlichen des öftern hervorgehoben.<sup>140)</sup> Ganz allgemein aber ist darauf hinzuweisen, dass erst durch die grossen Fälschungen des Pseudoisidor und Benedictus Levita (Mitte des 9. Jahrhunderts) die Kirche den Versuch machte, ihre Gerichtsbarkeit in objektiver Beziehung auszudehnen.<sup>141)</sup>

Wir haben gesehen, dass der Vorgänger von Bischof Remedius, Bischof Constantius, im Diplom Karls des Grossen Rector genant wird, und ich habe weiter darzutun versucht, dass dieser Titel auf die weltliche Gewalt Bezug habe. Und die Capitula Remedii sind nun, richtig verstanden, keineswegs ein Ausfluss einer weitgehenden Immunitätsgerichtsbarkeit des Curer Bischofs, sondern ein Zeugnis dafür, dass auch unter Bischof Remedius die geistliche und die weltliche Gewalt noch in einer Hand vereinigt waren.<sup>142)</sup> Denn wenn wir das Diplom Karls des Grossen,<sup>143)</sup> einen Brief Alcuins an Remedius,<sup>144)</sup> die capitula Remedii, eine Bittschrift Bischof Victors an Ludwig den Frommen,<sup>145)</sup> die wenig entwickelte Immunitätsgerichtsbarkeit in der Lex R. C., sowie die förmliche Erteilung der Immunität durch Ludwig den Frommen i. J. 831<sup>146)</sup> zusammenhalten, so kann an der fürstbischöflichen Stellung der Bischöfe Constantius und Remedius nicht mehr gezweifelt werden.

---

<sup>140)</sup> Vergl. oben, hier möge nur auf XVI 4 noch besonders hingewiesen werden.

<sup>141)</sup> S. Schröder, D. R. G. S. 182 ff.

<sup>142)</sup> Ich schliesse mich darin der Ansicht von Huber (S. R. G.), Planta (Rätien S. 309) und Juvalt (Forschungen S. 78) an. Huber weist für die Verbindung von Kirchen- und weltlichem Regiment noch speziell auf zwei Momente hin: einmal auf die Promulgationsart (die Geistlichen sollen jeden Monat zweimal das Gesetz ihrer Gemeinde vorlesen und erklären) und sodann auf die Bestimmung, die eine Eheschliessung ohne Consens der Braut als unerlaubt bezeichnet.

<sup>143)</sup> Cod. dipl. I n. 10.

<sup>144)</sup> Cod. dipl. I n. 12, 1.

<sup>145)</sup> Cod. dipl. I n. 15.

<sup>146)</sup> Cod. dipl. I n. 20.

Die Capitula sind eine Aufzeichnung — vielleicht auf Veranlassung Karls des Grossen — in Currätien bestehenden Rechts und sind nur für die Romanen bestimmt. Planta<sup>147)</sup> sagt „für die Romanen der Curer Diözese“. Zur Zeit des Ueberganges von Currätien an die Franken fielen die politischen Grenzen desselben mit der Umschreibung des Bistumssprengels zusammen.<sup>148)</sup> Fraglich ist, ob der Vintschgau zur Zeit des Remedius politisch noch zu Currätien gehörte. Wenn nicht, so konnte des Remedius Strafgesetzbuch im Vintschgau nur gelten, wenn dasselbe (nach Ansicht Brunner und Zeumer) ein Ausfluss der Immunitätsgerichtsbarkeit des Bischofs war, in diesem Falle aber natürlich nur für die in dienstlicher oder grundherrlicher Abhängigkeit vom Bischof befindlichen Personen. Angenommen nun, aber nicht zugegeben, die Capitula seien wirklich ein Ausfluss einer weitgehenden Immunitätsgerichtsbarkeit, so müsste es doch auffallen, dass das Gesetz nur für die Romanen und nicht auch für die in das bischöfliche Immunitätsgebiet eingewanderten Deutschen gelten sollte. Dagegen ist diese Beschränkung auf die Romanen selbstverständlich, wenn den Capitula gleich wie der L. R. C. ein öffentlich-rechtlicher Charakter beigelegt wird.

Zeumer<sup>149)</sup> bezeichnet die Capitula als strafrechtliche Novelle zur Lex für den Bereich der bischöflichen Immunitätsgerichtsbarkeit („Die Beschränkung auf das Immunitätsgebiet ist deutlich“; das ist aber auch alles, was er zu Gunsten dieser Beschränkung vorbringt). „Der Zweck dieser Novelle ist hauptsächlich, das Kriminalrecht der Lex zu modifizieren, an die Stelle des römischen Strafrechts ein neues zu setzen, welches aus einem abgeschwächten germanischen Kompositionensystem und den ebenfalls abgeschwächten Leibesstrafen unseres Rechtsbuches kombiniert ist und erst beim dritten Rückfall der vollen Härte des römischen Rechtes Raum gibt. Es geschieht dies mit den Worten: „potestas sit de eo iudicium et laicorum“, „in potestate stet iudicium et laicorum“ oder

---

<sup>147)</sup> S. 310.

<sup>148)</sup> Planta S. 252 fg., 271 fg.

<sup>149)</sup> a. a. O. S. 47 ff.

ähnlichen. Maleficium, Zauberei, heidnischer Götterdienst werden nach Lex IX 13 mit dem Tode bestraft, maleficium und sacrilegium nach Cap. Rem. 2 das erste und zweite Mal mit Ehren- und Leibesstrafen, das dritte Mal nach strengem Recht. Dass homicidium nach dem Rechte der Lex mit Todesstrafe belegt war, ist nicht zweifelhaft und wird an verschiedenen Stellen vorausgesetzt, ohne dass es irgendwo ausdrücklich ausgesprochen wäre. Die Capitula lassen das erste Mal Komposition, das zweite Mal Leibesstrafen eintreten, das dritte Mal erst die „potestas iudicum et laicorum“ walten.“<sup>150)</sup> Brunner<sup>151)</sup> schreibt in Bezug auf die „vorbehaltene Jurisdiktion für die Immunitätsleute des Bischofs von Chur“: „Sie wird durch das Strafmass in der Weise bestimmt, dass die Verhängung der härtern Strafen, insbesondere die Todesstrafe, über ihren Rahmen hinausfällt. So gehört z. B. der Todschlag noch zur Jurisdiktion des Bischofs, solange der Verbrecher nicht den dritten Todschlag begangen hat.“

Nehmen wir an, diese Kompetenzausscheidung Brunners sei zutreffend, und charakterisieren wir die Cap. Rem. mit Zeumer als strafrechtliche Novelle zur Lex, so ergibt sich aus der Kompetenz des Bischofs, solche Novellen zu erlassen, ipso jure auch das Recht, nur diejenigen Fälle dem öffentlichen Richter zu überweisen, deren Ueberweisung ihm gerade angemessen scheint, also beispielsweise nach den Capitula den Todschlag beim wiederholten Rückfall. Eine Aenderung des materiellen Strafrechts der Novelle, z. B. dass erst der vierte Todschlag dem öffentlichen Richter überwiesen werden soll, würde eo ipso auch eine Schmälerung der Kompetenz des öffentlichen Richters mit sich bringen.

Aus dem Umstande, dass die Capitula nur für die Romanen bestimmt waren, schliesst Planta,<sup>152)</sup> dass bloss die romanische Bevölkerung unter der selbständigen Verfassung Currätians stand, die deutschen Einwanderer aber den benachbarten deutschen Gauen einverleibt waren. In Bezug auf diese Verfassung erfahren wir nun: die fünf obersten Beamten des

<sup>150)</sup> Folgen weitere Beispiele. <sup>151)</sup> D. R. G. I S. 365. <sup>152)</sup> S. 310 fg.



Fürstbischofs sind: der Kämmerer, der Mundschenk, der Seneschalk, der öffentliche Richter und der Stallmeister. Für diese obersten Beamten beträgt das Wergeld ohne Unterschied 120 solidi.<sup>153)</sup> Dann folgen die Schultheissen und andern Beamten mit einem Wergeld von 120 solidi für freie und 90 solidi für unfreie,<sup>154)</sup> die untern Hausbeamten und Vassallen ohne Amt mit 90 sol. für freie und 60 sol. für unfreie;<sup>155)</sup> der freie Mann hatte ein Wergeld von 60 solidi, der Freigelassene von 40 und der Unfreie von 30 solidi.<sup>156)</sup> Der Aufenthaltsort und die Gegenwart des Fürstbischofs bewirken einen erhöhten Frieden (c. 3), das Wergeld wird um 60 sol. erhöht.<sup>157)</sup> Es unterliegt nun gar keinem Zweifel, dass das Wergeld und mit ihm das ganze Kompositionensystem, sowie der erhöhte Friede des Fürstbischofs deutschen Ursprungs sind. Dagegen sind die im currätischen Strafgesetzbuch angedrohten Körper- und Gefängnisstrafen noch auf die römische Herrschaft zurückzuführen.

Weder aus der Natur der behandelten Delikte noch aus der Art der angedrohten Strafen lässt sich etwas gegen den

---

<sup>153)</sup> c. 3. Si quem de senioribus quinque ministris occiderit, id sunt camerarius, butigliarius, senescalcus, iudicem publicum, comestabulum, qui de hos quinque occiderit, de quacumque linea fuerit, ad CXX solidos fiat re-compensatus.

<sup>154)</sup> Qui scultaizium aut reliquum capitanium ministerialem occiderit, inquiratur, de quale linea fuit, et ita compositus fiat: si ingenuus fuit, fiat compositus ad CXX solidos, si autem servus fuit, fiat compositus ad solidos XC.

<sup>155)</sup> Si vasallus domnicus de casa sine ministerio aut junior in ministerio fuit, et dominus eum honoratum habuit, si ingenuus fuit, fiat compositus ad solidos XC, si servus ad LX.

<sup>156)</sup> Item de patrianos qui ingenuum hoc modo occiderit, LX solidos conponat, qui libertum XL, qui servum XXX.

<sup>157)</sup> Sohm (fränkisches Recht und römisches Recht S. 18) erblickt darin den salischen Königsbann von 60 sol., der hier vom Bischof eingezogen wird; ferner in c. 6 die salischen Muntbrüche von gleichfalls 60 sol., während der Mündigkeitstermin von 12 Jahren (c. 5) dem salischen und langobardischen Recht gemeinsam sei. Die Komposition von 12 sol. (c. 7 de adulterio), die mit dem alemannischen Kompositionensystem stimmen würde, kommt nach Sohm zu vereinzelt vor, als dass sich Schlüsse daraus ziehen liessen.

öffentlich-rechtlichen Charakter der Cap. Rem. einwenden. Trotzdem tut es Béguelin (a. a. O. S. 88. fg.). Wenn er speziell noch auf die angedrohte Excommunication in c. I der Cap. Rem. hinweist, so verweise ich dem gegenüber auf Lex R. C, VI, wo ebenfalls Excommunication als Strafe angedroht wird. Ferner führe ich folgende Stelle der Lex (IX 28) an: *Sacrilagus, adulter monete, reus raptor, sepulchri violator, adulter incesti, venificus, malificus, homicida diebus Pasche nullatinus absolvantur.* Ueberhaupt ist der kirchliche Einfluss auf die Lex ein sehr grosser. Trotzdem steht Béguelin keinen Augenblick an, die Curiensis als ein „monument de droit commun“ zu bezeichnen. Der kirchliche Einfluss auf die Gesetzgebung liegt überhaupt im Geiste der damaligen Zeit. In Currätien, wo lange Zeit geistliche und weltliche Gewalt in einer Hand vereinigt waren, ist eine solche Vermischung der Interessen noch erklärlicher.

Mit Ausnahme des *judex publicus* treffen wir am Hofe des Fürstbischofs auch die gleichen vier grossen Hofämter, denen wir in allen germanischen Reichen begegnen.<sup>158)</sup> Einen *judex* finden wir schon im Testamente Tello gleich hinter dem Presbyter als Zeugen unterschrieben und es ist anzunehmen, dass es sich um die gleiche Beamtung handelt. Dagegen ist es nicht richtig, wenn Béguelin (S. 24 Anm. 41) ausführt: „Pour M. Planta le *judex* du testament de Tello, et le *judex publicus* de la Lex Rom. Cur. et des Cap. Rem. constituent une seule et même personne (Planta A R. 286 et s. 311 et s. G. v. G. 15,22,23), à savoir un juge suprême représentant le prince évêque dans les attributions judiciaires de ce dernier.“ Richtig ist, und ich schliesse mich seiner Ansicht an, dass Planta den im Testament Tello vorkommenden *judex* und den in den Cap. Rem. unter den obersten Beamten aufgeführten *judex publicus* als den obersten öffentlichen Richter betrachtet, als den Stellvertreter des Rectors in seinen richterlichen Funktionen (und zwar gestützt auf noch

<sup>158)</sup> S. Schröder D. R. G. S. 140. „Sie beurkunden die hohe Stellung, welche der Fürstbischof sich zuschrieb“ (Planta S. 311).

andere Anhaltspunkte und nicht nur auf den Namen *judex*). Dagegen führt Planta S. 386 ausdrücklich aus, dass der Titel *judex* sowohl in römischer wie in fränkischer Zeit eine sehr weitgehende Bedeutung hatte, indem er allen Beamten beigelegt wurde, die irgend welche civil- oder strafrechtliche Jurisdiktionsbefugnisse hatten. Und S. 311 fg.: „Im Gegensatz zu diesen Hofrichtern, ganz besonders den kirchlichen, wurden nun die richterlichen Staatsbeamten (also ganz besonders Centenare und Grafen) als öffentliche, bez. bürgerliche Richter (*iudices publici*) bezeichnet.“ Auch in der L. R. C. wird der ordentliche Richter im Gegensatz zum privilegierten *judex publicus* genannt. Vgl. III 11; ferner XVI 1, 3 mit XVI 4 und XVIII 11.<sup>159)</sup> Auch hat Planta das Amt des obersten Richters nicht als eine spezielle Beamtung des Rectors hingestellt. Dasselbe entstand vielmehr unter den Präsiden aus der Dynastie der Victoriden und dauerte unter den Rectoren fort. Ich verweise auch noch auf Wartmann I n. 354. Inwiefern die Argumentation Béguelins in Anm. 41 die oben entwickelte Auffassung Plantas entkräften sollte, vermag ich nicht einzusehen.

Im Gegensatz zu den aus der Hofgerichtsbarkeit — namentlich des Königs und der geistlichen Stifte — hervorgegangenen Richtern wird der Stellvertreter des Rectors (der im Namen des Königs die gräfliche Gewalt über Rätien ausübt) „öffentlicher Richter“ genannt.<sup>160)</sup> Das hindert natürlich nicht, dass er als vom Rector ernannter Stellvertreter zugleich

<sup>159)</sup> Vergl. auch Béguelin S. 21 Anm. 22.

<sup>160)</sup> Vergl. das Immunitätsdiplom Ludwigs des Frommen (Cod. dipl. I n. 20): *ergo iubemus ut nullus iudex publicus . . . ingredi . . . presumat*. Auch Zeumer (a. a. O. S. 19) betrachtet den *judex publicus* als den Inhaber der öffentlichen Gerichtsbarkeit. Da Zeumer aber den öffentlich-rechtlichen Charakter der *Cap. Rem.* leugnet, so begreife ich es vollkommen, dass ihm dieser *iudex publicus* in den *Cap. Rem.* mitten unter den Inhabern der vier höchsten Hofämter des Bischofs „in etwas verschobener Stellung“ erscheint. Vollends unbegreiflich ist es mir, wie Béguelin (S. 26 Anm. 47) unter dem *iudex publicus* in den *Cap. Rem.* den bischöflichen Vogt verstehen kann. In Bezug auf die Benennung der Vögte in den kirchlichen Immunitäten s. Schröder D. R. G. S. 200.

ein hoher fürstbischöflicher Beamter ist.<sup>161)</sup> Dagegen sind die Schultheissen schon damals nur bischöfliche Beamte (für die bischöfliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit, soweit letztere als Hofgerichtsbarkeit damals reichte). Damit stimmt auch seine Aufzählung mit den übrigen bischöflichen Beamten (*Qui scultaizium aut reliquum capitanium ministerialem occiderit*) und das erhöhte Wergeld dieser Beamten gegenüber den *vassalli de casa sine ministerio*. Die öffentlichen Unterrichter bedurften, wie wir aus der *Lex R. C.* ersehen konnten, zur Ausübung ihres Amtes der Zustimmung der *boni homines* des betreffenden Distrikts. Sie waren also Richter kraft eigenen Rechts wie der fränkische Centenar. Ihre Aufzählung mitten unter den bischöflichen Beamten und ihre Gleichstellung mit denselben in Bezug auf das Wergeld kann nicht ohne Weiteres vermutet werden, um so weniger, als der Name Schultheiss auch später nur für die bischöflichen Beamten gebraucht wird. *Planta*<sup>162)</sup> hält die Schultheissen für die öffentlichen Unterrichter und schliesst aus ihrem Namen, dass die damals in Cürrien bestehende deutsche Gerichtsverfassung unstreitig zunächst auf die langobardische zurückzuführen sei. Aber selbst wenn ersteres richtig wäre, so muss doch gegenüber der letzteren Ansicht, dass es damals Schultheissen nur in Italien gegeben habe, auf Schröder<sup>163)</sup> verwiesen werden. Der Name Schultheiss kommt auch anderwärts vor (nicht nur in Italien), freilich mit dem Unterschied, dass die Schultheissen ursprünglich neben den Centenaren bestanden, währenddem in Italien die Hundertschaften keinen Eingang gefunden hatten, den Schultheissen also keine selbständigen Centenare gegenüberstanden.

In Strafsachen, die in die Kompetenz des höheren Gerichts fallen, spricht das Gesetz stets in der Mehrzahl (*judices, seniores judices*), was in Uebereinstimmung mit II 1,5 der *Lex R. C.* (*seniores principes*) auf die überwiegende Stellung

<sup>161)</sup> Daher wird er mit den Inhabern der vier grossen fürstlichen Hofämter aufgezählt und hat das gleiche Wergeld wie dieselben.

<sup>162)</sup> Rätien S. 312—316; G. v. G. S. 24.

<sup>163)</sup> D. R. G. S. 131 fg., 167, 171.

des fürstbischöflichen Gefolges im fürstlichen oder Pfalzgericht hinzudeuten scheint.<sup>164)</sup>

#### IV. Die königlichen Grafen.<sup>165)</sup>

Eine bei Wartmann (n. 187) abgedruckte und aus den Jahren 806—808 datierende Urkunde berichtet von einer öffentlichen Gerichtsverhandlung (in mallo publico) bei Rankwil (ad Campos) unter dem Vorsitz von Hunfried als Grafen von Rätien (vir inluster Reciarum comis). Das Teilungsinstrument<sup>166)</sup> Karls des Grossen für seine Söhne (a. d. J. 806) spricht von einem ducatus Curiensis. Mit der Reorganisation seines Reiches hatte Karl der Grosse also auch Rätien reorganisiert. Da aber Karl wie seine Vorgänger stets bemüht waren, die Stammeshertzogtümer zu vernichten (was ihnen schliesslich auch gelang), so kann es sich hier nur um das von Karl dem Grossen neu organisierte militärische<sup>167)</sup> Herzogtum handeln. Diese Herzogtümer waren in der Weise organisiert, dass (sofern es sich nicht um eine jenseits der Reichsgrenze liegende und nicht in Grafschaften eingeteilte Mark handelte) mehrere Grafschaften militärisch einem Herzog unterstellt wurden. Der Herzog war zugleich Graf einer dieser Grafschaften. Auch das Herzogtum Rätien war in zwei<sup>168)</sup> Grafschaften eingeteilt<sup>169)</sup> (Ober- und Unterrätien; die Landquart

<sup>164)</sup> s. Cap. Rem. c. 3, 4, 7, 12.

<sup>165)</sup> Vergl. Planta, Rätien S. 354—374, 395—397; G. v. G. S. 28—32; Herrschaften S. 1 ff.; 6—19; Juvalt Forschungen S. 15—19, 77—162; Tuor S. 7—15; W. Plattner S. 1—13.

<sup>166)</sup> Cod. dipl. I n. 153. <sup>167)</sup> Vergl. Schröder D. R. G. S. 134, 392.

<sup>168)</sup> Wir sehen hier ab von dem enetbirgischen Rätien.

<sup>169)</sup> Diese Einteilung in zwei Grafschaften, die sich aus Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts unzweifelhaft ergibt, wird mit Recht von den meisten schon Karl dem Grossen zugeschrieben. Dafür spricht einmal der Umstand, dass Rätien in der erwähnten Gerichtsurkunde in der Mehrzahl gebraucht wird (Reciarum comis), und sodann auch die Tendenz der Frankenkönige, die Grafen nicht zu mächtig werden zu lassen. Wenn Currätien der Gau eines einzigen Grafen gewesen wäre, so wäre es auch merkwürdig, dass der Inhaber dieser Grafschaft nicht nur Graf, sondern zugleich Herzog hiess.



bildete die Grenze).<sup>170)</sup> Der bereits erwähnte Graf Hunfried<sup>171)</sup> war Herzog von Rätien und zugleich Graf von Unter- und (vielleicht vorübergehend) auch von Oberrätien.<sup>172)</sup> Aber schon i. J. 821 treffen wir Roderich als Grafen von Oberrätien.

In diesem Jahre und in den nächstfolgenden beklagt sich nämlich Bischof Victor von Cur bei Ludwig dem Frommen<sup>173)</sup> bitter über die Beraubung und Plünderung von Seite des Grafen Roderich und seines Gesellen Herloin, „*que destructio vel preda post illam divisionem quam bonae memoriae genitor vester inter episcopatum et comitatum fieri praecepit, et nos longo tempore ab ipso fuimus vestiti, subito a Roderico et suo pravo socio Herloino post acceptum comitatum facta est et ita permanet.*“ Diese Stelle ist wieder ein Beweis für die frühere Vereinigung der bischöflichen und gräflichen Gewalt in der Hand des Bischofs. Allein wie wir aus dieser Stelle weiter ersehen können, hatte schon Karl der Grosse — sei es nach dem Tode des Remedius oder aber erst während der Regierungszeit Victors — eine Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt vorgenommen und die weltliche Gewalt dem Grafen Roderich übertragen.<sup>174)</sup> Und da war es nun

<sup>170)</sup> Ueber die Grenzen vergl. Juvall S. 93—99; Planta Rätien S. 357 fg.; Jecklin im obzitierten Vortrag S. 24.

<sup>171)</sup> Er wird in den Urkunden bald Herzog, bald Graf genannt, je nachdem man dessen erstere oder letztere Qualität hervorheben wollte (s. Planta Rätien S. 359 Anm. 6. und 7).

<sup>172)</sup> Planta (Rätien S. 359) nimmt gestützt auf den Ausdruck „*comes Reciarum*“ (Wartmann n. 187) an, Hunfried sei damals Graf beider Rätien gewesen. Das Geschlecht des Herzogs Hunfried wird nach einigen bedeutenden Vertretern die Burkhardiner genannt. Die Burkhardiner verlegten bald den Schwerpunkt ihrer Politik nach Alemannien, verschwägerten sich mit vornehmen schwäbischen Familien und erlangten die Herzogswürde in Schwaben. „Burkhard III. war der Gemahl der Frau Hadewig, die als Ekkehard's Schülerin aus Scheffels Roman bekannt ist“ (Jecklin im obzitierten Vortrag S. 25).

<sup>173)</sup> Vergl. die drei Bittschriften Victors. Cod. dipl. I n. 15—17.

<sup>174)</sup> Und zwar nimmt Planta (Rätien S. 359 fg.) an, Hunfried sei der erste Graf auch von Oberrätien und erst auf ihn, allerdings noch bei seinen Lebzeiten, sei dann Roderich gefolgt. Umgekehrt vermutet Zeumer (Zeitschrift d. Savigny-Stift. Germ. Abt. IX S. 15 fg.) Roderich sei der Vorgänger Hunfrieds gewesen.

fast nicht anders möglich, als dass diese Ausscheidung der lange vereinigt gewesenen Gewalten nicht ohne Schwierigkeiten vor sich ging und schliesslich Gewalttätigkeiten mit sich brachte. Daher die Bittschriften Victors, der sich nicht so sehr über die Trennung selbst beklagt, als über die ihm anlässlich derselben durch den neu eingesetzten Grafen zugefügten Gewalttätigkeiten. Und Ludwig der Fromme fasste die Klage des Bischofs auch als natürliche Folge der verfügten Trennung lange vereinigt gewesener Gewalten auf, denn es brauchte vier Bittschriften, bis der der Kirche sonst wohlgesinnte Kaiser die Sache überhaupt untersuchen liess, und bei der Untersuchung durch Abgeordnete wirkte Graf Roderich selbst auch mit — nicht aber der Bischof.

Nun versteht aber Zeumer,<sup>175)</sup> der die Vereinigung der weltlichen und geistlichen Gewalt in der Hand der Bischöfe Constantius und Remedius verneint und auch für diese Zeit das Bestehen einer Grafschaft in Rätien voraussetzt, unter dieser *divisio* „nicht eine Teilung der vorher vereinigten bischöflichen und Grafenwürde, sondern eine jener Teilungen des Kirchengutes zu Gunsten der weltlichen Gewalt, wie sie seit der Mitte des VIII. Jahrhunderts wiederholt vorgekommen sind.“ Es ist nun allerdings richtig, dass die gesetzliche Regelung unter Karlmann und Pippin in Bezug auf die von Karl Martell gewaltsam entzogenen Kirchengüter — nach welcher Regelung ein Teil zurückgegeben werden sollte —, als eine *divisio* bezeichnet wurde.<sup>176)</sup> Daran anlehnend mochten auch spätere im Staatsinteresse erfolgte Verleihungen kirchlicher Güter so bezeichnet worden sein. Nach Waitz wurden solche weitere Einziehungen manchmal selbst unter Karl wirklich durchgeführt, in einzelnen Fällen jedoch auch verboten. Zeumer stützt sich nun für seine Ansicht, es habe sich in unserm Falle um eine solche *divisio* gehandelt, u. a. auf Waitz: „In zwei Anmerkungen IV S. 158 Anm. 2 und S. 167 Anm. 2 verweist Waitz auf das später anzuführende Beispiel der *divisio* zu Chur zwischen Bistum und Grafschaft; doch finde ich dieses

---

<sup>175)</sup> l. c.      <sup>176)</sup> Vergl. Schröder D. R. G. S. 163.

Beispiel überhaupt nicht mehr erwähnt. Vermutlich wollte der Verfasser in einer besondern Anmerkung über diese *divisio* sprechen und schied daher das bezügliche Quellencitat, welches die 1. Auflage IV S. 158 Anm. 2 enthält, aus der entsprechenden Anmerkung der neuen Auflage (IV S. 183 Anm. 2) aus, ohne dann doch jene Absicht zur Durchführung zu bringen.“ Es muss hier ein Druckfehler mit unterlaufen sein. Wenigstens finde ich das bezügliche Quellencitat auf S. 158 Anm. 2 der ersten Auflage von Waitz nicht, wohl aber wird auf S. 156 Anm. 3 der ersten Auflage unsere Stelle citiert und zwar als Beispiel einer *divisio* in dem soeben besprochenen Sinn. Warum hat nun Waitz dieses Quellencitat aus der entsprechenden Anmerkung der neuen Auflage (S. 183 Anm. 2) eliminiert? Die am nächsten liegende Erklärung ist doch sicher die, Waitz habe später bei nochmaliger Bearbeitung dieser Anmerkung (und man sieht es derselben an, dass sie noch einmal bearbeitet wurde) gefunden, das Quellencitat passe nicht daher, weil es sich eben nicht um eine *divisio* in dem hier zu besprechenden Sinne handle. Dagegen sind die früheren Verweisungen auf „den folgenden Abschnitt“ (in dem sich eben in der ersten Auflage auf S. 156 Anm. 3 unser Quellencitat fand, das dann an der entsprechenden Stelle der neuen Auflage gestrichen wurde) aus der alten Auflage (S. 135 Anm. 1 und S. 142 Anm. 2) in die neue (S. 158 Anm. 2 und S. 167 Anm. 2) hinübergekommen. Wenn Waitz aus dem nun weggelassenen Citat eine eigene Anmerkung hätte machen wollen, so hätte er es auch getan. Man wird doch nicht behaupten können, er habe es einfach vergessen! Wenigstens spricht die Vermutung nicht dafür. S. übrigens auch Bd. III S. 406.

Und es kann sich in unserm Falle auch wirklich nur um eine Teilung der vorher vereinigten bischöflichen und gräflichen Würde handeln. Schon Juvall<sup>177)</sup> hat mit Recht darauf hingewiesen, dass der Zwischensatz „*et nos longo tempore ab ipso fuimus vestiti*“ nur den Sinn haben könne: Auch wir

---

<sup>177)</sup> Forschungen S. 79 fg., auf dessen Ausführungen ich hier verweise.

(dabei lasse ich die Frage offen, ob unter „nos,“ wie Juvall meint, nur der Bittsteller selbst oder aber auch seine Vorgänger im Amt verstanden werden können) waren lange Zeit von dem Genannten (nämlich dem genitor) selbst investiert oder bekleidet; und weiter, dass diese Investitur auf die weltliche Gewalt Bezug habe. Die Worte „post acceptum comitatum“ können sich nur auf den Grafen Roderich beziehen. Das „nos“ steht also im Gegensatz zu dem nunmehr mit der weltlichen Gewalt investierten Roderich.

Endlich möchte ich gegen die Ansicht Zeumers noch folgendes bemerken: Bei neuen Verleihungen unter Pippin und Karl soll der Empfänger der Kirche eine Abgabe — seit Karl einen doppelten Zehnten — entrichten.<sup>178)</sup> Aus den Bittschriften Victors sowie aus dem Entscheid des Königs<sup>179)</sup> erfahren wir aber davon nichts. Und doch ist nicht anzunehmen, dass Roderich dem Bischof, mit dem er im Streite lag, den Zins bezahlte, und noch weniger, dass sich der Bischof in diesem Falle darüber nicht auch beschwert hätte!

Wenn W. Plattner<sup>180)</sup> ausführt: „Die divisio trug die Form einer bloss provisorischen Massregel, ist dann aber im weitem Verlauf tatsächlich zu einer endgültigen geworden und wird daher von der Wissenschaft mit Recht als eine Säkularisation bezeichnet. Von dieser divisio sprechen auch die Briefe Bischof Victors III. von Chur an Kaiser Ludwig I.“ (S. 8) und „Aus dem ganzen Hergang ist ersichtlich, dass es sich nicht um eine Teilung der bischöflichen und Grafenwürde handelte, wie Planta annimmt“ (S. 10), so ist das ein direkter Widerspruch zu dem, was Plattner selbst wenige Seiten vorher ausführt. Auf Seite 2 handelt er nämlich von der Einführung der Gauverfassung durch Karl den Grossen und der Trennung der bischöflichen und der gräflichen Gewalt und bemerkt dazu in Anm. 2: „Es findet diese Tatsache ihre Bestätigung in zwei von Bischof Victor III. von Chur an Kaiser <sup>5</sup>Ludwig den Frommen gerichteten Bittschriften, in welchen er eben diese

<sup>178)</sup> Waitz IV 164.      <sup>179)</sup> Cod. dipl. I n. 19.

<sup>180)</sup> Die Entstehung des Freistaats der drei Bünde.

Trennung der bischöflichen von der Grafenwürde berührt. . . .“ Als Belege führt Plattner beide Mal genau die gleichen Stellen aus den Bittschriften an, nämlich: „. . . . post illam divisionem quam bonae memoriae genitor vester inter episcopatum et comitatum fieri praecepit.“ Cod. dipl. I n. 15. Und „. . . . post illam divisionem vel ordinationem bonae memoriae genitoris vestri Karoli.“ Cod. dipl. I n. 17. Die Ansicht Plattners auf S. 8 ff. gewinnt noch dadurch an Unwahrscheinlichkeit, dass Plattner auch für die Zeit nach Einführung der Gauverfassung die Existenz einer Grafschaft in Oberrätien ablehnt (S. 10). „Die weltliche Regierung war dem Bischof von Chur nicht abgenommen, indem Hunfried Graf von Unterrätien war.“ „Roderich war nicht Graf in Currätien, sondern er war irgend ein Graf — ‚a quodam comite nostro nomine Roderico‘ — der im Namen des Kaisers die divisio durchgeführt hat.“<sup>181)</sup> Dem gegenüber ist auf das zu verweisen, was bereits über die Ausdrücke „post acceptum comitatum,“ „et nos longo tempore ab ipso fuimus vestiti“ gesagt wurde, ebenso auf den Ausdruck „divisionem . . . . inter episcopatum et comitatum.“

916 wurde Currätien dem Herzogtum Alemannien einverleibt. Die ersten Herzoge von Alemannien waren zugleich Grafen von Currätien, und zwar scheint regelmässig Unterrätien die Grafschaft der Herzoge von Alemannien gewesen zu sein. Möglicherweise waren auch beide Grafschaften zeitweise in einer Hand vereinigt.<sup>182)</sup> Diese Einteilung in zwei Grafschaften (Unterrätien und Oberrätien) blieb auch in der Folgezeit bestehen; Grafen von Oberrätien finden wir noch im 11. Jahrhundert,<sup>183)</sup> dagegen verschwinden sie gegen Ende

---

<sup>181)</sup> Vergl. S. 28. „Von 988 bis 1061 ist die Existenz eines Grafen von Oberrätien ausgeschlossen.“

<sup>182)</sup> s. Planta, Rätien S. 395 ff. Bis zum Erlöschen der Hohenstaufen blieb Rätien mit Schwaben verbunden, doch wurde diese Verbindung infolge der Ausbildung eigener Herrschaften in Rätien immer lockerer.

<sup>183)</sup> s. Tuor S. 14, woselbst sich auch die Belegstellen für die ober-rätischen Grafen finden. S. 13 Anm. 5 weist er noch speziell darauf hin, dass nach den Urkunden Cod. dipl. I n. 92 und 93 am gleichen Tage des-



des 11. Jahrhunderts. Nach Planta waren die letzten ober-rätischen Grafen Angehörige der Familie von Bregenz-Buchhorn.<sup>184)</sup>

Mit der Einführung der Gauverfassung wurde der vom Kaiser eingesetzte Graf der oberste öffentliche Richter.<sup>185)</sup> Und statt der „boni viri“ erscheint schon in der Gerichtsverhandlung von 807 das von Karl dem Grossen eingeführte Schöffenkollegium (scabini).<sup>186)</sup> Dagegen bestand das für die Romanen in Geltung stehende Straf- und Privatrecht (natürlich mit Vorbehalt der allgemein verbindlichen Reichsgesetze) fort.<sup>187)</sup> Denn im fränkischen Reiche galt bei den einzelnen Nationalitäten und Stämmen verschiedenes Recht, wenn auch ein ausgleichender Einfluss sich geltend machte.<sup>188)</sup> Für die Romanen Currätien bestanden nicht eigene, nur aus Richtern ihrer Nationalität zusammengesetzte Gerichte, wohl aber werden die als Zeugen einvernommenen Romanen nach ihrem Rechte

---

selben Jahres, 1050, ein Otto als Graf in Oberrätien und ein Eberhard in Unterrätien erscheint.

<sup>184)</sup> Planta, Herrschaften S. 6 ff., vergl. auch Juvault, Forschungen S. 83, 89—93.

<sup>185)</sup> Demgemäss musste natürlich der bisherige rätische *judex publicus* als Stellvertreter des Fürstbischofs für dessen richterliche Funktionen wegfallen. Ebenso musste mit der Einführung des Grafengerichts der privilegierte Gerichtsstand des rätischen Adels dahinfallen. Der Königshof zu Cur war Amtslehen der königlichen Grafen, bis derselbe im Jahre 960 bischöflich wurde (s. Cod. dipl. I n. 56).

<sup>186)</sup> Vergl. die oben erwähnte Urkunde Wartmann n. 187. Ueber die Gerichtsreorganisation Karls des Grossen s. Schröder D. R. G. S. 169 ff. Zur ordnungsmässigen Besetzung des Gerichts gehörten sieben Schöffen (s. auch Sohm, fränk. R. und röm. R. S. 22 Anm. 25). In unserer Urkunde unterzeichnen aber nur sechs Schöffen als urteilende Beisitzer des Grafen den Spruch. Vergl. auch Planta, Rätien S. 363 fg.

<sup>187)</sup> Vergl. Brunner D. R. G. I §§ 33, 34. Planta (S. 364) ist der Ansicht, dass nur das römische Privatrecht für die Romanen fortbestand. „Dass das currätische Strafrecht, soweit es sich nicht um blosse Privatbussen (Kompositionen) handelte, nicht mehr bestehen konnte, ist selbstverständlich.“ Ebenso G. v. G. S. 29. Dem gegenüber möchte ich speziell noch auf Brunner S. 262 und die dort angeführten Belegstellen hinweisen.

<sup>188)</sup> Brunner D. R. G. I §§ 33, 34; Heusler, Institutionen I S. 19 ff.

befragt und auf ihr Zeugnis wird dann vom Gerichte abgestellt.<sup>189)</sup> Den Romanen war es natürlich sehr um die Erhaltung ihres Privatrechts zu tun und in seinem Schutz- und Schirmbriefe von 843 zu Gunsten des *populus Curiensis* und seines Bischofs *Verendarius* garantiert ihnen Kaiser Lothar ausdrücklich ihre hergebrachten Gesetze und Gewohnheiten.<sup>190)</sup> Da jedoch das römische Recht an der romanischen Nationalität haftete, musste es an Bedeutung zurücktreten, je mehr das Zahlenverhältnis der Deutschen zu den Romanen zu Ungunsten der letztern sich veränderte.<sup>191)</sup> Die Grafen umgaben sich vorzugsweise mit deutschen Dienstleuten und Vassallen und so kam es, dass die Germanisierung in den Kreisen der Edelleute und Grossgrundbesitzer viel grössere Fortschritte machte als in den bäuerlichen Kreisen. Auch unter den Dienstleuten des Bischofs von Cur kommen schon im 9. Jahrhundert Deutsche vor. Die spätern Dynasten in Rätien sind grösstenteils deutscher Abkunft.<sup>192)</sup>

Wie schon oben bemerkt, verschwinden die königlichen Grafen von Oberrätien Ende des 11. Jahrhunderts. Auch die Gauverfassung ging unter. Durch die grossen Vergabungen der Könige an das Bistum Cur und die geistlichen Stifte und die damit verbundene Immunität wurde der Tätigkeit der königlichen Grafen der Boden naturgemäss immer mehr entzogen.

---

<sup>189)</sup> Siehe die mehrfach erwähnte Gerichtsverhandlung von 807. „... illorum legibus esse debet de parte avi illorum Quinti.“ S. auch Planta S. 369 Anm. 1 und S. 370 fg. G. v. G. S. 30 fg., s. weiter eine Gerichtsverhandlung von 920 zu Rankwil (Cod. dipl. I n. 40) „mandavit dux Burchardus, ut secundum legem Romanam judicarent.“ S. auch Planta S. 397 ff.

<sup>190)</sup> Cod. dipl. I n. 26.

<sup>191)</sup> Ueber das Verhältnis der deutschen zur romanischen Bevölkerung s. Planta, Rätien S. 371 und G. v. G. S. 30.

<sup>192)</sup> Vergl. Planta, Rätien S. 372; Muoth im obzitierten Vortrag S. 69. Nach dem Güterverzeichnis des Bistums Chur (mutmasslich aus dem 11. Jahrhundert) sind bereits zwei Drittel der bischöflichen Beamten Deutsche. S. Planta, Rätien S. 430.

## V. Die geistlichen Herrschaften.

### 1. Das Bistum Cur.<sup>193)</sup>

Aus einer Bittschrift Bischof<sup>194)</sup> Victors an Ludwig den Frommen<sup>195)</sup> erfahren wir, dass der Zustand der rätischen Kirche vor der Beraubung durch den Grafen Roderich ein blühender war. Nach Erteilung der Immunität<sup>196)</sup> wuchs dann die Macht und das Ansehen des Curer Bischofs in der Folge immer mehr, bis der Bischof der mächtigste Herr in Rätien wurde. Diese Stellung verdankte das Bistum Cur vorzugsweise den vielen Schenkungen<sup>197)</sup> vor allem der fränkischen und deutschen Könige. Unter den sächsischen Kaisern erreichte die Freigebigkeit ihren Höhepunkt.<sup>198)</sup> Besonders hervorzuheben ist hier eine Schenkungsurkunde Ottos I. vom Jahre 958, vermittelt welcher derselbe dem Hochstift Cur u. a. die „halbe Stadt Cur“ (*dimidiam partem ipsius civitatis cum tali districtione ac jure*) schenkt.<sup>199)</sup> Ich bin mit Planta<sup>200)</sup> der Ansicht, dass es sich hier um einen aus römischer Zeit herrührenden Hofstatt- oder Bodenzins handelt. Denn nach

<sup>193)</sup> Vergl. besonders Planta, Currätische Herrschaften S. 20—163; das alte Rätien S. 220—234, 274—284, 374—394, 401—435; G. v. G. S. 33—65, Juvalt, Feudalzeit S. 19—24, 102—136. Plattner, 3 Bünde S. 1—93. Muoth B. G. in V. 2. Vortrag „Currätien in der Feudalzeit.“ Muoth, Zwei sogenannte Aemterbücher des Bistums Chur. Cod. dipl. I n. 193 und II n. 76: Einkünfterodel des Bistums Chur aus dem 11. und 13. Jahrhundert.

<sup>194)</sup> Schon in römischer Zeit sass sowohl in Augsburg als in Cur ein Bischof. Bis 843 stand Cur im Metropolitanverband mit Mailand, seit 843 mit Mainz.

<sup>195)</sup> Cod. dipl. I n. 15.

<sup>196)</sup> Im Jahre 831. Cod. dipl. I n. 20. Vergl. Schröder D. R. G. S. 199 ff.

<sup>197)</sup> Schenkungen an die Kirche lagen überhaupt im Geiste der damaligen Zeit. Jecklin (B. G. in V. erster Vortrag „Bis zu den sächsischen Kaisern“) bemerkt dazu: „Je mehr man sich dem Jahre 1000 näherte, um so reichlicher flossen diese Schenkungen; denn mit dem Ablauf des ersten Jahrtausends glaubte man, nach dem Wortlaut der Offenbarung Johannis, das Ende der Welt erwarten zu müssen.“

<sup>198)</sup> s. Cod. dipl. I n. 19, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 41, 42, 44, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58 u. s. w.

<sup>199)</sup> Cod. dipl. I n. 53. <sup>200)</sup> Vergl. Planta, Rätien S. 411—415.

römischer Rechtsanschauung gehörte aller Provinzialboden dem römischen Staat. Wer darauf ein Haus baute, war theoretisch blosser Superficiar. Dennoch gab es natürlich auch in den Provinzen tatsächlich Grundbesitzverhältnisse mit Kauf und Verkauf etc., Verhältnisse, welche tatsächlich Privateigentum gleichkamen. Aber dieser Grundsatz des römischen Rechts, dass es am fundus provincialis nur ein Eigentum des römischen Staates und kein Privateigentum geben könne, erklärt doch die Abgaben von auf Stadtgebiet errichteten Häusern an den Staat (bezw. an die Provinzialverwaltung) als Abgabe des Superficiars an den Eigentümer. Von diesem Standpunkt aus schenkte Otto I. die „halbe Stadt“ dem Bischof.<sup>201)</sup> So viel ist sicher, dass dieser Stadtteil nicht ein Teil des Königshofes (Wirtschaftshofes) Cur bildete und dass die Einwohner dieses Stadtteils keine königlichen Fiskalinen waren. Im Jahr 1477 beschwerte sich der Bischof, die Stadt verweigere ihm „Gülten und Zinse von Häusern, Hofstätten und Gütern, so in der Stadt gelegen.“ Das ist eben jener vom König dem Bischof geschenkte Grundzins. Derselbe kann ursprünglich nicht bischöflich gewesen sein, da die Stadt nicht auf bischöflichem Boden erbaut wurde. Denn die Stadt ist viel älter als das Bistum.

Ausser den vielen Schenkungen trug dann auch noch der Umstand wesentlich zur Machtstellung des Curer Bistums bei, dass viele kleinere Grundbesitzer sich gegen die zunehmende Gewalttätigkeit der weltlichen Grossen dadurch zu helfen suchten, dass sie sich in den Schutz der vom König geschützten Kirche begaben. Sie gaben ihr Gut (ganz oder teilweise) eigentümlich dem Bistum auf und erhielten es von demselben wieder zurück gegen Entrichtung eines Grundzinses (sei es bloss zu lebenslänglichem Genusse, oder aber mit Uebergang auf die Nachkommen).<sup>202)</sup> Dagegen wurden sie freie Gottes-

<sup>201)</sup> Vergl. auch Schröder D. R. G. S. 192 fg.

<sup>202)</sup> Vergl. Cod. dipl. I n. 29, II n. 7, 246, 276, III 96. Ueber zahlreiche Vergabungen an das Kloster St. Gallen s. Wartmanns Urkundenbuch. Vergl. auch Caro, Studien zu den ältern St. Galler Urkunden im Jahrbuch für schweizerische Geschichte Bd. 26 und 27.

hausleute und unterstanden der Immunitätsgerichtsbarkeit des Bistums. Auch an die Klöster erfolgten solche Vergabungen und die Vergabenden unterstanden dann der Immunitätsgerichtsbarkeit des betreffenden Klosters. Nach den grossen Ottonischen Schenkungen war das Bistum Cur auf dem besten Wege, die Alleinherrschaft in Rätien zu erlangen. Im Bergell übte der Bischof seit 960 infolge ausdrücklicher kaiserlicher Verleihung<sup>203)</sup> gräfliche Rechte aus und tatsächlich (jedenfalls seit dem Verschwinden der oberrätischen Grafen) auch in denjenigen Gebieten (wahrscheinlich ohne ausdrückliche Verleihung), in denen er ausgedehnte Immunitätsherrschaften besass. Die Immunität und die grossen Schenkungen der fränkischen und deutschen Könige waren die beiden Hauptfaktoren für die grossartige Machtentfaltung des Curer Bistums. 1170 erhob Friedrich I. den Bischof von Cur zum Reichsfürsten. 1299 zog der Bischof mit königlicher Bewilligung die den Freiherren von Vaz verpfändete Reichsvogtei Cur an sich<sup>204)</sup> und erlangte so, wenn auch formell nur als Pfandinhaber, gräfliche Judikatur innert den Grenzen der damaligen Curer Cent.<sup>205)</sup> So war der Bischof von Cur Ende des 13. Jahrhunderts tatsächlich Landesherr im Bergell, im Oberengadin,<sup>206)</sup> im Oberhalbstein, im Domleschg, sowie (als Pfandinhaber vom Reich) in den Gebieten der ehemaligen Curer Cent. Diese Landschaften spielten später die Haupt-

---

<sup>203)</sup> Cod. dipl. I n. 56.   <sup>204)</sup> Ich werde darauf noch zurückkommen.

<sup>205)</sup> Ueber die Grenzen der ehemaligen curer Cent s. Planta, Rätien S. 421; Muoth, Aemterbücher S. 174.

<sup>206)</sup> Im Unterengadin hatten die Grafen von Tirol (seit 1363 die Herzoge von Oesterreich bzw. die deutschen Kaiser als Grafen von Tirol) die hohe Judikatur. Fünf Jahrhunderte dauerte der Kampf mit dem Bischof von Chur um die Landesherrschaft. Und es wäre dieses Tal, wie der Vintschgau, für immer österreichisch geworden, wenn nicht seit Beginn des 15. Jahrhunderts eine neue Macht in diesen ungleichen Kampf zu gunsten der Gotteshausleute eingetreten wäre, welche nun umgekehrt mit zäher Ausdauer die österreichische Landesherrschaft im Unterengadin bekämpfte und sie schliesslich ganz hinausdrängte. Diese Macht waren zunächst das „gemeine Gotteshaus“ und sodann die drei vereinigten Bünde (Planta, Herrschaften S. 113).



rolle im Gotteshausbund. Innerhalb dieser Gebiete hatte also der Bischof ausser der niedern auch die hohe Gerichtsbarkeit (den Blutbann).<sup>207)</sup> Ueber die Art und Weise, wie die Verwaltung und Judikaturrechte ausgeübt wurden, geben uns zwei bischöfliche Aemterbücher aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts einigen Aufschluss.<sup>208)</sup> Die wichtigsten politischen Beamten für die politische und ökonomische Verwaltung waren die Vögte, die Vizdume und die Grossmeier. Die Rechtspflege wurde regelmässig in zwei Jahrgerichten ausgeübt, zu denen alle dem betreffenden Gerichte Unterworfenen<sup>209)</sup> geladen wurden. Aus dieser Gerichtsgemeinde wurden dann die Beisitzer des Herrschaftsrichters (die Geschwornen) gewählt.

Im Umfange der ehemaligen Curer Cent richtete der „Vogt“ sowohl über todeswürdige Verbrechen als über gemeine Frevel. Seine Beisitzer waren: die 12 Mitglieder des Rates der Stadt, 6 „Eidschwörer“ aus der Stadt (zugleich Eidschwörer im sogen. Proveid-, oder spätern Präfekten-Gericht), 6 aus den Nachbargemeinden zu bestellende Eidschwörer. Der Vizdum richtete nur innerhalb der städtischen Bannmeile. Ebenso der Ammann und der Proveid. „Item ain vitzdum sol all mentag ze gericht sitzen in der statt ze Chur und richten umb all redlich gelt schuld und umb aigne güter und umb lehen, ussgenommen, eines herren lehen, die uff die pfallentz gehören.“ „Item ain vitzdum sol ze gericht sitzen uff dem brugglin, da man zu den bredier (= bredigern, gemeint ist das Dominikaner-Kloster St. Nicolai) hin gat, an offner richs strass, so ainer dem andern wil uffmachen oder geben,

<sup>207)</sup> Durch das Diplom Kaiser Karls IV (Cod. dipl. II 40) erhielt der Bischof nicht mehr als was er tatsächlich schon hatte. In Bezug auf das, was ihm der Kaiser mehr „gab“, blieb das Diplom gegenüber den bereits bestehenden tatsächlichen Verhältnissen wirkungslos.

<sup>208)</sup> Eine interessante Publikation von Prof. J. C. Muoth „Zwei sogenannte Aemterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts“ mit Erläuterungen sowie Zusätzen aus einem gleichzeitigen Lehenbuch und Urbar versehen.

<sup>209)</sup> Auch die Freien, die auf einem abgegrenzten herrschaftlichen Gebiet sassen — sei es als Zinsleute oder auf eigenem Grundbesitz — wurden der Gerichtsbarkeit des Gebietsherrn unterworfen.

doch ainem herrn byschof an schaden.“<sup>210)</sup> Beisitzer im Vizdumgericht waren wahrscheinlich die Ratsherren. Der Ammann übte die Markt- und Lebensmittelpolizei aus. Wenn er zu Gerichte sass, so hatte er als Beisitzer wahrscheinlich ebenfalls die Ratsherren. Der Proveid übte die Bau- und Marchen-Polizei. Wenn er zu Gerichte sass, so hatte er als Beisitzer ihm besonders beigegebene Eidschwörer. Der Kanzler, ebenfalls ein bischöflicher Beamter, war vorzugsweise Urkundsperson. Sein Siegel ist aber wohl zu unterscheiden von dem Stadtsiegel, das nur der Rat führen durfte.

Für Rechtssachen, welche Kirchengut betrafen, amtete ein eigenes „geistliches Gericht“ unter Leitung des Bischofs oder eines von ihm bestellten Richters (*iudex ecclesiae*) und zwar gewöhnlich vor der Domkirche (*in porticu ecclesiae*).<sup>211)</sup>

Schon früh erlangten die Gerichtsgemeinden das Recht, die Geschwornen selbst zu wählen, und im spätern Mittelalter suchten sie auch Einfluss auf die Wahl des herrschaftlichen Richters selbst zu erlangen. Aus diesen zwei Jahresversammlungen (ursprünglich der Hörigen einer Immunität) sind nach Muoth die Versammlungen der späteren Gerichtsgemeinden (die sogen. Landsgemeinden) mit all' ihrer hochpolitischen Herrlichkeit hervorgegangen. Für die höheren bischöflichen Ministerialen bestand zu Cur auf der bischöflichen Pfalz ein eigentliches Lehensgericht,<sup>212)</sup> das gebildet wurde aus den höheren bischöflichen Ministerialen nebst andern wappengenössigen (d. h. freigebornen) Lehensleuten.

---

<sup>210)</sup> „Aemterbücher“ Ausgabe Muoth S. 28 n. 5—12.

<sup>211)</sup> Leider gebieten uns Zeit und Raum, uns hier auf diese wenigen, zur allgemeinen Uebersicht notwendigsten Angaben zu beschränken. Siehe weiter ausser den „Amtsbüchern“ hauptsächlich Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Cur im Mittelalter S. 1—44. Auf S. 45—64 behandelt der Verfasser sodann in anschaulicher Weise die allmähliche Emanzipation der Stadt Cur von der bischöflichen Herrschaft. Vergl. ferner Jecklin, F. Organisation der Churer Gemeindeverwaltung vor dem Stadtbrande des Jahres 1464, Chur 1906.

<sup>212)</sup> S. z. B. Planta, Herrschaften S. 154, 168, 371, 388, 459 und die dort angeführten Belegstellen. Weiter Muoth, Aemterbücher S. 28 n. 5—8.

## 2. Die Benediktiner-Abtei Disentis.<sup>213)</sup>

Die Klöster waren in dieser Periode von allgemeiner Bedeutung. Sie waren entweder unmittelbar oder mittelbar. Weitaus das wichtigste von den unmittelbaren Klöstern in unserm Rechtsgebiet ist die Abtei Disentis, eine Gründung aus merovingischer Zeit. Leider ist das Klostergebäude drei Mal (1387, 1514 und 1799) gänzlich abgebrannt, so dass die rechtshistorischen Denkmäler, namentlich aus der frühern Zeit, äusserst spärlich sind. Die wichtigste indirekte Quelle ist die (allerdings erst aus dem XVI. Jahrhundert herrührende) Disentiser Klosterchronik (Synopsis annalium monasterii Disertinensis). Diese Chronik berichtet, Karlmann (747) und Karl der Grosse (781 und 801) hätten das Kloster auf ihren italienischen Zügen besucht und reichlich beschenkt. Bedenken wir, dass das Kloster am Fusse der viel besuchten Lukmanierstrasse<sup>214)</sup> lag, so erscheinen diese Angaben keineswegs unglaublich. Urkundlich<sup>215)</sup> erfahren wir, dass Bischof Tello dem damals noch jungen Kloster zahlreiche Güter und Höfe im bündnerischen Vorderrheintal vermachte. 960 schenkte ihm Otto I. u. a. den Hof Ems und verlieh ihm das Recht der freien Abwahl.<sup>216)</sup> 1048 verlieh Heinrich III. dem Kloster die Immunität<sup>217)</sup> und Reichsunmittelbarkeit.<sup>218)</sup> Zum bündnerischen<sup>219)</sup>

---

<sup>213)</sup> Vergl. Planta, Herrschaften S. 198—217; Plattner, drei Bünde S. 93—114; Mohr, Regesten von Disentis. Muoth, B. G. in V. zweiter Vortrag: Currätien in der Feudalzeit S. 63—68; Tuor S. 22—25.

<sup>214)</sup> Ueber die Benutzung dieses Passes vergl. Tuor S. 22 fg. und die dort angegebenen Stellen.

<sup>215)</sup> Cod. dipl. I n. 9. <sup>216)</sup> Cod. dipl. n. 55.

<sup>217)</sup> Wahrscheinlich hatte aber das Kloster schon früher die niedere Gerichtsbarkeit über seine Zinsleute ausgeübt.

<sup>218)</sup> Cod. dipl. I n. 91. Sowohl vor wie nach der Erteilung der Immunität verfahren die deutschen Könige äusserst willkürlich mit dem Kloster Disentis. Bald schenkten sie es dem Bistum Brixen, bald sprachen sie es wieder von demselben frei (endlich bleibend Lothar I. i. J. 1136), vergl. Planta, Herrschaften S. 200 fg. und die dort angegebenen Belegstellen.

<sup>219)</sup> Ausserhalb des Gebiets des heutigen Kantons Graubünden waren noch das Urserental und Val Blenio Immunitätsgebiet des Klosters.

Immunitätsgebiet der Abtei Disentis gehörten hauptsächlich die vier Grosshöfe Tavetsch, Disentis, Somvix-Truns, Brigels-Medels mit je einem Statthalter (locotenent) an der Spitze.

Nach Analogie anderer kirchlicher Stifte ist anzunehmen, dass auch die Judikatur des Klosters Disentis ursprünglich durch Vögte verwaltet wurde, und zwar scheinen die Schirmvögte<sup>220)</sup> zugleich die hohe Judikatur verwaltet zu haben. Später erscheint jedoch der „Ammann“ (später Landammann) als Richter. Aus einem Beschluss der Gerichtsgemeinde Disentis vom Jahr 1472 erfahren wir, dass damals die Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Disentis durch den vom Abt bestellten Ammann und die von der Gemeinde bezeichneten Rechtsprecher ausgeübt wurde.<sup>221)</sup> Schon 1251 tritt die *totā communitas ecclesiae Desertinensis* als gemeinschaftlich mit dem Abt handelnd auf.<sup>222)</sup> So hat denn, wie Muoth treffend hervorhebt, die Abtei Disentis schon im 13. Jahrhundert eine frühe ständische Verfassung: an der Spitze Abt und Convent, dann die ministeriales und endlich die freien Markgenossen und die hörigen Klosterleute als *communitas*. „In wichtigen politischen Handlungen ist die Zustimmung aller Teile oder Stände erforderlich. Das Ganze heisst die *universitas Disertinensis*. Wir finden also hier die gleiche Organisation wie in den Urkantonen zur Zeit der Entstehung der Eidgenossenschaft (1291), wo auch die *universitas* von Uri und die *universitas* von Schwyz als ständisch organisierte politische Gemeinden auftreten.“<sup>223)</sup>

---

<sup>220)</sup> Als solche erscheinen zuerst die Edeln von Sax-Misox. Wegen der Raubgier derselben wurde aber die Schirmvogtei 1247 auf die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg übertragen.

<sup>221)</sup> In diesem Beschluss verlangt nun die Gerichtsgemeinde u. a., dass in Zukunft dem Abt nur ein Dreieuvorschlag für die alsdann von der Gerichtsgemeinde vorzunehmende Wahl des Ammanns zustehen solle (vergl. Planta, Herrschaften S. 201 fg.).

<sup>222)</sup> Quellen zur Schweizergeschichte Bd. X n. 1.

<sup>223)</sup> Muoth im obzitierten Vortrag S. 63 fg.

## VI. Die weltlichen Herrschaften.<sup>224)</sup>

Es wurde bereits ausgeführt, wie durch die grossartigen Schenkungen der deutschen Könige an das Bistum Cur und durch die demselben erteilte Immunität der Tätigkeit der Grafen von Oberrätien der Boden immer mehr entzogen wurde, so dass diese gegen Ende des 11. Jahrhunderts verschwinden. Und es wurde ferner auch schon darauf hingewiesen, dass die Grafen sich vorzugsweise mit deutschen Dienstleuten und Vassallen umgaben, so dass die Germanisierung in den Kreisen der Edelleute und Grossgrundbesitzer viel grössere Fortschritte machte als in den bäuerlichen Kreisen. Die rätischen Grafen können als die ersten weltlichen Senioren im Lande betrachtet werden. Nach dem Aussterben der Burkhardiner (im 10. Jahrhundert) gingen deren Besitzungen und Rechte (Allodien, Lehen und Aemter, sowie überhaupt alle ihre Rechte) auf ihre nächsten Verwandten über und vererbten sich dann wieder auf einen weitverzweigten Kreis. So erklärt es sich, dass auch nach dem Eingehen der oberrätischen Grafschaft Angehörige dieses weitverzweigten Verwandtenkreises Allodien in Rätien besaßen. Dabei mag noch ausdrücklich hervorgehoben werden, dass diese Verwandtschaft der Burkhardiner nicht rätisch, sondern alemannisch-fränkisch war. Ende des 11. bis ins 13. Jahrhundert hinein erscheinen nun folgende dem hohen Adel angehörige<sup>225)</sup> Familien dieser weitverzweigten Verwandtschaft als Inhaber von Allodien auf dem Gebiete des heutigen Kantons Graubünden: ein Graf Burkhard von Nellenburg,<sup>226)</sup> ein Graf Leutold von Achalm,<sup>227)</sup> die Grafen von

---

<sup>224)</sup> Vergl. besonders: Planta, Herrschaften S. 334—472; G. v. G. S. 67—80; Juvault, Forschungen S. 28—32, 169—228; Muoth in B. G. in V. Zweiter Vortrag „Currätien in der Feudalzeit“ S. 68—83.

<sup>225)</sup> Dem hohen Adel gehören diejenigen an, die irgendwo im Reich ein grösseres Gebiet als Allodium besitzen und mit Bezug auf dasselbe keiner andern Gerichtsbarkeit als der des Königs unterworfen sind (also von der gräflichen Gerichtsbarkeit eximiert sind).

<sup>226)</sup> Vergl. Cod. dipl. I n. 99, 104, 105.

<sup>227)</sup> Vergl. Cod. dipl. I n. 101.



Kirchberg,<sup>228)</sup> die Grafen von Gamertingen, die Edlen von Frickingen, und wahrscheinlich auch die Herren von Tarasp und ihre Verwandten und nächsten Erben, die Vögte von Mätsch.<sup>229)</sup>

An den grossen Verkehrsstrassen nach Italien über den Splügen oder über den Lukmanier erscheint sodann im 9. Jahrhundert das Kloster Reichenau reich begütert.<sup>230)</sup> Auch die Welfen, das reichste Fürstengeschlecht in Schwaben vor dem Auftreten der Hohenstaufen, hatten Güter und Leute in Rätien. Konrad der Heilige schenkte als Bischof von Konstanz diese Güter um 970 dem St. Moritzstifte zu Konstanz. Als dessen Stiftsvögte in Oberrätien nennt uns Muoth<sup>231)</sup> die Freiherren von Belmont.

Mit dem Erblichwerden der Grafschaften im 10. Jahrhundert wurden auch die Dienstlehen der gräflichen Vassallen erblich.<sup>232)</sup> Die fränkische Reichsverfassung ist im Zustande der Auflösung und gibt selbst die Grundlage ab für die Ausbildung des Lehensstaates. Neben den geistlichen Immunitäten

---

<sup>228)</sup> Vergl. besonders Muoth im obzitierten Vortrag S. 71. Muoth vermutet auch, dass die Edlen von Aspermont zu einer Seitenlinie der Grafen von Kirchberg gehörten.

<sup>229)</sup> So Muoth a. a. O. S. 72. Planta (Herrschaften S. 148) nimmt dagegen an, die von Mätsch seien, wie ihr romanischer Name beweise, rätischen Ursprungs. In Bezug auf die Herkunft des Namens sagt Planta: „ihren Namen hatten dieselben (die Familie derer v. Matsch) von den ihr gehörigen Burgen Ober- und Untermatsch, welche das kleine Dorf Matsch im gleichnamigen bei Schuders sich öffnenden Seitental beherrschen. Hier hatten die von Matsch ihre Stammgüter“ etc. Meines Erachtens ist das noch kein Beweis für den rätischen Ursprung dieser Familie.

<sup>230)</sup> Dafür hatte es die Aufgabe, dem Kaiser und seinen Söhnen auf ihren Reisen von Konstanz durch Cur Speise und andere zur Fahrt erforderliche Sachen zu liefern. Die Burg Reichenau am Zusammenfluss des Vorder- und des Hinterrheins hatte ihren Namen vom Kloster Reichenau, vergl. Muoth a. a. O. S. 74.

<sup>231)</sup> A. a. O. S. 74, 80.

<sup>232)</sup> Vergl. z. B. Cod. dipl. I n. 92. Die *comprovinciales*, deren Consens neben demjenigen des damaligen Grafen von Oberrätien (Otto) eingeholt wird, sind nach Planta (G. v. G. S. 67 fg.) „ohne Zweifel zwar auch gräfliche Vassallen, aber zugleich, nachdem ihr Lehen erblich geworden war, selbstberechtigte Grundbesitzer in der Curer Cent und somit auch schon mitberechtigt an fraglichem Forst, und zwar waren es, aus ihren Namen zu schliessen, grösstenteils deutsche Edelleute.“

trachten nun auch weltliche Herren darnach, sich als Gebietsherren eine möglichst selbständige Stellung zu verschaffen. Die Amtsgewalt wird nicht mehr durch Beamte im wirklichen Sinne ausgeübt. Denn nicht mehr das Amt, sondern das beneficium ist jetzt die Hauptsache; wer das beneficium hat, hat zugleich das Amt. Es ist möglich, dass schon zur Zeit der oberrätischen Grafen einige gräfliche Vassallen die niedere Immunitätsgerichtsbarkeit für ihr Gebiet erlangten, sicher aber trachteten nach dem Erlöschen der oberrätischen Grafen diese Vassallen darnach, auf ihrem Gebiet, und war es auch noch so klein, die ganze Judikatur sowie landesherrliche Rechte überhaupt auszuüben. Dazu kommen dann noch die Grossgrundbesitzer, die die Hofgerichtsbarkeit über ihre Colonen<sup>233)</sup> und auf ihrem Grundeigentum ansässigen Freien über ein bestimmtes abgeschlossenes Gebiet auszudehnen suchen, — also auch über die auf diesem Gebiet auf eigenem Grund und Boden wohnenden Freien. Wenn auch verschiedenen Ursprungs verfolgen die beiden Kategorien doch genau das gleiche Ziel. Im 12. Jahrhundert begegnen wir auf dem kleinen Gebiet von Oberrätien einer Unmasse von kleinen feudalen Herrschaften. Allein verhältnismässig wenige konnten sich auf die Dauer erhalten; die meisten starben aus, oder verarmten oder wurden von den mächtigeren aufgesogen. Es beginnt allmählich schon jener Prozess, der es in den meisten Gegenden des Reichs fürstlichen Familien in der Folge möglich machte, ein grösseres Gebiet mit Landeshoheit für sich herauszubilden. Ansätze dazu finden sich auch bei uns.<sup>234)</sup> Der Ausbildung der bischöflichen Landeshoheit im Centrum und im Osten des Landes standen dagegen die weltlichen Herren entgegen.

---

<sup>233)</sup> Dieselben mochten in Rätien wenigstens teilweise noch vom römischen Colonat herrühren.

<sup>234)</sup> Auch die Freien („Hintersassen“), die auf einem abgegrenzten herrschaftlichen Gebiet sassen — sei es als Zinsleute oder auf eigenem Grundbesitz —, wurden der Gerichtsbarkeit des Gebietsherrn unterworfen. Durch Verminderung ihrer Freiheit sowie durch Verbesserung der Stellung der Leibeigenen näherten sich diese beiden Kategorien von Leuten einander immer mehr.

Unter diesen waren die Freiherren von Vaz die mächtigsten und zweifellos strebten sie auch nach der Alleinherrschaft in Oberrätien. Allein das verhinderte vor allem der mächtige Bischof von Cur. Zudem starb der männliche Stamm 1337 aus. So war die Ausbildung der Landeshoheit über ganz Oberrätien nicht möglich, wohl aber treffen wir ausser den geistlichen Stiften auf diesem Gebiete seit dem 12. Jahrhundert mehrere dem hohen Adel angehörige — d. h. reichsunmittelbare, den Fürsten durchaus ebenbürtige, mit Bezug auf ihren Allodialbesitz keiner andern Gerichtsbarkeit als der des Königs unterworfenen — Geschlechter. Der Kern ihres Grundbesitzes ist allodialer Natur. Nachdem der Bischof von Cur durch königliche Gunst Reichsfürst und der mächtigste Herr im Lande geworden ist, trachten diese Familien in ein Lehnverhältnis zu ihm zu treten, bischöfliche Gebiete zu Lehen zu erhalten. In dieser Eigenschaft als bischöfliche Lehnsträger sind sie bischöfliche Vassallen und unterstehen mit Bezug auf die Streitigkeiten, die sich aus diesem Lehnverhältnis ergeben, dem bischöflichen Pfalzgericht (Lehnsgesicht) zu Cur. In ihrem eigenen Gebiet aber üben sie herrschaftliche Rechte, besonders auch die hohe Judikatur, — das wichtigste Merkmal für die Landeshoheit — im eigenen Namen aus, sind also tatsächlich Landesherren. Dabei darf man aber nicht etwa an eine Landeshoheit in dem Sinne denken, in dem wir das Wort heute verstehen. Es existierte damals kein Begriff der Landeshoheit, aus dem einzelne Befugnisse sich als Konsequenzen von selbst ergaben. Was die Herren, die es verstanden hatten, ihr Gebiet in dieser Weise abzurunden, besaßen, das war ein Konglomerat von sehr verschiedenen Rechten, beruhend auf sehr verschiedenen Rechtstiteln, zum Teil auch auf Usurpation. Allein es war jetzt doch die Möglichkeit geboten, durch die Vereinigung verschiedener Rechtstitel allmählich zu einer grössern Einheit zu gelangen.<sup>235)</sup> Aber

<sup>235)</sup> Die einzelnen Hoheitsrechte konnten damals wie Privatrechte veräussert werden. Die Zersplitterung ging so weit, dass die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit jede für sich wieder Gegenstand des privatrechtlichen Verkehrs sein konnte.

noch bevor es ihnen gelang, ein einheitliches Hoheitsrecht für sich herauszubilden, erschienen die bündnerischen Gemeinwesen auf dem Plan, erwarben selbst immer mehr hoheitliche Rechte — namentlich die Gerichtsbarkeit — und wurden auf diese Weise zuletzt selbst Träger der Landeshoheit.

Weltliche Landesherren in dem oben angeführten Sinne waren seit dem 12. Jahrhundert in unserm Rechtsgebiet:

**1. Die Freiherren von Vaz.** Sie erscheinen in Rätien urkundlich zuerst 1160.<sup>236)</sup> Ihre wichtigsten Allodien haben sie nicht in Rätien, sondern in Schwaben, im sogen. Linzgau. Dort hatten sie auch eine Menge von höheren Vassallen, die später zu den vornehmsten Familien in Schwaben gehörten. Sie waren verschwägert mit den vornehmsten Grafengeschlechtern Schwabens aus der Familie der Burkhardiner. Der ausgedehnte Grundbesitz der Freiherren von Vaz in dem Gebiete des heutigen Kantons Graubünden bestand teils aus Allodien, teils aus Lehen des Bistums Cur. Wir erhalten über ihre Besitzungen jetzt wertvollen Aufschluss aus einem im Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg befindlichen Einkünfterodel der Freiherren von Vaz.<sup>237)</sup> Muoth vermutet, derselbe stamme aus dem 13. Jahrhundert, und kommt unter Zuhülfenahme dieses Einkünfterodels zu folgendem Resultat<sup>238)</sup> mit Bezug auf die Besitzungen der Freiherren von Vaz: Dieselben besaßen:

A. Als Allodien folgende Güter: 1. Ein grosses Gut im Hinterprätigau, hinter dem Dalvazzabach (zu Küblis, St. Antönien, Saas). 2. Ein grosses Gut zu Davos, das aus 14 Bauernhöfen bestand. 3. Ein grosses Gut zu Alveneu,

<sup>236)</sup> Cod. dipl. I n. 136. Hier erscheinen Walterus de Vazes et filius suus Walterus als die zuerst genannten Zeugen. Der alte bischöfliche Einkünfterodel von ca. 1050 erwähnt zu Obervaz und zu Tiefenkastral ein beneficium Azzonis villa Vazzes. Es ist möglich, dass die Freiherren von Vaz ihren Namen von diesem Benefizium haben (vergl. Muoth a. a. O. S. 75).

<sup>237)</sup> Abgedruckt in den Quellen zur Schweizergeschichte Bd. X S. 469 bis 477. Planta kannte diesen Einkünfterodel noch nicht (vergl. Herrschaften S. 334 fg.).

<sup>238)</sup> l. c. S. 78 fg.

Surava, Brienz, mit dem Schloss Belfort, wo die Freiherren von Vaz zu residieren pflegten. 4. Auf dem Gebiete von Obervaz drei Höfe zu Solis und Höfe in der Gemeinde; dann Höfe zu Lenz und auf der Lenzerheide. Doch war vieles zu Obervaz, so die Kirche und die Burg Nivaigl, Lehen der Kirche zu Cur. 5. Land und Leute im Rheinwald.

B. Als bischöfliche Lehen: 1. Die Herrschaft Schams mit der Bärenburg. 2. Die Herrschaft Ortenstein im Domleschg. 3. Die Vogtei und die Leute von Savien und Güter am Heinzenberg. 4. Das Schanfiggertal. 5. Die Herrschaft Löwenberg zu Schleins im Oberland u. a. m.

Hervorzuheben ist noch, dass nach der herrschenden Meinung Walther V. von Vaz auf Davos und im Rheinwald verschiedene Bauernfamilien, die uns unter dem Namen der „freien Walser“ entgentreten, unter für sie verhältnismässig günstigen Bedingungen ansiedelte. Als 1337 der letzte Freiherr<sup>239)</sup> von Vaz, Donatus, starb, kamen seine Besitzungen an seine Schwiegersöhne, den Grafen Friedrich V. von Toggenburg und den Grafen Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans. Bei der Erbschaftsteilung und noch durch Erwerbungen von anderer Seite erwarb der Graf von Toggenburg alle Herrschaften und Gerichte, aus welchen später der Bund der Zehngerichte hervorging.<sup>240)</sup> Werdenberg-Sargans aber erhielt Allodien und Lehen in der Gegend von Obervaz und in den Rheintälern.

**2. Die Freiherren von Rätzüns.**<sup>241)</sup> Sie besaßen als Allodien zunächst die Dörfer Rätzüns und Bonaduz. Später erwarben sie (auf Grund verschiedener Rechtstitel) noch Herrschaften und Güter im Oberland und am Heinzenberg, in Savien und

<sup>239)</sup> S. die Stammtafel der Freiherren von Vaz bei Muoth S. 77.

<sup>240)</sup> Nach Planta gehörten ausser Maienfeld ursprünglich auch Prätigau und Davos zu Unterrätien. Von nun an rechnet aber auch Planta Prätigau und Davos zu Oberrätien, ebenso Maienfeld.

<sup>241)</sup> Urkundlich tritt 1139 zum ersten Mal ein Herr von Rätzüns (Arnoldus de Ruzunne) auf und zwar als Zeuge in den Gamertingischen Urkunden (Cod. dipl. I n. 117—119).



auf Tenna. Auch Ems<sup>242)</sup> und Felsberg kamen an Rätzüns. Mit dem Absterben Georgs, des letzten Freiherrn von Rätzüns, (1459) kamen diese Gebiete zum Teil an seinen Schwiegersohn, den Grafen Georg von Werdenberg-Sargans, zum Teil an Nikolaus von Zollern-Sigmaringen, Schwestersohn des Freiherrn Georg von Rätzüns.

**3. Die Freiherren von Belmont.**<sup>243)</sup> Sie haben ihren Namen von der Burg Belmont bei Flims. Nach Muoth verdankt dieses Geschlecht seine Bedeutung wahrscheinlich der Schirmvogtei über die Besitzungen des St. Moritzstiftes zu Konstanz und dessen Besitzungen an der rätischen Reichsstrasse nach Italien. Im 14. Jahrhundert haben sie, teils als Allod, teils als bischöfliche Lehen, Besitzungen im Vorderrheintal. Der letzte Freiherr von Belmont starb 1371 ohne Nachkommen. Seine Besitzungen gelangten an die Freiherren von Rätzüns und an die Edlen von Sax (später Grafen von Sax-Misox).

**4. Die Grafen von Sax-Misox.**<sup>244)</sup> Sie sind angeblich ein Zweig der Familie der Freiherren von Sax im St. Gallischen Rheintal. Seit dem 12. Jahrhundert herrschten sie im Misoxertal. 1419 liessen sie sich von Kaiser Sigmund mit der „Grafschaft“ Misox belehnen, die sie tatsächlich schon längst besaßen. Seit 1390 erscheinen sie auch im Vorderrheintal (in der Gruob im Lugnez und zu Flims), verkauften aber diese Gebiete 1483 dem Bischof von Cur. 1497 veräusserten sie die Grafschaft Misox an die Herren Trivulzio von Mailand.

**5. Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg.**<sup>245)</sup> Sie sind im 14. Jahrhundert durch Heirat im Besitze der Herrschaften

<sup>242)</sup> In der Burg Ems wurde der um 1254 in Italien verstorbene berühmte Dichter Rudolf von Ems geboren (Planta G. v. G. S. 76).

<sup>243)</sup> Auch ein Belmont (Lutefridus de Belmonte) tritt urkundlich zuerst 1139 und zwar als Zeuge in den Gamertingischen Urkunden auf (Cod. dipl. I n. 117—119). Nach Planta sind die von Belmont „offenbar römischen Ursprungs und dürften schon Vassallen der Grafen von Cur gewesen sein.“

<sup>244)</sup> Vergl. auch Th. von Liebenau, die Herren von Sax zu Misox, Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden Jahrgang 1889.

<sup>245)</sup> Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg waren seit ca. 1247 auch Schirmvögte des Klosters Disentis bis zum Loskauf dieser Schirmvogtei (1401).

Hohentrins und Greifenstein. Erstere kam später an die Freiherren von Hewen, letztere an das Bistum.

**6. Die Vögte von Mätsch, seit 1349 auch Grafen von Kirchengau.** Sie waren Besitzer ansehnlicher Allodien im Vintschgau und im Unterengadin; dazu waren sie Schirm- und Gerichtsvögte des Bistums Cur im Unterengadin, Vintschgau und Münstertal und hatten Bormio und Poschiavo vom Bistum zu Lehen. Aber nach und nach gerieten sie in Abhängigkeit zu den Grafen von Tirol und als 1363 das Haus Oesterreich die Grafschaft Tirol erwarb, wurden sie Vassallen dieses Hauses. Alle Versuche, sich dieser Vassallität zu entziehen und den alten unabhängigen Stand zu erringen, waren vergeblich und endeten damit, dass der letzte Vogt, Gaudenz von Mätsch, Herr zu Castels und Schiers und österreichischer Landeshauptmann im Etschland, 1504 wegen Felonie (weil er im Schwabenkrieg die Bündner begünstigt hatte) zu Innsbruck hingerichtet wurde.<sup>246)</sup>

## VII. Ueberreste der currätischen Grafschaft.

1) Nach dem Eingehen der oberrätischen Grafschaft wurde die Wahrung der dem Reiche in Oberrätien noch gebliebenen Rechte einem Reichsvogt übertragen. Die Reichsvogtei trug den Namen „Advocatia Curiensis.“<sup>247)</sup> Jedoch gehen die Ansichten mit Bezug auf diesen Punkt auseinander. Viele (darunter Juvalt und Plattner) negieren das Bestehen einer Reichsvogtei in Rätien und wollen unter dieser Advocatia immer die bischöfliche Stiftsvogtei verstanden wissen. Im Jahr 1170 wählte nämlich der Bischof von Cur, Eginio von Ehrenfels,

<sup>246)</sup> S. Muoth a. a. O. S. 83.

<sup>247)</sup> Vergl. Juvalt, Forschungen S. 25 ff., 136—169; Plattner, drei Bünde S. 34—41; Planta G. v. G. S. 52—55, 80—82; Planta, Herrschaften S. 27, 33 fg. 447—457; Fez, die Schirmvogtei des Hochstifts Chur und die Reichsvogtei der Stadt Chur; Kind, die Vogtei Chur: ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Chur, im Jahrbuch für Schweizergeschichte Bd. 8; Tuor, die Freien von Laax; Jecklin Fritz, Chur als Reichsstadt, in den Archives héraldiques Suisses, Neuchâtel 1895.

den Herzog Friedrich von Schwaben (Sohn des Kaisers Friedrich Barbarossa) zum Schirmvogt. Als dieser Friedrich von Schwaben aus dem Hause der Hohenstaufen ohne Nachkommen starb, eigneten sich die folgenden Kaiser die curische Vogtei an und liessen dieselbe durch Vögte ausüben. Es ist nun nicht unwahrscheinlich, dass der jeweilige Reichsvogt zugleich Schirmvogt des Bistums war. Denn neben urkundlichen Belegen für eine Schirmvogtei finden sich auch solche, die auf eine Reichsvogtei in Rätien hindeuten.

Die Reichsvogtei war in der Zeit unmittelbar vor 1274 wahrscheinlich ein Lehen oder eine Beamtung der Freiherren von Vaz,<sup>248)</sup> wurde ihnen dann aber von König Rudolf entzogen. Denn bereits 1274 entscheidet Diethelm Meyer von Windegg „vicarius incliti regis Romanorum Rudolphi in advocatia Curiensi“ „in publico mallo placito“ einen Rechtsstreit um Güter des Klosters S. Lucius in Cur.<sup>249)</sup> 1282 wird eine gerichtliche Auflassung von Gebäuden in der Stadt Cur zu Gunsten des Klosters Curwalden beurkundet,<sup>250)</sup> welche geschehen war vor Arnold, dem Stellvertreter des Cuno von Richenstein „advocato Curie“ „in publico iudicio et placito advocati.“ 1282—1284<sup>251)</sup> verpfändet König Rudolf dem Freiherrn Walter V. von Vaz die Advocatia Curiensis und diese Verpfändung vererbte sich nach dem Tode Walters auf seine Söhne Johann und Donat.<sup>252)</sup> 1299 zog Bischof Siegfried mit Be-

<sup>248)</sup> Tuor (S. 49 und 50) stützt sich für diese Ansicht auf zwei Urkunden im Cod. dipl. I n. 237 und 253.

<sup>249)</sup> Cod. dipl. I n. 275. <sup>250)</sup> Cod. dipl. II n. 11.

<sup>251)</sup> s. Cod. dipl. II n. 92.

<sup>252)</sup> 1297 erlässt der Freiherr Johannes von Vaz „Vogt zu Chur an des künigs statt“ mit Zustimmung des Bischofs, des Bürgermeisters, des Rats und der ganzen Bürgerschaft zu Chur ein Kriminalstatut für die Stadt (abgedruckt nach einer Abschrift in deutscher Sprache aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in „Currätische Urkunden“, zusammengestellt von Chr. Kind n. 1, im Jahrbuch für Schweizergeschichte Bd. 8). Das Statut schliesst: und darnach zu ainer bestätnuss, so henkent wir her Johans von Vaz Vogt zuo Chur unser aigen insigel an disen brieff an des Künigs statt, und wir der burgermeister und der rat, und die burger gemainlich all unsre insigel darzuo an denselben brieff zu ainer stätung yemer mer eweglich zuo halten alle vorgeschribne ding.“ Der Bischof siegelt also nicht.

willigung König Albrechts die Advocatia Curiensis durch Erlegung des Pfandschillings von 300 Mark an die Herren Johann und Donat von Vaz an sich.<sup>253)</sup> Im Jahr 1489 löste die Stadt Cur mit Erlaubnis Kaiser Friedrichs III. die Reichsvogtei (die deutschen Könige hatten unterdessen noch 400 Mark auf den Pfandschilling geschlagen)<sup>254)</sup>, soweit sie sich auf die Stadt selber bezog, gegen Erlegung des Pfandschillings von 700 Mark an sich.<sup>255)</sup> Aus den Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Bistum geht hervor, dass die Reichsvogtei neben der Stadt Cur auch noch die vier Dörfer Untervaz, Igis, Trimmis und Zizers umfasste. Wir haben schon früher gesehen, dass diese vier Dörfer Eidschwörer zum Vogtgericht sandten. Auch Malix und Maladers waren noch bis ins 15. Jahrhundert hinein dem Curer Vogteigericht unterworfen.

Für die Existenz einer Reichsvogtei spricht noch folgendes:

a) Am gleichen Tage, an dem Kaiser Karl IV. dem Bischof Ulrich von Cur die Pfandschaft der Reichsvogtei bestätigte und auf dieselbe noch 300 Mark neu hinzuschlug, schenkte er dem Bischof „alles weltliche Gericht und Stock und Galgen in den vorgeschribenen zilen on allein daz gericht, daz zu unserm und dez heil. röm. Richs vogtey gehört ze Cur.“<sup>256)</sup>

b) In einem Diplom König Sigismunds von 1434,<sup>257)</sup> worin der König gegen Ansprüche der Stadt Cur die Vogtei dem Bischof bestätigt, heisst es ebenfalls: „Wann nu kuntlichen und offenbar ist, das die egenante foytin zu Chure unser und des reichs eigenschaft und des obgenanten bischofs pfant ist.“

<sup>253)</sup> Cod. dipl. II n. 92.

<sup>254)</sup> 1302 König Albrecht 100 Mark (Cod. dipl. II n. 104) und 1349 Karl IV. 300 Mark. (Das Diplom ist wörtlich enthalten in der Bestätigungs-urkunde Kaiser Sigismunds vom Jahre 1434, abgedruckt bei Fez l. c. S. 94.) König Karl IV. bestätigt dem Bischof Ulrich von Chur „die pfantschaft unser und des reichs vogtey zu kur, die im oder seinen vorvaren von seliger gedechtnusse rom. keisern und kunigen, unsern vorvaren für etliche sumen geldes pfandes gesetzt ist.“

<sup>255)</sup> Kind, Currätische Urkunden, n. 8 und 9.

<sup>256)</sup> Cod. dipl. III n. 40. <sup>257)</sup> Abgedruckt bei Fez l. c. S. 90.

c) Die zur Zeit Bischof Hartmanns<sup>258)</sup> abgefassten Aemterbücher sagen mit Bezug auf die an Stelle der Reichsvogtei getretene Stadtvogtei: „Die vogti in der statt ze Chur hat ain byschof von ainem kaiser, als die brief wol wisent, so darumb ligent in der sacristi.“<sup>259)</sup>

d) Im 13. Jahrhundert wurde die Curische Stadtvogtei ganz allgemein und unbestritten als eigentliche Reichsvogtei aufgefasst und dementsprechend behandelt. Selbst Juvalt<sup>260)</sup> gibt zu, dass die nach ihm ursprüngliche Stiftsvogtei schon im 13. Jahrhundert „von den Bürgern (von Cur) und vielleicht auch in weitem Kreisen . . . . . für eine dem Bischof verpfändete Reichsvogtei gehalten worden sei.“

2. In dem bekannten Urbar der habsburgischen Besitzungen,<sup>261)</sup> das im Auftrage König Albrechts im Jahr 1303 und den folgenden verfasst wurde, begegnen wir zum ersten Mal einer „grafschaft Lags.“ „Diu selbin grafschaft ist der Herrschaft lehen von dem riche.“ Die im Urbar angegebenen Grenzen derselben stimmen mit denjenigen der um die Mitte des 11. Jahrhunderts erloschenen currätischen Grafschaft überein. Diese territoriale Uebereinstimmung wurde die Grundlage jener Theorien, welche die Grafschaft Laax als Fortsetzung der alten Grafschaft Cur auffassen. Allein während die einen Forscher dieselbe als eine — dem alten Comitatus Curiensis analoge — Neuschöpfung betrachten,<sup>262)</sup> halten sie andere, und wie mir scheint mit Recht, weit eher als einen zusammengeschmolzenen Ueberrest früherer Einrichtungen. Schon Fr. v. Wyss hat scharf betont, die Grafschaft Laax könne zwar wohl dem Namen, nicht aber der Sache nach nur eine künstliche Schöpfung oder Restauration des 13. Jahrhunderts sein, es müsse eine gewisse historische Continuität zwischen dieser und der curischen Grafschaft bestehen. Eine derartige willkürliche, rein künstliche Neubildung sei dem Charakter des

<sup>258)</sup> Anfang des 15. Jahrhunderts. <sup>259)</sup> Ausgabe Muoth S. 26.

<sup>260)</sup> Forschungen S. 163.

<sup>261)</sup> Die Bestimmungen über die Grafschaft Laax finden sich besonders abgedruckt im Cod. dipl. II n. 111.

<sup>262)</sup> Der Hauptvertreter dieser Ansicht ist Juvalt (Forschungen S. 99 ff.).



mittelalterlichen Rechtes fremd gewesen. Auch der altertümliche Inhalt des Grafschaftsrechts deutete weit eher auf einen zusammengeschmolzenen Ueberrest früherer Einrichtungen als auf eine Neuschöpfung hin. In neuester Zeit kommt P. Tuor in seiner interessanten Arbeit über „Die Freien von Laax“ auf Grund eingehender Studien ebenfalls zu dem Resultat, dass wir eine Continuität der Grafschaftseinrichtungen in Rätien anzunehmen haben: „In der Tat erblicken wir mit Leichtigkeit in der Grafschaft Laax, welche sich als ein persönlicher Verband der frei gebliebenen, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Herrschaften durchs Land gesäten Insassen des alten Comitatus Curiensis darstellt, den Grundtypus der fränkischen, durch die Immunitäts- und Patronatsgerichtsbarkeit zersetzten Grafschaften“ (S. 35).

Planta<sup>263)</sup> nimmt an, dass, da dem oberrätischen Grafen im Jahre 960 ein Teil seines Amtslehens, das königliche Kastell in Cur, entzogen worden war,<sup>264)</sup> derselbe seinen Sitz verlegt habe und zwar zunächst nach Hohentrins und später nach der Burg Langenberg bei Laax, wonach dann die Grafschaft Oberrätien den Namen Grafschaft Laax erhalten habe. Demgegenüber hat aber bereits Muoth<sup>265)</sup> die Meinung ausgesprochen, dass die Gemeinfreien im Vorderrheintal nach Auflösung der rätischen Grafschaft unter einen Reichsvogt gekommen seien. Ausführlicher und überzeugend wird sodann diese Ansicht von Tuor<sup>266)</sup> vertreten, der zum Schlusse kommt, dass die nach dem Verschwinden der oberrätischen Grafen errichtete Reichsvogtei ursprünglich sich auf alle dem Reich in Currätien verbliebenen, immerhin noch zahlreichen Rechte erstreckt habe. Bei seinem Regierungsantritt habe dann Rudolf I. in der Absicht, die königliche Macht zu stärken und dem in der kaiserlosen Zeit erblich gewordenen Amte seinen ursprünglichen Charakter wieder zu verleihen, die currätische Reichsvogtei dem damaligen Inhaber derselben (Walter V. von

---

<sup>263)</sup> Herrschaften S. 443 fg., 447–457.   <sup>264)</sup> Cod. dipl. I n. 56.

<sup>265)</sup> Currätien in der Feudalzeit, B. G. in V. S. 52.

<sup>266)</sup> Die Freien von Laax.

Vaz) entrissen. Als dann 1283 Rudolf die Vogtei an ihren früheren Inhaber verpfändete, habe er sie nicht ihrem ganzen Umfange nach verpfändet, als frühere curische Vogtei, sondern nur als *advocata civitatis curiensis*, als Reichsstadtvogtei.

Tatsache ist, dass die Walter V. von Vaz verpfändete und 1299 vom Bischof an sich gelöste Vogtei noch im Bestätigungsdiplom Albrechts von 1299 „*Advocata Curiensis*“ heisst,<sup>267)</sup> dass es dagegen im Empfangschein Donats von Vaz (vom Jahr 1300) heisst, dass er, Donat und sein Bruder sel. vom Bischof Sigfried zur Ablösung der „*Advocata Civitatis Curiensis*“ 306 Mark erhalten habe.<sup>268)</sup> Zu bemerken ist ferner noch, dass das 1297 von Johannes von Vaz „vogt zu Chur an des künigs statt“ erlassene Kriminalstatut nur für die Curer Cent bestimmt war.

Aus diesen — nunmehr von der Reichsvogtei Cur losgelösten — Freien im bündnerischen Oberland bildete dann Rudolf I. oder Albrecht I. auf Grund der alten Reichsverfassung die sogen. Grafschaft Laax und belehnte damit sein Haus. 1342 finden wir die Grafschaft im Pfandbesitz der Grafen von Werdenberg-Sargans.<sup>269)</sup> 1428 kauften sich die Freien um 300 Golddukat von Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans los<sup>270)</sup> und gelangten damit in den Besitz der vollen politischen Autonomie, der hohen und niedern Gerichtsbarkeit. Diese Abtretung der Grafschaftsrechte scheint keine ganz freiwillige gewesen zu sein. Schon im Jahre 1424 war die Gemeinde der Freien ohne Genehmigung, vielleicht gegen den Willen der Herrschaft, dem Grauen Bunde beigetreten. Als 1434 Kaiser Sigismund in Basel weilte, sandten die Freien eine

---

<sup>267)</sup> Cod. dipl. II n. 92.

<sup>268)</sup> Urkunde im bischöflichen Archiv in Chur. S. Fez, l. c. S. 7.

<sup>269)</sup> In dem zwischen den zwei Vertretern dieser Familie, den Brüdern Hartmann III. und Rudolf IV. am 3. Mai 1342 abgeschlossenen Teilungsvertrag, abgedruckt bei Kind, currätische Urkunden n. 3. Dass diese die Herrschaft im Pfandbesitz hatten, ergibt sich aus einer Urkunde von 1348 (abgedruckt in Kopp, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft V. Band II. Teil S. 682).

<sup>270)</sup> Abgedruckt nach einer Kopie bei Tuor a. a. O. Urkundenanhang n. 1.

eigene Deputation an ihn ab und liessen sich ihren Loskauf von ihm bestätigen.<sup>271)</sup>

### VIII. Verfall des Feudalismus; die Bünde.<sup>272)</sup>

Wir haben schon früher gesehen, dass sich, auch abgesehen von den Freien von Laax, im gebirgigen Gebiete des heutigen Kantons Graubünden im Mittelalter mehr Freie erhalten haben als in den weiten und fruchtbaren Niederungen. Denn einmal war das rauhe Bergland gegen Angriffe besser zu verteidigen und sodann war es wegen seiner geringen Fruchtbarkeit weniger verlockend für kriegerische Unternehmungen. Das Lehenswesen kam hier nie ganz zum Durchbruch. So kam es, dass im spätern Mittelalter sich die Verhältnisse in Graubünden entschieden nach der Seite der persönlichen und politischen Freiheit hin entwickelten. Schon lange wählten die Gerichtsgemeinden die Beisitzer des herrschaftlichen Richters, als sie im spätern Mittelalter suchten, auch Einfluss auf die Wahl des herrschaftlichen Richters selbst zu erlangen. Sie erlangten denselben entweder in Form eines unverbindlichen Vorschlagsrechtes, das dann in der Folge verbindlich wurde und die Bestätigung zu einer reinen Formalität herunterdrückte, oder aber die Gerichtsgemeinden erlangten das Wahlrecht gegenüber einem Vorschlagsrecht<sup>273)</sup> der Herrschaft, welches Vorschlagsrecht dann in der Folge dahinfiel. Diese Selbständigkeit der Gerichtsgemeinden in der Wahl des Ammanns war aber nur ein Ausfluss der wachsenden Selbstständigkeit der Gerichtsgemeinden überhaupt, einer Erstarkung und freieren Gestaltung der genossenschaftlichen Verhältnisse.

---

<sup>271)</sup> Die Bestätigungsurkunde Kaiser Sigismunds ist abgedruckt bei Tuor a. a. O. Urkundenanhang n. 2.

<sup>272)</sup> Vergl. Plattner, drei Bünde; Planta, G. v. G. S. 95—127, 188—197; B. G. in V. zweiter und dritter Vortrag: Currätien in der Feudalzeit (von Prof. Muoth) und die Entstehung der bündnerischen Demokratie (von Reg.-Rat Dr. Ganzoni); Dr. A. Meuli, die Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin, im Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Jahrgang 1901.

<sup>273)</sup> So z. B. in der Abtei Disentis.

An dieser freieren Ausgestaltung und an der Hebung der Bevölkerung im Ganzen hat ausser den zahlreich erhaltenen Freien auch eine Bevölkerung reichen Anteil genommen, die sich die Walser nannte. Ueber die Walserfrage im Allgemeinen und über die Herkunft der Walser im Besondern herrscht heute noch lebhafter Streit. Die neueste darüber erschienene wissenschaftliche Untersuchung<sup>274)</sup> verteidigt — gegenüber Prof. Muoth — wieder die bis vor kurzem allgemein herrschende Anschauung von der Einwanderung aus dem freien Oberwallis und von dem grossen Einfluss derselben auf die soziale Besserstellung der einheimischen Romanen in Bünden. Es ist sehr zu bedauern, dass der Vortrag, welchen Prof. Muoth, der verdiente Bündner Historiker, 1901 anlässlich der Jahresversammlung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz in Chur gehalten hat, nicht gedruckt und das Beweismaterial, auf das er sich stützt, nicht übersichtlich zusammengestellt worden ist. Ich unterhielt mich mit Prof. Muoth öfters über die Walserfrage und weiss, dass sich derselbe noch bis kurz vor seinem Tode mit dem Plane trug, seine Forschungen über diesen Gegenstand übersichtlich zusammenzustellen und zu publizieren. Hier sei nur noch erwähnt, dass Muoth den Rheinwalder Freiheitsbrief für ein späteres Machwerk derer von Vaz oder ihrer Rechtsnachfolger hielt, und zwar gestützt darauf, dass sich darin kein einziger vollgültiger Zeuge finde: alles Dienstmannen derer von Vaz. Auch gehörte nach ihm der Rheinwald zur Zeit der angeblichen Ausstellung des Briefes nicht den Vaz, sondern den Misox.

Sicher und unbestritten ist, dass wir uns unter diesen Walsern oder freien Walsern Colonisten alemannischen Ursprungs vorstellen müssen, die grösstenteils in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich im Rheinwald und in Davos unter für sie verhältnissmässig günstigen Bedingungen ansiedelten und sich hauptsächlich von dort aus dann im Laufe

---

<sup>274)</sup> Branger, E. Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz, 11. Heft der von Prof. Gmür herausgegebenen Abhandlungen zum schweizerischen Recht.

von mehr als einem Jahrhundert weiter verbreiteten. Sie siedelten sich vorzugsweise in hochgelegenen Gegenden an und urbarisierten dort das Land, das ihnen gegen einen verhältnismässig geringen Grundzins und eine vertraglich geregelte Wehrpflicht zu freier Erbleihe überlassen wurde. Im 14. und 15. Jahrhundert treffen wir ausser in Davos und im Rheinwald Walser in Inner-Schanfigg (Mittelpunkt Langwies), in Innerbelfort, an den beidseitigen Bergzügen der Landquart, in der Gegend des ehemaligen Schwefelbades Ganey und der heutigen Maienfelder Alp Stürvis, in Churwalden, in Avers, Mutten, Safien, Tschappina, Tenna, Vals und Obersaxen. Davon haben sich aber abgesehen von den beiden ersten und eigentlichsten Walsergemeinden Davos und Rheinwald nur vier noch während des Mittelalters zu reinen Walsergemeinden mit voller Autonomie ausgewachsen, nämlich Safien, Langwies, Avers und Obersaxen. Die übrigen Walseransiedlungen waren dazu noch zu schwach, aber trotzdem war die persönlich günstige Stellung der Walser für die weniger günstig Gestellten ein Ansporn zum Streben nach grösserer Freiheit. Die reinen Walsergemeinden hatten das Recht, eigene Statuten aufzustellen und ihren Ammann (als Vorsteher der Gerichtsgemeinde) selbst aus der Gerichtsgemeinde zu wählen. Nur die hohe Gerichtsbarkeit behielt sich die Herrschaft vor. Allein die hohe Gerichtsbarkeit ist in dieser Zeit ausschliesslich Blutgerichtsbarkeit geworden; die Zuständigkeit für Streitigkeiten über Grundeigentum ist ausgeschieden und den Niedergerichten übertragen. Aber auch der Vertreter der Herrschaft im Blutgericht kann nicht frei vom Herrn gesetzt werden, sondern z. B. „alweg mit gemeins lands Tafas wüssen und willen.“<sup>275)</sup> Das Blutgericht hat dieselbe Zusammensetzung wie das Niedergericht; die Geschwornen (Rechtsprecher) werden vom Volk gewählt, nur dass an Stelle des Ammanns der Herr oder sein Vertreter den Vorsitz führt.

Die Politik der weltlichen Landesherren war einfache Hauspolitik; Vermehrung von Grundbesitz und Macht das

<sup>275)</sup> Davoser Freiheitsbrief von 1438, abgedruckt bei Branger, l. c. Urkundenanhang n. 4. S. ferner Branger S. 125 Anm. 2.



höchste Ziel. So lebten die Herren in fast beständiger Fehde mit einander. Für diese Fehden aber brauchten sie Geld und da sie sich beständig in Geldverlegenheit befanden, mussten sie dasselbe borgen und zwar gegen hohen Zins. Sie borgten es sehr oft von den Gerichtsgemeinden, von ihren eigenen Untertanen. Dafür verkauften oder verpfändeten sie denselben Hoheitsrechte, denn damals wurden die Hoheitsrechte wie Privatrechte in den privatrechtlichen Verkehr hineingezogen, konnten verkauft und verpfändet werden. Wenn die Herren Hoheitsrechte verkauften, so verkauften sie sie nicht definitiv, sondern mit dem Recht des Wiederkaufs, so dass solche Verkäufe wirtschaftlich Verpfändungen gleich kamen. Aber statt die verkauften oder verpfändeten Rechte wieder einlösen zu können, kam der Adel immer tiefer in Geldverlegenheit, und wenn er gelegentlich einmal, wo es ihm besonders daran gelegen war, die Einlösungssumme zusammenbrachte, da wollte man sie nicht mehr annehmen. So erlangten die Gerichtsgemeinden, sei es durch allmählich eingerissenes Gewohnheitsrecht oder durch Ertrotzung gegenüber ihren Herren oder aber durch Geschäfte des Privatrechts, immer mehr hoheitliche Rechte und wurden auf diese Weise zuletzt selbst Träger der Landeshoheit.

Die Eifersucht und Herrschgier der verschiedenen Landesherren in Oberrätien veranlasste dieselben zu einem Schritt, der für sie bald verhängnisvoll, für die Entwicklung des rätischen Freistaates aber grundlegend sein sollte. Während nämlich bisher der Adel nur unter sich Bündnisse abgeschlossen hatte, fing derselbe nunmehr an, auch mit Gemeinden, Gerichten und Hochgerichten Bündnisse abzuschliessen und zwar sowohl mit fremden als auch mit eigenen. Damit erkannten die Herren diese Gemeinden, Gerichte und Hochgerichte als Subjekte des öffentlichen Rechts an. Früher wäre es undenkbar gewesen, dass ein Herr mit seinen eigenen Untertanen Bündnisse abgeschlossen hätte; denn früher konnte der Herr seinen Untertanen befehlen, und wenn sie nicht gehorchten, so konnte er sie zwingen und strafen. Und ebenso war es früher undenkbar, dass ein Herr Verträge abschloss

mit Untertanen eines andern Herrn; Untertanen waren nicht Personen des öffentlichen Rechts. Aber die Zeiten hatten sich geändert und „der Not gehorchend nicht dem eigenen Trieb“ schlossen die Herren nun auch Verträge ab mit Gemeinden, Gerichten und Hochgerichten.

1352 verbündeten sich die Freiherren von Rätzüns und Belmont mit den aufständischen Untertanen des Grafen Albrecht I. von Werdenberg-Heiligenberg-Trins im Oberland gegen diesen. Albrechts Sohn und sein Verbündeter von Montfort zogen verheerend ins Oberland, wurden aber im Gebirge ob Ilanz (bei St. Karl am Piz Mundaun) vollständig geschlagen von dem Freiherrn von Belmont und seinen Verbündeten und Untertanen im Lungnez und in der Gruob. „Das war die erste Freiheitsschlacht der grauen Bündner und zugleich das Morgenrot einer neuen Zeit.“<sup>276)</sup> Erschreckt über diesen Erfolg, den sie der einheimischen Volkskraft verdankten (selbst die Lungnezer Frauen hatten am Kampfe teilgenommen)<sup>277)</sup>, lenkten die Landesherrn bald wieder in die alten Bahnen ein und schlossen Bündnisse untereinander zur Unterdrückung der unruhigen Bauern. Aber schon 1360 verbündeten sich die Herren von Rätzüns, von Belmont, von Montalt, von Sax mit den Untertanen des Grafen von Werdenberg-Sargans in Schams und Rheinwald, in Safien und Vals und Tersnaus, und beim Friedensschluss musste Werdenberg-Sargans den Fortbestand dieses Bündnisses erlauben.<sup>278)</sup>

Die so erstarkten Gerichtsgemeinden fingen nun aber auch an, sich unter sich zu verbinden zum Schutze ihrer erlangten Rechte gegenüber den Herren. Anfänglich behielten sie die Rechte der Herren vor. Allein daraus ergibt sich schon, dass die Herren ihre jeweiligen Rechte nachweisen mussten. Früher galt die Rechtsvermutung, dass in letzter Linie der König (von dem die Herren ihre Rechte ableiteten)

---

<sup>276)</sup> Muoth in B. G. in V. S. 86.

<sup>277)</sup> Zum ehrenden Andenken an diese Tat wurde in der Hauptkirche des Lungnetz den Frauen bis auf den heutigen Tag der Vortritt zum Abendmahl und die rechte Seite zum Sitzen gewährt.

<sup>278)</sup> Muoth l. c.

die Quelle alles Rechts sei. Nun aber war es anders geworden. Nunmehr galten die Gerichte und Hochgerichte als die Quelle alles Rechts, sofern nicht die Herren ihre Rechte nachwiesen.

Solcher Bünde entstanden sehr viele.<sup>279)</sup> Meistens nahmen auch die Herren daran teil; denn sie bedurften der Unterstützung der Gerichte und Hochgerichte und retteten damit, was noch zu retten war. Die wichtigsten dieser Bünde sind der Gotteshausbund, der Obere Bund und der Zehngerichtenbund.

Als Anfang des Gotteshausbundes kann eine 1367 zuerst in Zernez und sodann in Cur abgehaltene Vereinigung von Ministerialen des Bischofs und von Abgeordneten seiner Gotteshausleute betrachtet werden. Es handelte sich hier in erster Linie darum, wie man der immer drohender werdenden Unterwerfung des Hochstifts unter das Haus Habsburg-Oesterreich begegnen könnte, das nun schon verschiedene ihm gefügte Diener auf den bischöflichen Stuhl zu Cur gebracht hatte. Und soeben hatte Bischof Peter der Böhme in einem geheimen Vertrag die Verwaltung und Einkünfte des Bistums gegen ein bestimmtes Jahrgeld den Herzogen von Oesterreich übertragen. Auf dieser Versammlung beschlossen<sup>280)</sup> nun „der degan und das capitel ze Chur gemainlich, dienstlüt, tellr (Täler) und die burger ze Chur gemainlich“ unter anderm:

„das wir all, die wil und jetzz unser her bischoff Peter lebt und bischoff ze Chur ist, kain ze vicarien noch zu pfleger in weltlichen sachen über das Gotshus ze Chur nemen noch empfahen sullen, an unser aller obgeschribner gemainem willen, gunst und rat“

---

<sup>279)</sup> Eine Aufzählung dieser Bünde aus der Zeit von 1392 bis 1471 findet sich bei Planta, Herrschaften S. 477 Anm. 1.

„Das Wesen (dieser Bünde) aber war das gleiche, die Bünde waren Kinder eines Geistes, und dieser Geist war der Geist der Demokratie“ (Ganzoni l. c. S. 119).

<sup>280)</sup> Die Urkunde ist abgedruckt Cod. dipl. III n. 134 und Foffa, Münstertal n. 30. Siehe auch Cod. dipl. V n. 29 (aus dem Abschied eines Gotteshaustages zu Fürstenu 1468).

„das sie die wil unser obgeschribner herr bischoff Peter unser bischoff ist ze Chur mit des capitels insig . . . . . sond . . . . des gotzhus gut dem obgenannten gotzhus emphrömd werd mit versetzzen noch mit verkouffen, an unser aller rat, wissen, willen und gunst.“

Bei wichtigen Angelegenheiten „so sullen wir an andern tagen wissen, und ermanen als die sach dann geschaffen ist, und süllen ouch dann zuo an ander komen anhandren geraten und beholfen sin, mit lib und mit guot.“<sup>281)</sup>

Durch dieses Bündnis hatten sich die Gotteshausgemeinden, die sich von nun an als Körperschaft „das gemeine Gotteshaus“ nannten, die Aufsicht über die weltliche Verwaltung des Bistums angeeignet. Das gemeine Gotteshaus beteiligte sich nunmehr an der ökonomischen Verwaltung des Bistums und wirkte mit bei Staatsverträgen.<sup>282)</sup> Ja das gemeine Gotteshaus erhob sich bald über den Bischof, indem es 1422 und 1428 als Schiedsrichter im Streite des Bischofs Johann Abundi Naso mit der Stadt Cur auftrat. Und als nach Beendigung des Schwabenkrieges Bischof Heinrich von Hewen (derselbe war des Landesverrats verdächtig) wieder in sein Land zurückkehren wollte und die Bündner das erfuhren, schrieben die „Regenten“<sup>283)</sup> am Mittwoch vor St. Valentinstag des Jahres 1500 an die Ehrsamem wisen lieben frund und getruwen Gotshuslut, sie möchten auf St. Mathystag zu einem gemeinen Bundstag nach Cur kommen, unseres Herrn von Cur und anderer sachen halb, und namlich des bischofs halb wie und in welicher gestalt oder mit was verschribungen, vorbehalt, gewaltsami und regiment er wider ingenommen und emphanen mög und sölle werden, das yederman by sinen rechten, alten herkommen und guten gewonhaiten belibe.

<sup>281)</sup> Ausser Chur besaßen schon damals Bergell und Oberengadin ein eigenes, ihre Selbständigkeit bekundendes Gemeindesiegel.

<sup>282)</sup> So unter den Bischöfen Hartmann von Werdenberg und Heinrich von Hewen.

<sup>283)</sup> Die Regenten und Anwälte würdiger Stift Chur, 4 Männer, die der Bundestag während des Schwabenkrieges mit der Führung der Staatsgeschäfte beauftragt hatte.

Die Geschäfte wurden auf den Gotteshaustagen erledigt. Natürliches Haupt des gemeinen Gotteshauses war ursprünglich der Bischof, allein in der Folge tritt der Bürgermeister von Cur immer mehr in den Vordergrund, bis dann durch den Malanserspruch<sup>284)</sup> 1700 die Rechte des Bischofs auch formell auf den Bürgermeister von Cur übergingen.

Der Graue Bund nahm seinen Anfang zu den Zeiten des Bischofs Hartmann (1388—1416). Bischof Hartmann, ein unruhiger Geist, dessen Charakter schwer zu erklären ist, führte viele und blutige Fehden, u. a. auch gegen seine eigenen Ministerialen. In diesen Fehden wurden durch Brand, Mord und Totschlag fürchterliche Verheerungen angerichtet; besonders schrecklich verlief die Rüzünserfehde. Unter diesen Kriegser eignissen litten Adel und Landmann schwer und sie verbündeten sich unter einander und mit einander zum Schutze ihrer Güter. Aus diesen Schutz- und Parteibündnissen ist dann 1424 der einheitliche Graue Bund hervorgegangen, an dem Herren und Gerichtsgemeinden teilnahmen.<sup>285)</sup> Eine der wertvollsten Bestimmungen des Bundesvertrages war die Schaffung eines Bundesgerichts.<sup>286)</sup> Ursprünglich dazu bestimmt, alle diejenigen Fälle zu entscheiden, in denen die ordentlichen Gerichte „ungemein,“ d. h. nicht unparteiisch waren — also besonders für Streitigkeiten zwischen Gemeinde- und Herrschaftsrechten und zwischen Parten, die verschiedenen Gerichten angehörten — wurden seine Kompetenzen aber bald erweitert und das Bundesgericht wurde auch Appellationsgericht. Diese Entwicklung endete damit, dass es zuletzt nur noch Appellationsgericht war, an das man sich — unter Voraussetzung eines bestimmten Minimums des Streitbetrages — wenden konnte, wenn man sich durch das Urteil eines untern

<sup>284)</sup> Cod. dipl. V n. 58.

<sup>285)</sup> Der Bundesbrief ist abgedruckt in Cod. dipl. V n. 15. Ausser den Freien von Laax siegelten Disentis und Rheinwald mit ihren eigenen Gemeindesiegeln. Rheinwald und Schams traten dem Bunde bei, obwohl ihr damaliger Herr, Graf Heinrich von Sargans, den Beitritt verweigerte.

<sup>286)</sup> Ueber dieses Bundesgericht siehe ausser den Bundesverträgen hauptsächlich Wagner in der Z. f. schw. Recht N. F. Bd. 3 S. 230—237.



Gerichts beschwert fühlte. Der Vorsitz der Bundesgerichts, „Landrichter“ genannt, war zugleich Haupt des Grauen Bundes.

1436 starben die Grafen von Toggenburg aus. Die Untertanen derselben aus der Vazzischen Erbschaft (die spätern Zehn Gerichte) hatten während der unruhigen Periode des Bischofs Hartmann verhältnismässig Frieden genossen und die Markgemeinden hatten sich zu Wohlstand und einer festen Organisation entwickelt. Als beim Tode Friedrichs VI., des letzten Grafen von Toggenburg, Streitigkeiten über dessen Nachlass zu entstehen drohten, vereinigten sich die neun toggenburgischen „Gerichte“ nebst dem Gericht Aspermont (Malans und Jenins) und dem Kapitelgericht Schiers zum sog. Zehngerichtenbund.<sup>287)</sup> Die Gerichte geloben sich,<sup>288)</sup> stets beieinander zu bleiben und sich auch anlässlich von Erbteilungen nicht auseinander reissen zu lassen. Weiter verpflichteten sie sich, jedem zu seinem Rechte zu verhelfen, niemanden vor fremde oder geistliche Gerichte zu laden, jede Schuld da, wo sie begangen wurde, zu berechnen und sich unter einander gegenseitig richterlichen Zuzug behufs unparteiischer Ergänzung der zuständigen Gerichtsbehörden zu gewähren.

Die so entstandenen Bünde als solche, sowie auch einzelne Gerichtsgemeinden derselben traten nun in immer nähere Fühlung zu einander.<sup>289)290)</sup> Bereits 1425 schlossen etliche

<sup>287)</sup> Das Capitelgericht wird dabei nicht mitgezählt.

<sup>288)</sup> Der Bundesbrief ist abgedruckt Cod. dipl. V n. 18. Keine dieser Gerichtsgemeinden siegelte mit eigenem Siegel; sie waren noch nicht so selbständig wie diejenigen des Gotteshaus- und des Grauen Bundes.

<sup>289)</sup> Die 8 Gerichte, die später österreichisch wurden, wären sicher bleibend österreichisch geworden, wenn sie nicht an den andern Bünden einen Rückhalt gehabt hätten.

<sup>290)</sup> Auch bei den gleichgesinnten und durch ihre siegreichen Freiheitskämpfe bereits erstarkten schweizerischen Eidgenossen suchten die aufkommenden rätischen Volksgemeinden eine Stütze und die einzelnen Bünde schlossen Verträge ab mit einzelnen eidgenössischen Ständen. Die wichtigsten dieser Verträge (Das Verhältnis Graubündens zur schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend) sind von Prof. Dr. Jecklin als „Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens 1. Heft“ zusammengestellt und veröffentlicht worden.

Gotteshausgemeinden ein Bündnis mit dem Obern Bund;<sup>291)</sup> 1440 verbündete sich die Stadt Cur mit dem Obern Bund.<sup>292)</sup> 1450 verbündete sich der Zehngerichtenbund mit dem Gotteshausbund<sup>293)</sup> und 1471 mit dem Obern Bund.<sup>294)</sup> Einen alle drei Bünde gleichzeitig verbindenden und in einer einheitlichen Bundesurkunde niedergelegten Vertrag besitzen wir erst aus dem Jahre 1524.<sup>295)</sup> Jedoch hielten die drei Bünde schon früher — und zwar urkundlich nachweisbar zum erstenmal 1461<sup>296)</sup> — gemeinsame Tage ab, betrachteten sich also tatsächlich bereits als verbunden und beratschlagten miteinander.<sup>297)</sup><sup>298)</sup> Das war der Bund gemeiner drei Bünde in Hohenrätien. Als Organ des Gesamtbundes fungierten hauptsächlich die Bundstage. Auf diesen Bundstagen er-

<sup>291)</sup> Cod. dipl. V n. 16.

<sup>292)</sup> Die Urkunde datiert von 1455 und ist abgedruckt Cod. dipl. V n. 24.

<sup>293)</sup> Cod. dipl. V n. 25. <sup>294)</sup> Cod. dipl. V n. 30.

<sup>295)</sup> Cod. dipl. V n. 38.

<sup>296)</sup> Vergl. Spruchbrief von Drien Pünthen bischoffen Orttlieben und den Plantten betreffend das berchwerckh Bernina, abgedruckt bei F. Jecklin, zwei Urkunden zur Frage des Vazerolerbundes.

<sup>297)</sup> Nach Campell betrachteten sich die drei Bünde seit 1436 als verbunden.

<sup>298)</sup> Der sogenannte Vazerolerbund ist historisch nicht erwiesen. Noch in diesem Jahre hat Kantonsbibliothekar Prof. Candreia versucht, den durch Botts Abhandlung (der angebliche Bund von Vazerol vom Jahre 1471, Chur 1880) ins Wanken geratenen Glauben an den Vazeroler Bundeschwur durch eine weitläufige Darstellung neu zu befestigen (Der Bund zu Vazerol 27. März 1471, Chur 1907, Beilage zum Kantonsschulprogramm). Den Ausgangspunkt seiner Arbeit bildet eine alte, für die Kantonsbibliothek erworbene Handschrift, enthaltend eine angebliche Kopie der Bundesurkunde. Darnach wäre der Bundesbrief „geben am Mitwoch nach Maria Empfängniss ze Vazerol in dem Jar da man zalt von Gottes unseres Erlösers gepurt vierzehnhundert und siebenzig und ein Jar.“ Dieser Tag ist nach Candreia der 27. März 1471. Auf Grund dieses Datums sucht der Verfasser dann nachzuweisen, dass die politische Lage unmittelbar vor Abschluss des Bündnisses direkt zu einer Vereinigung gedrängt habe. Dabei ist ihm freilich der verhängnisvolle Irrtum passiert, Mariä Empfängnis mit Mariä Verkündigung zu verwechseln. Damit fällt diese ganze Argumentation, als auf einer falschen Grundlage beruhend, zusammen. Die Darstellung Candreias hat bereits durch Fritz Jecklin (zwei Urkunden zur Frage des Vazerolerbundes) eine hinreichende und schlagende Widerlegung erfahren.

schiene die von den Gemeinden und Gerichten abgesandten Ratsboten gemeiner drei Bünde. Die Ratsboten stimmten nach Instruktion oder aber sie hatten Auftrag, die Sachen ad referendum auf die Gemeinden zu nehmen.<sup>299)</sup> Es wurde nach Gerichtsgemeinden abgestimmt; die Gerichtsgemeinde war also die politische Zelle des Staatskörpers und es kam nicht in Betracht die Mehrheit des Volkes, welche für Graubünden erst durch die Verfassung von 1854 als entscheidend anerkannt wurde.

### IX. Die Ilanzer Artikel.

1524 brach in Süddeutschland infolge der Reformation der grosse Bauernaufstand aus. Die Bauern, die immer mehr bedrückt und so zur Verzweiflung getrieben wurden, verlangten Befreiung aus den Ketten der Leibeigenschaft und Milderung der drückendsten Lasten aus der Feudalzeit. Ihre Forderungen stellten sie in den berühmten 12 Artikeln, den Bauernartikeln, zusammen. Sie zogen aus zum Kampfe gegen ihre Bedrücker. Allein schlecht organisiert, schlecht bewaffnet und schlecht geführt wurden sie gänzlich geschlagen und zu Tausenden auf dem Schlachtfelde getötet oder nachher hingerichtet. Ganz anders verliefen die Dinge in alt fry Rätien. Die persönliche Unfreiheit war, soweit sie überhaupt bestanden hatte, tatsächlich erloschen. Die mit der Leibeigenschaft verbundenen Leistungen waren, auf Grund und Boden radiert, zu einfachen Reallasten geworden. Dagegen trotz der persönlichen Freiheit, trotz der politischen Bedeutung, zu der sich die Gerichtsgemeinden emporgerungen hatten, war der gemeine Mann ökonomisch auch in Bünden schlecht genug gestellt. Die Güter, die er bebaute, waren schwer belastet mit allerlei Abgaben und Leistungen aus der Feudalzeit, die an die weltlichen und geistlichen Herren zu entrichten waren. Es musste auch darin Wandel geschaffen werden. Denn diese Reminiszenz an frühere Zeiten passte nicht mehr hinein in die

---

<sup>299)</sup> Mit Bezug auf das bündnerische Referendum ist zu verweisen auf Gazoni, Beiträge zur Kenntnis des bündnerischen Referendums.

neue Zeit der politischen Freiheit, in die Zeit der Volksherrschaft. Die Bünde hatten soeben im Schwabenkriege ihre Lebensfähigkeit und damit ihre Existenzberechtigung glänzend bewiesen; es hatte sich gezeigt, dass der junge Freistaat auf eigenen Füßen stehen konnte und der Mitwirkung der Herren nicht bedurfte. Der politischen Befreiung musste die wirtschaftliche auf dem Fusse folgen. Daher traten die Ratsboten gemeiner drei Bünde 1524 und 1526 in Ilanz zum Bundstage zusammen und erliessen zu „gemeins mannes nutz und frumen“ die sogen. Ilanzer Artikelbriefe.<sup>300)</sup> Dieselben bedeuten eine grosse soziale Tat; sie befreiten den gemeinen Mann von den drückendsten Lasten. Dabei ist es charakteristisch, dass sich dieser Schritt ohne Revolution vollzog, gleichsam als etwas selbstverständliches, als eine Konsequenz aus allem, was vorausgegangen war. Ein Widerstand dagegen erschien als unmöglich, so sehr entsprach der neu geschaffene Zustand der Rechtsüberzeugung des Volkes.

Der erste Artikelbrief beschäftigt sich fast ausschliesslich mit der Abschaffung der eingerissenen kirchlichen Uebelstände. Die geistliche Gerichtsbarkeit wird abgeschafft, ausgenommen allein „Esachen oder rännndt und gült den kilchen oder pfruonden zuogehörig.“ Von den Bestimmungen, die sich nicht auf die Kirche beziehen, ist besonders wichtig die Vorschrift, dass erkaufte ewige Zinsen, die nicht Erblehenzinse sind, mit dem empfangenen oder ausgegebenen Hauptgut sollen abgelöst werden können (Art. 16).

Wichtiger noch fast als der erste ist der zweite Ilanzer Artikelbrief. Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind: Weder der Bischof noch irgend eine geistliche Person sollen weltliche Beamte setzen dürfen; es soll dies ausschliesslich den Gemeinden und Räten zustehen. Bischöfliche Beamte dürfen „in keinn landt tag unnd in rätten komen noch gebrecht werden.“ Jede Gemeinde soll das Recht haben, ihren Geistlichen selbst zu wählen und zu entlassen. Erkaufte Naturalgülden (die nicht Erblehenzinse sind) können statt in

---

<sup>300)</sup> Abgedruckt Cod. dipl. V n. 37 und 38 (S. 78 ff. und 89 ff.).

natura in Geld geleistet werden und zwar soll der zwanzigste Teil der Kaufsumme jährlich als Zins bezahlt werden. Erblehenzinse brauchen nur soweit in natura geleistet zu werden, als der Zinspflichtige dieselben in natura leisten kann. Soweit er sie nicht in natura leisten kann, darf er sie in Geld leisten, aber alsdann ist es ihm „by verlierung eyd unnd er“ untersagt, andern gegenüber solche Naturalabgaben neu zu begründen. Wird ein zu Erblehen ausgeliehenes Gut um Geld verkauft, so ist der Zinspflichtige befugt, den Zins abzulösen und das Gut an sich zu ziehen oder aber in Zukunft ein Zwanzigstel des Kaufpreises in Geld zu zinsen. Der kleine Zehnten braucht nicht mehr entrichtet zu werden, ausgenommen wenn er erkauft ist; in diesem Falle soll er mit der dafür bezahlten Kaufsumme ablösbar sein. Der grosse Zehnten besteht in Zukunft statt in dem zehnten, in dem fünfzehnten Teile der Ernte. Nicht zu Erblehen ausgeliehene Güter sollen in Erblehen „umb einen gemeynen erberlichen und zimlichen zins“ (der nötigenfalls durch Schiedsrichter festgesetzt wird) verwandelt werden. Frohnden, die mehr als einen Tag (im Jahr) betragen, sollen um einen Tag gemindert werden. An Stelle des Todfalles, wo derselbe noch bestehen sollte, tritt eine fixe Geldsumme (ein pfund pfenig). Das Vogelmahl muss in Zukunft nur dann geleistet werden, wenn der Berechtigte Brief und Siegel vorweisen kann. Jagd und Fischerei soll den Gerichtsgemeinden gehören, ebenso die Frefelbussen. Keine Streitsache soll in Zukunft auf dem Appellationsweg an den Bischof gezogen werden.

Gestiftete Jahrzeiten (Seelenmessen) sind für die Stifter und deren Erben unverbindlich. Auf diese Bestimmung der Ilanzer Artikel berief man sich dann auch in der Folge des öftern, und zwar auch dann, wenn aus dem Zinsbrief selbst eine Schenkungsabsicht nicht ersichtlich war. Sehr oft wurden nämlich Seelenmessen anlässlich eines Zinskaufes begründet und zwar in der Art, dass das Kloster dem Verkäufer nicht den ganzen Kaufpreis zahlte und dafür versprach, für den Restbetrag Seelenmessen abzuhalten. Ich kann nicht umhin, diesbezüglich eine 1528, also schon zwei Jahre nach Erlass



des zweiten Ilanzer Artikelbriefes, im innern Schanfigg abgehaltene Gerichtsversammlung wiederzugeben. Die Urkunde zeigt, wie die Volksgerichte mit klarem Blick den Kern der Sache erfassten, und gibt uns zugleich Aufschluss über das Verfahren vor diesen Volksgerichten:

Ich . . . Pregetzer der zyt lanndtamann an der langen wyss thun kund mit disem offnen brief, das ich uff den hüttigen tag sins dattums an der langen wiss öffentlich zû gericht gesessen bin an gewonlicher gerichtstat. Da kam für mich und offen verbanen gericht der erber Thöny Thalp jetz wonhaft und burger zû Chur mit sinem mit recht erloupten fürsprecher und bracht für recht und clagt hin zû Petter Maysser alltman an der langenwyss und sprach wie die goffent heren zû sant niglasen zinss an der wiss haben, die habe inen der gedacht aman Maysser verpotten, da der gedacht Thöni vermeint das aman Maysser des nit recht habe, den die anvordrung die aman Maysser thût sye nit ain gychtige schuld, und sölle die gedachten hern suchen da sy gesessen sind, und sölle inen den zins ledigen und inen costung und schaden abtragen, und satz das also hin zu recht mit me Worten nit not ze schriben. Do stünd dar der gedacht amman Meysr ouch mit sinem mit recht erloupten fürsprecher und gab antwürt uff die clag, in neme die clag unbillich, den wie es sich begeben habe das er dry pfund haller zins veyl habe gehept vor etlichen verschinnen jaren und sy gen Chur in das closter gangen und habe inen den selbigen zins an potten, ob sy in welten koufen. Da hand die gedachten herren gesprochen: ja wellent ir III libr nach lassen an der sum, so wellent wir üch und ewer vatter und mutter und üwer fordren alfroffasten mess haben, und die selbigen dry lib. hat aman Maysser dar umb nach gelassen an der sum von der messen wegen und ist mit inen also ains worden, und gemarchtet und beschlossen und brieff und sygel darumb den gerürten heren geben. Da vermaind aman Maysser, die selbigen dry lib. von der messen wegen sollent im wyder geben werden nach der artigel usswyssung, die gemein dry pünth gemacht haben, und satzt das ouch also hin ze recht mit vil andren Worten etc. Daruff so

fragt ich obgemelter richter umb der urtel nach clag antwürt ret und widerred und allem so für recht komen wer, wass recht wer, da ward nach miner umbfrag mit ainhelliger urtel recht erkent, der gedacht amman Maysser sölle dem richter an den stab griffen und by dem selbigen glüpt und ayd reden wie der marckt gangen sy. Das bestet er wie obstat und erkent ward, da ret der gerürt aman Maysser, wie er in siner antwurt geret habe, also sy der marckt gangen. Daruff fragt ich gerürter richter wytter umb der urtel, was nun jetz recht were; da ward mit ain helliger urtel erkent: syt enmal die III lib. von messen wegen am marckt näch gelassen sind und nach lüt der artigel gemainer dry pünthen der obgemelt Thöny solle dem aman Maysser die gedachten III lib. wider geben von wegen der gofent heren und sole den gedachten heren iro brieff in krefft stann als umb die III liber, und ward witter erkent, der gedacht Thöni sol allen costung abtragen. Des rechten und der urtel der gedacht Thöni brieff und sygel begert, der im mit ainhelliger urtel erkent wart, wen der geschriben wurt und wider für gericht gelesen und stünd als er stan solt und recht und urtel geben hat so solt in der richter besyglen von der warhait wegen. Dis alles geschechen ist nach ordnung des rechten und ich gemelter richter des gichtig byn min aygen insygel offentlich uff disen brieff getruckt haben, doch mir und dem gericht unseren erben on schaden, der geben ist am zinstag nechst nach sant lutzyen tag im jar do man zalt von Cristi unsers lieben heren gepurt fünnfzechen hundert zwentzig und acht jar.<sup>301)</sup>

Noch weiter ging ein 1539 zu Davos gefälltes Urteil: Vor vielen Jahren hat Stoffel Büsch sel. in Davos einen Zins von drei Pfund Haller erkaufft, der geht ab einem Gut in dem Gericht an der langen wyss. Diesen Zins gab Büsch dem Kloster St. Nicolaus in Cur zu kaufen. Das Kloster zahlte ihm dafür zwei Pfund „nach zins recht“ „und für ain pfund haller hand si im ain jarzit gestift.“ Auch hatte das Kloster „noch fier pfund haller jerlichen zins uff des obgemelten

---

<sup>301)</sup> Original auf Papier im Stadtarchiv. Das Siegel ist aufgedrückt.

Stoffel Büsch seligen hus und hoff.“ Diesen Zins hatte das Kloster erkauft mit barem Geld. Vor fünf oder sechs Jahren weigerten sich nun Büschs Erben, diesen Zins zu zahlen, mit der Begründung, das Kloster habe s. Zt. ihrem Vater für einen Teil des Zinses statt ihn zu zahlen „jarzit gemacht und in überenossen mit fil mer wortten nit not zû schriben.“ Darauf verklagte der derzeitige Klostervogt genannte Erben, „uff tafas“ um die 4 Pfund Haller Zins. Das Gericht urteilt, das Kloster sei verpflichtet statt der Jahrzeit „den obgemelten erben uszerichten ain pfund haller zins.“ „Ouch mer so sollens den obgemelten erben noch ain pfundt haller zins geben und ussrichten von wegen des übereutz so die bemelten prediger den obgemelten Stoffel mit den obgemelten zinsen überenossen haben.“

Auf Grund dieses Urteils hat dann der Klostervogt „den obgemelten Erben nach lut der urtail zwen zins brieff ussgeben, ist in jedem brieff ain pfund haller zins gestanden.“<sup>302)</sup>

Das Kloster Disentis war genötigt, mit vielen seiner Gotteshausleute Vergleiche abzuschliessen.<sup>303)</sup>

Mit den Ilanzer Artikeln ist eine lange Periode bündnerischer Freiheitsentwicklung zum Abschluss gelangt. Der Keim der rätischen Freiheit hatte sich während der Feudalzeit entwickelt. Jetzt aber, am Ausgang des Mittelalters und an der Schwelle der Neuzeit steht der Freistaat der drei Bünde vor uns, nach Innen organisiert und nach Aussen gefestigt. Langsam aber sicher — und zwar regelmässig nicht durch Gewalt, sondern in den Formen des Rechts — ist den Feudalherren der Boden unter den Füßen immer mehr entzogen worden und die im XV. Jahrhundert einsetzenden und um die Mitte des XVII. Jahrhunderts zum Abschluss gelangenden Loskäufe liegen, als eine gewissermassen selbstverständliche Folge des herausgebildeten Zustandes, im Interesse beider Parteien.

<sup>302)</sup> Original auf Papier im Stadtarchiv. Datum 4. März 1539.

<sup>303)</sup> Vergl. darüber Th. v. Mohr, Die Regesten der Benediktiner Abtei Disentis unter n. 281, 282, 284.

